

Jahresbericht

2017

**Der Bürgerbeauftragte des Landes
Rheinland-Pfalz und der
Beauftragte für die Landespolizei**

Vorwort



Mainz, im Februar 2018

Gemäß § 7 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich meinen Bericht für das Jahr 2017 vor. Das große Interesse und anerkennende Rückmeldungen belegen, dass diese Institution des Landtags bis heute in hohem Maße Menschen Hilfe und Rat gibt.

Dies ist mein persönlich letzter Jahresbericht, da im April 2018 meine Wahlperiode endet. Mit Landtagsvizepräsidentin Barbara Schleicher-Rothmund wählte der Landtag mit sehr großer Zustimmung im Dezember 2017 eine erfahrene, gut vernetzte Persönlichkeit, der ich zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger viel Erfolg und Freude in der Arbeit wünsche.

Mein besonderer Dank gilt den Abgeordneten im Petitionsausschuss und in der Strafvollzugskommission. Danken will ich der Landesregierung und Verwaltungen, die im Rahmen der Petitionsverfahren beteiligt waren, für ihre konstruktive Mitwirkung. Die Landtagsverwaltung unterstützte meine Arbeit nachhaltig und vertrauensvoll. Das starke Team meiner engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erzielte 2017 viele positive Ergebnisse im Sinne eines bürgernahen Petitionsrechtes.

Ihr



Dieter Burgard

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
der Beauftragte für die Landespolizei

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
I. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten	9
1. Vermittlung und Suche nach einer Lösung	9
2. Sprechtag des Bürgerbeauftragten	13
3. Dank für den Einsatz des Bürgerbeauftragten	14
4. Öffentlichkeitsarbeit	15
5. Vernetzung mit anderen Institutionen	18
5.1 Gespräch mit Jacques Toubon, dem „Défenseur des droits“ Frankreichs	18
5.2 Teilnahme an der Veranstaltung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und des Zentralrats der Sinti und Roma in Berlin	18
5.3 Expertengespräch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter	20
5.4 Treffen der Patienten- und Pflegebeauftragten des Bundes und der Länder	20
5.5 Dieter Burgard einstimmig im Amt des Präsidenten des EOI bestätigt	21
6. Kontakte zu anderen Parlamenten	22
6.1 Anhörungen in anderen Parlamenten	22
6.2 Tagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Schwerin	22
6.3 Konferenz des Netzwerkes der europäischen Ombudsleute in Brüssel	23
6.4 Teilnahme an der Informationsreise des Petitionsausschusses nach Berlin	23

6.5	Informationsfahrt des Petitionsausschusses nach Tirol und Südtirol	24
6.6	Besuch einer Delegation aus Südkorea beim Bürgerbeauftragten	26
6.7	Landtagspräsident Hering besucht Büro des Bürgerbeauftragten	27
6.8	Stellvertreter Hermann J. Linn feierte 40-jähriges Dienstjubiläum	27
II. Statistik		28
III. Schwerpunkte der Arbeit		35
1.	Rechtspflege/Gerichte	36
2.	Staatsanwaltschaften	38
3.	Justizvollzug	42
3.1	Allgemeines	42
3.2	Personelle Situation im Justizvollzug	43
3.3	Ärztliche Behandlung und Versorgung im Vollzug	47
3.4	Weitere Einzelfälle	48
3.5	Besuche in den Justizvollzugsanstalten	51
3.5.1	JVA Koblenz	52
3.5.2	JVA Diez	53
3.6	Abschlussgespräche mit Staatssekretär und Anstaltsleitern	55
4.	Gesundheit und Soziales	55
4.1	Kosten für Unterkunft und Heizung	56
4.2	Bearbeitung von Anträgen und Mitwirkung von Leistungsberechtigten	58
4.3	Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege	61
4.4	Schwerbehindertenrecht	63
5.	Ausländerrecht	65

6. Jugendhilfe, Schulen und Hochschulen	70
6.1 Recht zur Förderung einer Persönlichkeit	70
6.2 Hilfe gegen Kindsentfremdung	71
6.3 Betreutes Wohnen für Jugendliche	72
6.4 Familienzusammenführung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	73
6.5 Prüfungsanforderungen an Schulen	73
6.6 Erhalt kleinerer Grundschulen	75
6.7 Zuweisung an den richtigen Schulbezirk	79
6.8 Festanstellung von Vertretungslehrkräften	80
6.9 Schulkostenübernahme	81
6.10 Vermittlung von Kindertagesstättenplätzen	83
6.11 Raumluftqualität in einer Kindertagesstätte	83
6.12 Neue Aufgabe: Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe	84
 7. Öffentlicher Dienst	 88
 8. Bauen, Wohnen und Umwelt	 91
8.1 Geänderte Abstandsregelungen von Windenergieanlagen	91
8.2 Dauer von Baugenehmigungsverfahren	95
8.3 Lärmbelästigungen durch Kraftfahrzeuge	96
8.4 Umfangreiche Pflegearbeiten contra Natur- und Artenschutz	100
8.5 Tierschutzrechtliche Erlaubnis für gewerbsmäßige Hunde-Trainer; Erhebung von Kosten für ein Fachgespräch	102
8.6 Überwachung der Kennzeichnungspflicht für Echtpelzprodukte	104
8.7 Wasserrecht	107
 9. Ordnungsverwaltung	 110
 10. Verkehr	 114
 11. Steuern	 125

12. Kommunale Angelegenheiten	128
13. Rundfunk	129
13.1 Forderung von Rundfunkbeiträgen	130
13.2 Forderung von Rundfunkbeiträgen ohne Nutzung der Wohnung	132
13.3 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	132
IV. Öffentliche Petitionen	133
V. Anlagen	136
1. Mitglieder des Petitionsausschusses	136
2. Mitglieder der Strafvollzugskommission	137
3. Organigramm	138
4. Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei	139
5. Impressum	151

I. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten

1. Vermittlung und Suche nach einer Lösung

Wenn Menschen von öffentlichen Stellen unzureichend informiert, nicht gehört werden oder wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, entsteht Unzufriedenheit, Groll und Protesthaltung gegenüber Verwaltungen.

Die Vermittlung, die Suche nach einer Lösung, ist die Aufgabe des Bürgerbeauftragten. Die Bürgerinnen und Bürger wollen nicht nur zu den Wahlen Beachtung finden, sondern sie fordern Information und Mitsprache bei den Angelegenheiten, die sie mittelbar oder unmittelbar betreffen. So ist z. B. die Frage der Finanzierung von Straßen oder öffentlichen Einrichtungen in den kommunalen Gremien angesiedelt. Die Anlieger und die Steuerzahler wollen Klarheit und Wahrheit über Kosten, Kostendeckung bzw. Verschuldung.

Der Bürgerbeauftragte ist kein Richter, der entscheidet oder ein Urteil fällt. Er ist Vermittler zwischen Bürgern und Verwaltung und kann Kommunikation begleiten, so z. B. durch einen „Runden Tisch“.

Es ist oft schon das Ziel erreicht, wenn Kommunikation hergestellt wird, im Streit liegende Bürger mit Verwaltungen aufeinander zugehen und gemeinsam sachlich geschaut wird, was machbar ist. Die beste Lösung zu finden, bedarf einer guten Kommunikation mit dem Willen, sich zu verständigen und Transparenz herzustellen.

Zu einer Lösungsfindung gehört nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Petent, der sich an den Bürgerbeauftragten wendet. Fehlende Anträge und Unterlagen sowie unvollständige Angaben machen es dem Bürgerbeauftragten oft schwer, eine einvernehmliche, tragfähige Lösung zu finden.

Auch pauschale Vorwürfe oder persönliche Angriffe erschweren den Umgang miteinander, schaffen Blockaden, Sprachlosigkeit, Missverständnisse und Vorurteile. Sie stehen oft einer Kommunikation im Wege.

Gegenseitiger Respekt eröffnet Wege und kreative Spielräume, die auch von den Betroffenen gefunden werden und so zu einer Befriedung beitragen. Mit positivem Denken und Zuversicht meistert man Probleme. Dies lohnt sich auf jeden Fall.

Es gibt kein Leben ohne Konflikte, die auch aus dem persönlichen Befinden oder der sozialen Situation herrühren. Wir können diese Konflikte brachial bekämpfen, die Lösung anderen überlassen oder verhandeln. Gemeinsam eine Lösung finden, heißt handeln und auf Kompromisse einzugehen.

Einen Dritten, hier den unabhängigen Bürgerbeauftragten, einzuschalten, hat in den 43 Jahren des Bestehens für über 100.000 Bürger Erfolg gebracht.

Beide Seiten haben die Möglichkeit, Dinge unabhängig klären zu lassen, die verfahren oder von gegenseitigem Misstrauen in der Bearbeitung blockiert sind.

Beharrlichkeit, das Aushalten von schwierigen Situationen, Fachkompetenz und die Freude von Kommunikation, all das sind Bausteine für eine gute Arbeit des Bürgerbeauftragten. Langwierige, teure Gerichtsverfahren wurden unter Umständen beiden Seiten erspart.

2017 war auch geprägt von Problemen mit Armut, sozialer Ausgrenzung in allen Altersgruppen. Die neue Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche hat teilweise auch mit Kinder- und Jugendarmut, mit schwierigen Familienverhältnissen zu tun, deren Opfer die Heranwachsenden sind.

Im Rückblick auf fast acht Jahre Tätigkeit als Bürgerbeauftragter und zuvor neun Jahre Arbeit als Abgeordneter im Petitionsausschuss zeigt sich der ständige Wechsel der Themen. Gerade im sozialen Bereich sind Fragen der Armut und der Diskriminierung aber permanent und haben sich teilweise verschlimmert.

Die Sicherheit, krankenversichert zu sein oder notwendige medizinische Untersuchungen und Hilfsmittel zu erhalten, die Kürzung von Grundsicherungsleistungen („Hartz 4“) und die Suche nach günstigen Wohnungen

sind beispielhaft Probleme, die seit Jahren Bürgerinnen und Bürger in die Sprechstunden des Bürgerbeauftragten führen.

Armut im Alter und Kinderarmut nimmt zu. Die Antragstellung für öffentliche Hilfen ist für manche Menschen eine Überforderung und hat neben dem „sich schämen“ zunehmend Resignation zur Folge. Hier ist mehr Verständnis, Orientierung, Begleitung und konkrete Hilfestellung in den Verwaltungen erforderlich. All dies sollte heute selbstverständlich sein. Dies gilt auch in Zeiten, in denen Mitarbeiterstellen in Ämtern und Behörden reduziert werden. Verständnis für beide Seiten muss auch der Bürgerbeauftragte aufbringen; dies ist für alle Beteiligten aber kein Freibrief für Unfreundlichkeit, Untätigkeit, falsche Beratung oder fehlerhafte Bearbeitung.

Die Leitworte des Kodexes, der vom Europäischen Parlament im Jahr 2001 angenommen wurde, werden hier in Erinnerung gerufen:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit
- Diskriminierungsverbot

Keine unterschiedliche Behandlung von Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, einer politischen oder sonstigen Haltung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Eigentums, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

- Verhältnismäßigkeit
- kein Missbrauch von Befugnissen
- unparteiische und unabhängige Behandlung
- Objektivität und Fairness
- rechtmäßige Erwartungen und folgerichtiges Handeln
- korrektes, höfliches und zugängliches Verhalten
- Beantwortung von Schreiben in der Sprache des Bürgers
- Empfangsbestätigung und Angabe des zuständigen Mitarbeiters
- Verpflichtung zur Weiterleitung an die zuständige Dienststelle
- Recht auf Anhörung und Abgabe von Erklärungen

- angemessene Frist für die Entscheidungsfindung
- Verpflichtung zur Begründung von Entscheidungen
- Angabe von Berufungsmöglichkeiten
- Mitteilung der Entscheidung
- Datenschutz und Achtung der Transparenz und Informationsfreiheit.



Übergabe des Jahresberichtes 2016 an den Präsidenten des Landtags.
 V.l.n.r.: Vors. des Petitionsausschusses Fredi Winter, Direktorin beim Landtag Ursula Molka,
 Landtagspräsident Hendrik Hering, Bürgerbeauftragter Dieter Burgard



Übergabe des Jahresberichtes 2016 an Ministerpräsidentin Malu Dreyer. Foto: Staatskanzlei

2. Sprechtage des Bürgerbeauftragten

Um den Menschen die Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen persönlich vorzutragen zu können, bietet der Bürgerbeauftragte und der Beauftragte für die Landespolizei landesweit Sprechtage an. Diese finden dann in den jeweiligen Kreis- und Stadtverwaltungen statt. Im Jahre 2017 hat der Bürgerbeauftragte an insgesamt 29 Vor-Ort-Terminen Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch gegeben. Hinzu kamen sechs Sprechtage am Dienort in Mainz. Darüber hinaus führte er zwei Sprechtage in den Justizvollzugsanstalten Koblenz und Trier durch, über die besonders berichtet wird. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die angebotenen 35 landesweiten Gesprächsmöglichkeiten mit dem Bürgerbeauftragten:

- Stadtverwaltung Frankenthal
- Stadtverwaltung Neuwied
- Stadtverwaltung Trier
- Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Stadtverwaltung Worms
- Kreisverwaltung Germersheim
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach
- Stadtverwaltung Zweibrücken
- Stadtverwaltung Idar-Oberstein
- Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
- Kreisverwaltung Südwestpfalz
- Stadtverwaltung Neustadt a. d. W.
- Stadtverwaltung Kaiserslautern
- Stadtverwaltung Alzey
- Kreisverwaltung Altenkirchen
- Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Stadtverwaltung Bad Dürkheim
- Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises
- Kreisverwaltung des Donnersbergkreises
- Kreisverwaltung Kusel
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
- Kreisverwaltung Ahrweiler
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Wie wichtig diese Gesprächsangebote für die Bürgerinnen und Bürger sind, zeigt die Tatsache, dass insgesamt 437 Personen hiervon Gebrauch gemacht haben. Die Termine ermöglichen es auch, Nachfragen zu stellen, das Anliegen zu konkretisieren und Sachverhalte zu klären. Oft machen die Gespräche einen aufwendigen Schriftverkehr entbehrlich. Sie bieten darüber hinaus dem Bürgerbeauftragten die Möglichkeit, die Anliegen vor Ort mit dem Behördenleiter zu besprechen, wobei es manchmal gelingt, Dinge auf „dem kurzen Dienstweg“ zu erledigen.

3. Dank für den Einsatz des Bürgerbeauftragten

Dass die Bürgerinnen und Bürger die Arbeit des Bürgerbeauftragten anerkennen, kommt auch in den vielfältigen Dankschreiben zum Ausdruck, die der Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei auch in diesem Berichtsjahr wieder erreicht haben. Auszugsweise sind nachfolgend einige Beispiele aufgeführt.

”

„... Auch ich möchte mich nochmal herzlich dafür bedanken, dass Sie sich für mein Anliegen Zeit genommen haben, für Ihr offenes Ohr und dafür, dass Sie sich für mich einsetzen.“

.....

„Ich möchte mich bei Ihnen für Ihre Hilfe und die Ihrer Mitarbeiter bedanken.“

.....

„Umso mehr muss ich Ihre Arbeit loben! So schnell, wie Sie reagieren, würde ich es eigentlich von jedem Amt erwarten. Aber das ist wohl eher ein Wunschtraum.“

.....

„... Dank Ihres Einsatzes ist postwendend der Feststellungsbescheid zur Schwerbehinderung meines Mannes gekommen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.“

„ ... durch Ihren Einsatz konnte nun glücklicherweise nach über 2,5 Jahren die Angelegenheit zum erfolgreichen Abschluss geführt werden.“

„... Dank ist nur ein kleines Wort, aber es kann sehr viel bedeuten, wenn es von Herzen kommt. Deshalb sage ich Danke für Ihre Mühe und Ihren Einsatz.“

„Wir haben uns sehr über Ihr Schreiben gefreut. Insbesondere deshalb, weil Sie eine Regelung in dieser Angelegenheit herbeiführen konnten, die zu unserer Zufriedenheit ist. Für Ihren Einsatz und Ihre Bemühungen danken wir Ihnen herzlich!“

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit ist für den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei ein wesentlicher Aspekt seiner Arbeit. Sie dient einerseits dazu, das Amt einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, und andererseits auch dazu, über Grenzen und Möglichkeiten seiner Arbeit zu informieren. Sie ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Parlaments, dessen gewählter Beauftragter in Petitionsangelegenheiten er ist. Öffentlichkeitsarbeit bedeutet auch, Transparenz über die Tätigkeit an sich und die hierbei erzielten Ergebnisse herzustellen. Hierfür stehen dem Bürgerbeauftragten mehrere Möglichkeiten offen. So informiert er im Rahmen seines Jahresberichtes das Parlament und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

Daneben haben die Bürgerinnen und Bürger über die Homepage die Möglichkeit, sich über die Arbeit des Bürgerbeauftragten und die Möglichkeiten und Grenzen einer Inanspruchnahme der Institution zu informieren. Hier informiert er auch die interessierte Öffentlichkeit über besondere Gescheh-

nisse im Rahmen seiner aktuellen Arbeit. Die Homepage beinhaltet auch Links zu anderen Servicestellen.



Eine weitere Möglichkeit, das Amt einer großen Öffentlichkeit zu präsentieren, nutzt der Bürgerbeauftragte bei den Großveranstaltungen des Landes, wie z. B. am Rheinland-Pfalz-Tag, an den zentralen Veranstaltungen des Landes Rheinland-Pfalz zum Tag der Deutschen Einheit 2017 in Mainz oder anlässlich des Bürgerfestes am Verfassungstag. Hier ist er regelmäßig mit einem Informationsstand vertreten und steht den Bürgerinnen und Bürgern auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.



v.l.n.r.: Landtagsvizepräsidentin Schleicher-Rothmund, Landtagspräsident Hering, Bürgerbeauftragter Burgard, Landtagsvizepräsident Bracht

Im Videotext des SWR-Fernsehens auf Seite 725 wird auf einer eigenen Service-Seite auf die Erreichbarkeit des Bürgerbeauftragten und die Vor-Ort-Termine hingewiesen. Hierfür gilt dem Südwestrundfunk (SWR) ein herzlicher Dank.



Auch den rheinland-pfälzischen Tageszeitungen und Printmedien gilt ein herzlicher Dank für die stets wohlwollende Berichterstattung über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten und des Beauftragten für die Landespolizei.

Anlässlich des Tags der Deutschen Einheit stellte der Landtag einen neuen Band seiner Schriftenreihe vor. Dieser stellt die Aufgabe und die Arbeit des Bürgerbeauftragten und des Beauftragten für die Landespolizei unter dem Titel „Kümmerer und Kommunikator, Ratgeber und Rettungsanker, Vertrauensperson und Vermittler“ vor und gibt einen Überblick über das Amt von seiner Einrichtung 1974 bis zum heutigen Tag.



5. Vernetzung mit anderen Institutionen

5.1 Gespräch mit Jacques Toubon, dem „Défenseur des droits“ Frankreichs

Bereits zum Jahresbeginn kam es zu einem Gesprächstermin in der rheinland-pfälzischen Landesvertretung in Berlin mit Jacques Toubon. Der ehemalige Kultur- und spätere Justizminister Frankreichs, der nun als „Défenseur des droits – Verteidiger der Rechte“ seit drei Jahren frankreichweit zuständig ist, hatte als Schwerpunktthema „Polizeibeauftragter“ und die Ausbildung der Polizei.



v.l.n.r.: Bürgerbeauftragter Dieter Burgard, Défenseur des droits Jacques Toubon, Stellv. Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa Monika Fuhr

5.2 Teilnahme an der Veranstaltung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und des Zentralrats der Sinti und Roma in Berlin

Im Herbst folgte Dieter Burgard der Einladung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu einer Informations- und Diskussionsveranstaltung in der rheinland-pfälzischen Landesvertretung Berlin. Nach Ausführungen der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders, und des Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, äußerte sich Dieter

Burgard in einem Statement zu Fragen der Diskriminierungen von Minderheiten durch Polizeibeamte, insbesondere bei der Minderheit der Sinti und Roma. Mit Oliver Malchow, dem Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP), und Karen Taylor, Mitglied im Vorstand des Europäischen Netzwerkes gegen Rassismus (ENAR), diskutierte der Bürgerbeauftragte angeregt unter großer Beteiligung der über 100 Zuhörer.



Fotos: Antidiskriminierungsstelle des Bundes

5.3 Expertengespräch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung. Sie lud erstmals Ansprechpartner der Bundesländer nach Wiesbaden ein. Bei diesem Treffen ging es um die Ausgestaltung polizeilicher Beschwerde- und Ermittlungsstellen.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter befasst sich mit der Frage, wie Übergriffe auf Personen, die in Polizeigewahrsam genommen werden, verhindert werden können und welche Strukturen geschaffen werden sollten, um solche Vorfälle nachträglich angemessen aufzuarbeiten. Anlass zu einer vertieften Befassung mit diesem Thema bot der aktuelle Bericht des Europäischen Antifolter-Ausschusses (CPT) bei seinem letzten Deutschland-Besuch. Im Rahmen des Gesprächs diskutierten Vertreterinnen und Vertreter der polizeilichen Beschwerde- und Ermittlungsstellen aus neun Bundesländern, wie die Unabhängigkeit solcher Stellen sichergestellt werden kann, was ihr Mandat umfassen sollte, wie ihre Bekanntheit und Zugänglichkeit verbessert werden kann und wie die Stellen mit ihren Erkenntnissen umgehen können, um beispielsweise strukturellen Problemen auf den Grund zu gehen.

5.4 Treffen der Patienten- und Pflegebeauftragten des Bundes und der Länder

Auf Einladung des Patientenbeauftragten der Bundesregierung, Staatssekretär Karl-Josef Laumann, trafen sich im April 2017 die Patienten- und Pflegebeauftragten aller Bundesländer zum Meinungsaustausch in Berlin. Dabei diskutierten die Gesprächsteilnehmer u. a. über aktuelle Entwicklungen in der deutschen Pflegelandschaft und darüber, wie die Rechte der Patienten im Gesundheitssystem weiter gestärkt werden können.



Foto: Bundesministerium für Gesundheit

5.5. Dieter Burgard einstimmig im Amt des Präsidenten des EOI bestätigt

Als Präsident des Europäischen Ombudsman Instituts (EOI) nahm Dieter Burgard Termine in Budapest, Innsbruck und anlässlich der Generalversammlung des Europäischen Ombudsman Instituts in Bukarest wahr.

44 Delegierte wählten in geheimer Abstimmung den bisherigen Präsidenten Dieter Burgard einstimmig wieder. Der rheinland-pfälzische Bürgerbeauftragte Burgard führt die Präsidentschaft bereits zwei Jahre und hat in Prof. Dr. Dragan Milkov, Universität Novi Sad, Serbien, und Prof. Dr. Alexander Shishov, St. Petersburg, seine Vertreter. Insgesamt besteht der Vorstand des 187 Mitglieder umfassenden EOI aus insgesamt 28 Persönlichkeiten, z. B. Ombudsleuten und Wissenschaftlern. Im Vorstand sind von deutscher Seite neben Dieter Burgard, Samiah El Samadoni aus Kiel und Wolfgang Schloh aus Schwerin vertreten. Der wiedergewählte Generalsekretär Dr. Josef Siegele hat, wie auch das EOI, seinen Sitz in Innsbruck.



Das Präsidium des EOI mit seinem Präsidenten Dieter Burgard

6. Kontakte zu anderen Parlamenten

6.1. Anhörungen in anderen Parlamenten

Mehrere Länderparlamente befinden sich derzeit in Überlegungen, die Institutionen eines Bürgerbeauftragten und Polizeibeauftragten einzurichten. Dies ist z. B. in Hessen, Berlin, Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene beabsichtigt.

Die rheinland-pfälzische Institution hat am längsten Erfahrung und wird hier immer wieder zu Anhörungen und um Stellungnahmen gebeten.

6.2. Tagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Schwerin



v.l.n.r.: Hermann J. Linn, Dieter Burgard, Volker Schindler, Samiah El Samadoni, Ttomas Richert, Matthias Crone, Dr. Kurt Herzberg, Wolfgang Schloh und Dr. Anne Debus im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Die amtierenden Bürgerbeauftragten aus Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen und erstmals auch Baden-Württemberg trafen sich mit ihren Stellvertretern in Schwerin. Ein gemeinsames Positionspapier zum Thema Krankengeld und Krankenversicherungsschutz sowie zum Thema Versorgungsstärkungsgesetz ist nun im Rahmen der Novellierung des SGB II in Bearbeitung. Insbesondere das Thema „Zwangsvorrentung“ mit 63 Jahren ist für die Bürgerbeauftragten ein wichtiger zentraler Kritikpunkt. Hier sollte auch weiterhin ein Problembewusstsein der zuständigen Fachpolitiker wachgehalten werden.

6.3 Konferenz des Netzwerkes der europäischen Ombudsleute in Brüssel

Die europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly lud im Juni 2017 zur Konferenz des Netzwerkes der Ombudsleute nach Brüssel ein. Hauptthemen waren hier der zunehmende Populismus, Brexit und Fragen der Transparenz.



Podiumsgäste (v.l.n.r.): Sanjay Pradhan, Chief Executive Officer der Open Government Partnership; Bart Somers, Bürgermeister von Mechelen/Belgien und World Mayor 2016; Jacques Toubon, Bürgerbeauftragter Frankreichs; Gero Storjohann, stellvertretender Vorsitzender des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages; Emily O'Reilly, Europäische Bürgerbeauftragte. Foto: Bernal Revert – Copyright: European Union / European Ombudsman

6.4. Teilnahme an der Informationsreise des Petitionsausschusses nach Berlin

Der Petitionsausschuss des Landtags unternahm 2017 eine Informationsfahrt zum Bundestag nach Berlin. Die Ausschussvorsitzende Kersten Steinke stand nach dem Besuch einer Ausschusssitzung im Bundestag den rheinland-pfälzischen Abgeordneten und dem Bürgerbeauftragten Rede und Antwort. Besonderes Interesse lag auf Fragen der Zusammenarbeit von Ausschuss und Bürgerbeauftragten.



v.l.n.r.: Dieter Burgard, Kersten Steinke, Pia Schellhammer und Barbara Schleicher-Rothmund. Foto Deutscher Bundestag



v.l.n.r.: Reinhard Oelbermann, Elfriede Meurer und Horst Gies. Foto Deutscher Bundestag



Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zu Besuch beim Deutschen Bundestag. Foto Deutscher Bundestag

6.5 Informationsfahrt des Petitionsausschusses nach Tirol und Südtirol

Im September besuchte der rheinland-pfälzische Petitionsausschuss die Landtage von Tirol und Südtirol. In Innsbruck empfingen Präsident Dr. Herwig van Staa, ein Mitglied des Landtags und die Volksanwältin Maria Luise Berger die Delegation aus Mainz.



Die Mitglieder des rheinland-pfälzischen Petitionsausschusses im Tiroler Landtag

Dieter Burgard, Präsident des Europäischen Ombudsman-Instituts (EOI), und der Generalsekretär Dr. Josef Siegele stellten den Mitgliedern des Petitionsausschusses das EOI vor.



Die Mitglieder des Petitionsausschusses beim EOI

Dr. Gabriele Morandell, Landesvolksanwältin von Südtirol Italien und der Landtagspräsident Roberto Bizzo empfingen die Rheinland-Pfälzer zum Abschluss in Bozen.



v.l.n.r.: Dr. Gabriella Morandell, Horst Gies MdL, Reinhard Oelbermann MdL

6.6. Besuch einer Delegation aus Südkorea beim Bürgerbeauftragten

Eine Delegation von Beamten südkoreanischer Ombudsleute besuchte den Bürgerbeauftragten Dieter Burgard und informierte sich über das Petitions-wesen.



6.7 Landtagspräsident Hering besucht Büro des Bürgerbeauftragten



Landtagspräsident Hendrik Hering und das Team des Bürgerbeauftragten

6.8 Stellvertreter Hermann J. Linn feierte 40-jähriges Dienstjubiläum



v.l.n.r.: Direktorin Molka, Landtagspräsident Hering, Hermann J. Linn, Stellv. Personalratsvorsitzende Follmann und Bürgerbeauftragter Burgard

Der stellvertretende Bürgerbeauftragte Hermann J. Linn feierte im Berichtsjahr sein 40-jähriges Dienstjubiläum. Im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Landtag überreichte Landtagspräsident Hering die Urkunde an Hermann J. Linn und würdigte dessen beruflichen Werdegang, der ihn über die Bezirksregierung Koblenz, das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, den Bürgerbeauftragten und die Landtagsverwaltung ein zweites Mal zum Bürgerbeauftragten geführt hat. Bürgerbeauftragter Burgard lobte Linn als Netzwerker mit einer großen Verwaltungserfahrung, der eine große Verwendungsbreite aufweise, die er nutzbringend in seine Tätigkeit einbringe.

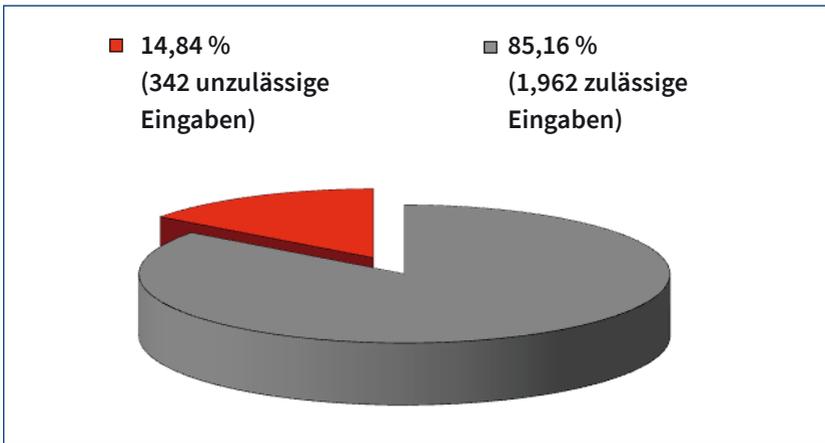
II. Statistik

Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr zur Bearbeitung vorlagen

1. Neueingänge **2.304** = 100,00 %

a) zulässige Eingaben 1.962 = 85,16 %

b) unzulässige Eingaben 342 = 14,84 %



2. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs

			2017	2016
a) schriftliche Eingaben	1.034	=	44,88 %	43,70 %
b) per E-Mail	528	=	22,92 %	24,10 %
c) per Internet	124	=	5,38 %	5,50 %
d) persönliche Eingaben	562	=	24,39 %	23,50 %
e) telefonische Eingaben	56	=	2,43 %	3,20 %

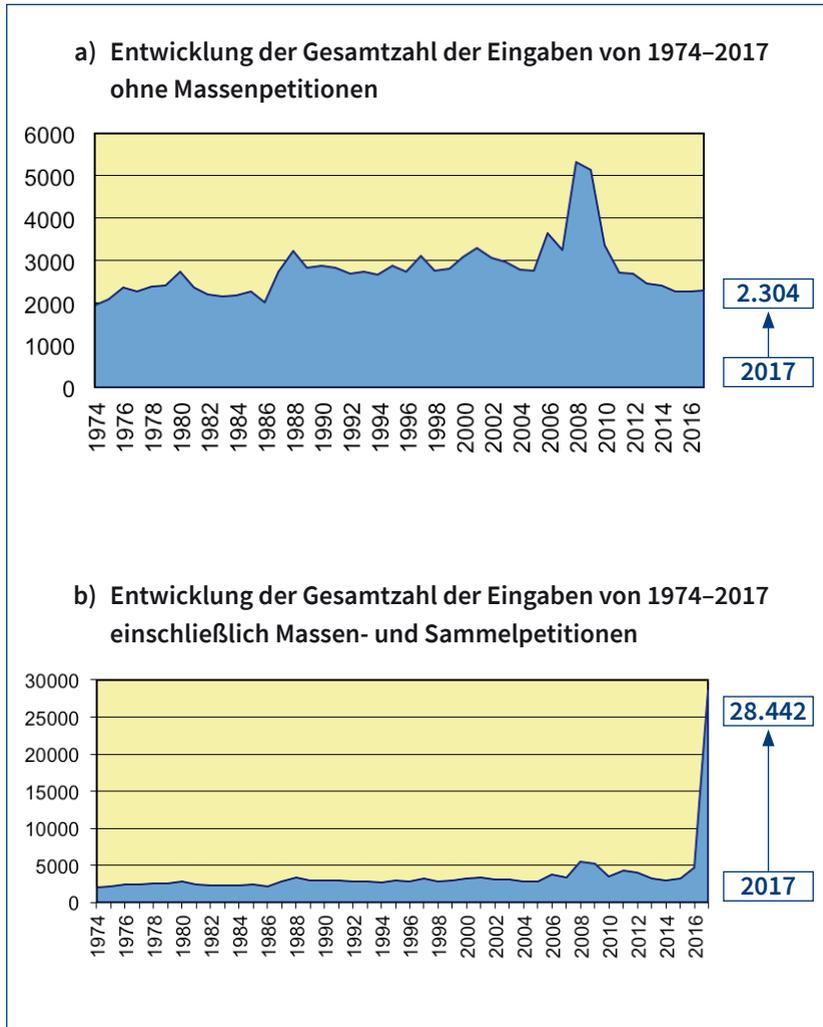
Insgesamt: **2.304** = 100,00 % 100,00 %

3. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen

Zehn veröffentlichte Petitionen mit 5.353 Mitzeichnungen.

8 Sammelpetitionen mit insgesamt 26.138 Unterzeichnern.

4. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2017



5. Gliederung nach Aufgabenbereichen

Rechtspflege	
Gerichte	38
Staatsanwaltschaften	35
Rechtsanwälte, Notariate	1
Gnadensachen	4
	78
Justizvollzug	
Strafvollzug inkl. Personal	570
Sicherungsverwahrung/Maßregelvollzug	4
	574
Gesundheit und Soziales	
Leistungen nach dem SGB II	83
Sozialhilfe, Grundsicherung	75
Wohngeld	8
Gesetzliche Sozialversicherung	49
BAföG	7
Gesundheitswesen	19
Schwerbehindertenrecht	42
	283
Ausländerrecht	63
Schule/Hochschule	
Schulische Angelegenheiten	39
Weiterbildung/Hochschulwesen	9
	48
Öffentlicher Dienst	
Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst	13
Beamtenrecht	39
	52
Bauen und Wohnen	
Planverfahren	45
Baurecht	80
Denkmalpflege	8
Katasterwesen	5
Straßenbau	8
	146
Landwirtschaft und Umwelt	
Landwirtschaft, Weinbau	2
Jagd, Forst, Fischerei	5
Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz	56
Abfallrecht	19
Wasserrecht und Wasserversorgung	35
Energieversorgung	1
Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen	52
	170

Ordnungsverwaltung, Verkehr

Allg. Ordnungsrecht & Verbraucherschutz	116
Verkehrsrecht	123
Pass- und Meldewesen	14
Personenstandswesen	3
Wahlen und Statistik	3
Bestattungswesen	6
	265

Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Elterngeld

	70
--	-----------

Kommunale Abgaben und Angelegenheiten

Gebühren und Beiträge	42
Sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht	66
Grundstücksangelegenheiten	14
	122

Rundfunk

	51
--	-----------

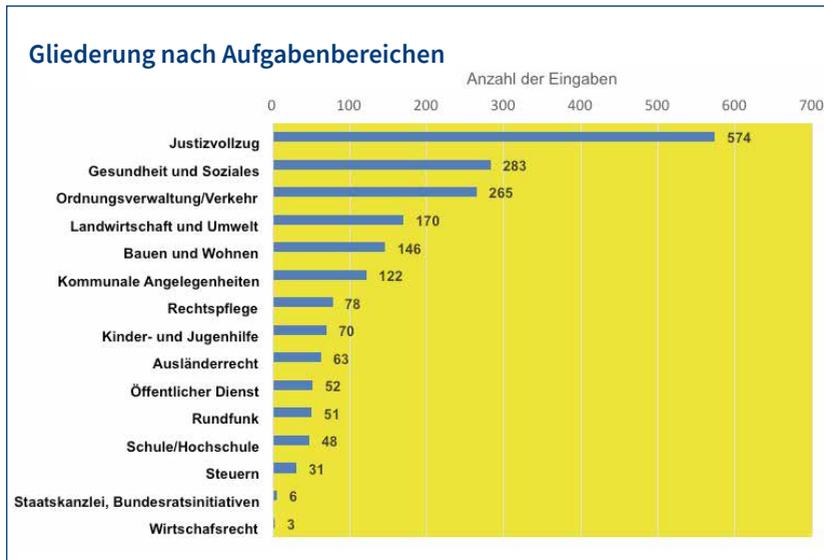
Wirtschaftsrecht

	3
--	----------

Staatskanzlei und Bundesratsinitiativen

	6
--	----------

Insgesamt: 1.962

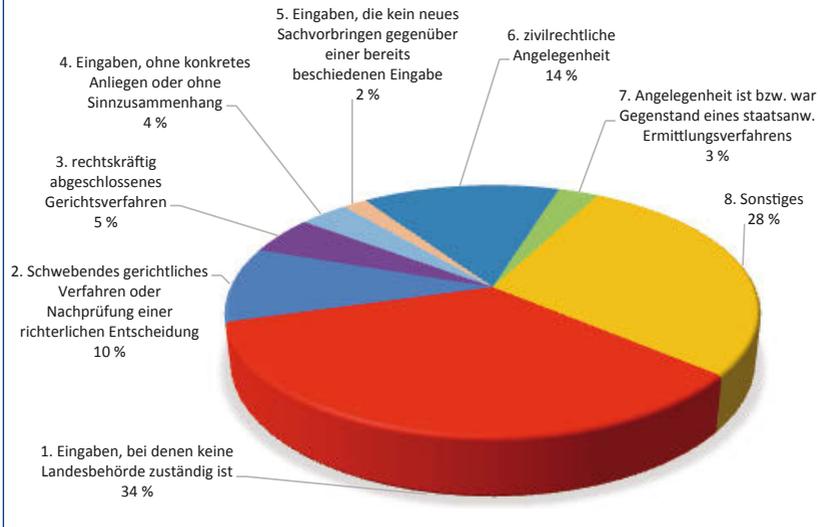


6. Unzulässige Eingaben

6.1 Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde (vgl. 1 b)

	Zahl der Eingaben	
	absolut	in Prozent
1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist	118	34,51 %
2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	33	9,65 %
3. Eingaben, bei denen es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	17	4,97 %
4. Eingaben, die kein konkretes Anliegen oder keinen erkennbaren Sinnzusammenhang enthalten	12	3,51 %
5. Eingaben, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthalten	6	1,75 %
6. Eingaben, bei denen es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen handelt	49	14,33 %
7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist	10	2,92 %
8. Sonstiges	97	28,36 %
Insgesamt:	342	100,00 %

Unzulässige Eingaben



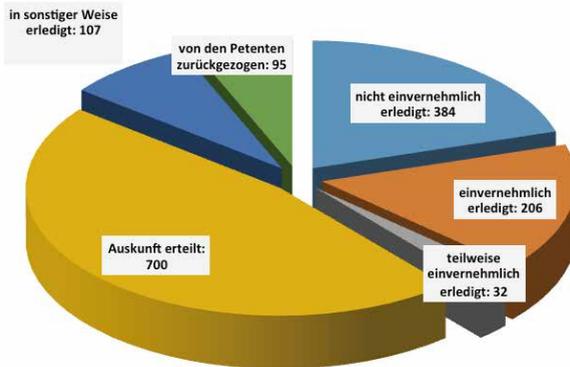
7. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden

7.1 Zulässige Eingaben

a) nicht einvernehmlich erledigt	384
b) einvernehmlich erledigt	206
c) teilweise einvernehmlich erledigt	32
d) in sonstiger Weise erledigt	107
e) von den Petenten zurückgezogen	95
f) Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
g) Auskunft erteilt	700

Erledigte, zulässige Eingaben insgesamt: 1.524

Zulässige Eingaben

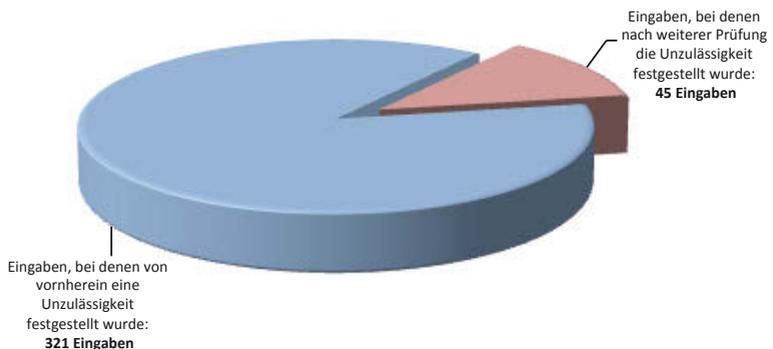


7.2 Unzulässige Eingaben

- | | | |
|---|---|-----|
| a | Eingaben, bei denen vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde | 321 |
| b | Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde | 45 |

Erledigte, unzulässige Eingaben insgesamt: 366

Unzulässige Eingaben



III. Schwerpunkte der Arbeit

Anzahl der Eingaben unverändert hoch

Mit 2.304 Eingaben liegt die Zahl der Menschen, die sich an den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei gewandt haben auf einem unverändert hohen Niveau und damit auf der Höhe der durchschnittlichen Gesamtzahl an Eingaben der letzten Jahre.

Damit man den damit verbundenen Arbeitsaufwand auch richtig einschätzen kann, muss man wissen, dass jede Eingabe durchschnittlich zwischen zehn und fünfzehn Schriftsätze (Schreiben, Vermerke, Stellungnahmen, Zwischennachrichten etc.) zur Folge hat. Dies bedeutet, dass der Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei sowie sein Team jährlich bis zu 35.000 Schriftsätze lesen und prüfen muss bzw. selbst erstellt. Erst dann liegt ein Ergebnis vor. Unter Berücksichtigung dieser Zahlen stellt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von drei bis vier Monaten für eine Eingabe eine nicht zu unterschätzende Leistung dar, die von einem relativ kleinen Team mit sieben Referentinnen und Referenten und zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bewältigen ist.

Schwerpunkt bei den Eingaben stellen in diesem Berichtsjahr wieder die Eingaben aus dem Strafvollzug (= 574 Eingaben), gefolgt von Eingaben aus dem Bereich Gesundheit und Soziales (= 283 Eingaben) und dem Bereich Ordnungsverwaltung und Verkehr (= 265 Eingaben) dar.

Bei 300 Eingaben nicht zuständig

Mit 366 Anliegen, die nicht in der Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten und des Beauftragten für die Landespolizei bearbeitet werden konnten, haben die unzulässigen Eingaben einen weiterhin hohen Anteil an den Gesamteingaben. Hier kommt es immer wieder vor, dass Bürgerinnen und Bürger sich an den Bürgerbeauftragten wenden, um z. B. Nachbarrechtsstreitigkeiten in ihrem Sinne zu lösen. Auch sind immer wieder Gerichtsverfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren Gegenstand dieser Eingabe-

ben. Hier ist es dem Bürgerbeauftragten bereits aus verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Gründen nicht möglich, tätig zu werden. Teilt dies der Bürgerbeauftragte den Betroffenen mit, so stößt er dabei oft nur widerwillig auf Akzeptanz. In einigen Fällen erfolgte dann die Rückmeldung, der Bürgerbeauftragte wolle nicht tätig werden, da „eine Krähe der anderen kein Auge aushackt.“ Hier muss dann deutlich gemacht werden, dass auch dem Bürgerbeauftragten als Beauftragter des Parlaments rechtliche Grenzen für seine Tätigkeit gesetzt wurden.

Es ist auch immer wieder feststellbar, dass die Bürgerinnen und Bürger keine Unterscheidung hinsichtlich der Zuständigkeit vornehmen. So wenden sie sich in Angelegenheiten an den Bürgerbeauftragten, die eindeutig die Zuständigkeit von Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung -Bund-, die Bundesagentur für Arbeit, Bundespolizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) betreffen. Diese unterliegen nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag Rheinland-Pfalz, sondern der des Deutschen Bundestages. Da der Bürgerbeauftragte nur im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags tätig wird, kann er diese Eingaben nicht bearbeiten. Die Bürgerinnen und Bürger werden in einem solchen Fall auf die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages verwiesen.

Über einzelne Eingaben wird nachfolgend zu den speziellen Themenbereichen informiert.

1. Rechtspflege/Gerichte

Im Berichtszeitraum wurde nur vereinzelt die lange Dauer gerichtlicher Verfahren beanstandet. Wenn Betroffene hier auch nach Abschluss der Eingabe noch unzufrieden waren, so konnten doch Klärungen zum jeweiligen Verfahrensstand erreicht werden. Der Verfahrensgang wurde für die Bürgerinnen und Bürger dadurch transparenter.

Häufiger gingen beim Bürgerbeauftragten Beschwerden ein, die richterliches Verhalten während eines Verfahrens betrafen, wogegen Bürgerinnen

und Bürger dann Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt hatten. Diesbezüglich wird oft vorgetragen, dass durch namentlich benannte Richterinnen und Richter fortwährend Gesetzesbrüche und Rechtsverletzungen stattfänden. Beispielsweise wurde beanstandet, dass in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren der Anspruch auf den gesetzlichen Richter verletzt worden sei. In dem die Dienstaufsichtsbeschwerde zurückweisenden Antwortschreiben des Dienstvorgesetzten wurde auf den richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts hingewiesen, der die richterliche Zuständigkeit und die Besetzung des jeweiligen Spruchkörpers bestimmt sowie die Vertretung regelt. In diesen Fällen war – regelmäßig zum Verdruss der Petenten – darauf hinzuweisen, dass bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde seitens der Bürgerinnen und Bürger lediglich ein Anspruch darauf besteht, dass sich der Dienstvorgesetzte mit der Angelegenheit befasst und eine Antwort erteilt. So ist im dienstaufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren eine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der richterlichen Entscheidung aufgrund der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit nicht gestattet. Die Überprüfung einer richterlichen Entscheidung ist nur durch die gesetzlich zugelassenen Rechtsbehelfe möglich. Bei Verfahren, die aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde in Gang gesetzt werden, handelt es sich um Verfahren zwischen dem Dienstherrn und seinen Beschäftigten. Man hat hier lediglich einen Anspruch darauf, dass sich der Dienstvorgesetzte mit der Angelegenheit befasst und über die Entscheidung informiert. Wie der Dienstherr zu seiner Entscheidung gelangt ist, beispielsweise ob er eine Stellungnahme des betroffenen Mitarbeiters einholt und welchen Inhalt diese hat, ist Gegenstand des dienstrechtlichen Verfahrens, an dem die Beschwerdeführer nicht beteiligt sind. Da es sich nicht um ein verwaltungsrechtliches Verfahren handelt, steht ihnen auch kein Akteneinsichtsrecht nach den entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften zu.

In dieses Sachgebiet fallen auch Eingaben von Gefangenen, deren Arbeitseinkommen zur Begleichung noch offenstehender Gerichtskosten von der Landesjustizkasse gepfändet wird. So beschwerte sich ein inhaftierter Kostenschuldner, dass die Landesjustizkasse eine Stundung noch ausstehender Beträge abgelehnt hat. Sie führte aus, dass mit der beantragten Stundung auf eine gesicherte Einziehungsmöglichkeit verzichtet würde. Eine solche Vorgehensweise sei nach haushaltsrechtlichen Vorschriften im

Hinblick auf die Forderungshöhe nicht zu rechtfertigen. Nach der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz können Forderungen unter anderem nur dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung der Kosten mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Ein solcher Fall lag bei dem Petenten nicht vor, sodass für eine Stundung kein Anlass besteht. Er verfügte in der Justizvollzugsanstalt über ein monatlich pfändbares Eigengeld in Höhe von ca. 190 €, was 4/7 seiner monatlichen Bezüge entspricht und aufgrund einer Aufrechnungserklärung durch die Justizvollzugsanstalt Trier an die Landesjustizkasse abgeführt wurde. Der Restbetrag von 3/7, das sogenannte Hausgeld, ist unpfändbar und stand dem Petenten ungekürzt zur Verfügung. Hier war auch zu berücksichtigen, dass der wesentliche Teil der Kosten aus Auslagen bestand, für den das Land und damit die Gemeinschaft der Steuerzahler lediglich in Vorlage getreten sind. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

2. Staatsanwaltschaften

Die Eingaben aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften sind im Jahr 2017 wieder leicht angestiegen. Ihre Gesamtzahl bewegt sich aber im Schwankungsbereich der letzten Jahre. Auffälligkeiten ergaben sich hierbei keine. Wie in den letzten Jahren, sind häufig die Einstellung von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, geltend gemachte Akteneinsichtsrechte oder die Dauer von Ermittlungsverfahren Gegenstand der Beschwerden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dem Bürgerbeauftragten bei Eingaben, die die Staatsanwaltschaften betreffen, nur sehr eingeschränkte Kontrollrechte zur Verfügung stehen. In laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren kann er aufgrund der Regelung des § 3 Abs. 1 d des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei überhaupt nicht tätig werden. Gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft steht den Betroffenen grundsätzlich der Beschwerdeweg und ggf. der Weg der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 172 ff. Strafprozessordnung (StPO) offen. In der Regel ist aber

festzustellen, dass die Staatsanwaltschaften die vom Bürgerbeauftragten vorgetragene Anliegen sehr wohlwollend prüfen und auch hierzu Stellung nehmen.

Trotz einer festzustellenden hohen Arbeitsbelastung, die auch auf die Übertragung weiterer Aufgaben, wie z. B. die Vermögensabschöpfung im Rahmen von Strafverfahren und die gestiegene Zahl von Strafverfahren zurückzuführen ist, arbeiten die Staatsanwaltschaften sehr kooperativ mit dem Bürgerbeauftragten zusammen. Deshalb gebührt ihnen an dieser Stelle ein herzlicher Dank.

Auskunfts- und Informationsrechte von Geschädigten und Opfern einer Straftat

In einem Fall hatte eine Bürgerin den Bürgerbeauftragten um Unterstützung gebeten, damit ihr die Staatsanwaltschaft die von ihr erbetenen Auskünfte erteilt. Sie gab an, Eigentümerin eines Mietobjektes zu sein. In eine Wohnung dieses Hauses sei Ende März 2017 eingebrochen worden. Hierbei seien die Mieterin und ihr Lebensgefährte erheblich verletzt worden. Darüber hinaus sei es am Gesamtobjekt zu erheblichen Beschädigungen durch die Täter gekommen. Die Eigentümerin führte aus, über den Einbruch und die an ihrem Objekt erfolgten Beschädigungen erst über Umwege informiert worden zu sein. Auskunftersuchen an die Polizei und die Staatsanwaltschaft seien mit Hinweis auf den Datenschutz nicht beantwortet worden. Sie beklagt in diesem Zusammenhang, dass sie die erbetenen Auskünfte seitens der Staatsanwaltschaft nur über einen von ihr beauftragten Rechtsanwalt erhalten könne. Dies sei mit erheblichen Kosten verbunden. Damit würden einem Geschädigten neben den Kosten für den eingetretenen Schaden weitere Kosten aufgebürdet, was für die Opfer einer Straftat nicht zumutbar erscheine.

Die betroffene Staatsanwaltschaft teilte hierzu mit, dass die Eigentümerin des Anwesens bei ihr einen Tag nach dem Einbruch Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erstattet habe. Das Schreiben wurde zunächst als „Neuanzeige“ angesehen. Die Strafanzeige habe erst später dem bereits dort anhängigen Ermittlungsverfahren zugeordnet werden können, sodass erst Ende April 2017 ihr das Aktenzeichen mitgeteilt werden konnte. Im Juni

habe sich die Bürgerin erneut an die Staatsanwaltschaft gewandt und um Mitteilung gebeten, „ob aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Angelegenheit als Vandalismus eingestuft werde.“ Daraufhin wurde ihr mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Anklage beim Amtsgericht, u. a. auch wegen Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür, erhoben habe. Auf das Recht, im Wege des „Adhäsionsverfahrens“ nach § 403 ff StPO Schadensersatz geltend zu machen, sei die Betroffene hingewiesen worden. Außerdem habe man ihr mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft zu zivilrechtlichen Fragen keine Auskunft erteilen darf. Wegen des gewünschten Akteneinsichtsrechts wurde sie dahingehend unterrichtet, und auf § 475 StPO hingewiesen. Danach kann Privatpersonen im Fall der Geltendmachung eines berechtigten Interesses nur über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht gewährt werden. Obwohl die Staatsanwaltschaft bereits die Betroffene entsprechend informiert hatte, zeigte sich die Petentin erst zufrieden, nachdem der Bürgerbeauftragte diese Rechtsauffassung bestätigt hatte.

Dauer eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens beanstandet

In einem anderen Fall hatten sich Bürger in einem Ermittlungsverfahren an den Bürgerbeauftragten gewandt und eine verzögernde Behandlung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens beklagt.

Sie führten aus, dass der Inhaber einer Firma Betriebshallen in dem Gewerbegebiet angemietet habe. Die Firma sei als Hobbywerkstatt und Handel für Verbundsteinpflaster eingetragen. Allerdings habe sich die Firma im Laufe der Jahre zu einem Schrotthandel für Autos und einem Lager für alte, abgefahrene Autoreifen, welche alle in der Halle sowie im Außenbereich der Halle gelagert werden, entwickelt. So würden Tausende von Autoreifen in der Halle lagern. Hinzu kämen Felgen sowie Getriebeteile, die unsortiert über das gesamte Gelände verstreut lagern würden. Auch würden dort Altbatterien, die nicht entleert sind und auslaufen, auf dem Betriebsgelände gelagert. Hinzu kämen schrottreife Fahrzeuge, die auf dem Gewerbegrundstück und einem gegenüberliegenden unbewirtschafteten Baugrundstück abgestellt würden. Gegen den Inhaber der Firma sei ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Die zuständige Staatsanwältin habe dem Betriebsinhaber eine Frist von vier Monaten eingeräumt,

um den beklagten Zustand und die nicht umweltgerecht gelagerten Gegenstände ordnungsgemäß zu beseitigen. Leider sei kein Erfolg festzustellen gewesen. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Nach weiteren acht Monaten hatte der Petent nach eigenen Angaben die Staatsanwältin in der Angelegenheit erneut kontaktiert und nachgefragt, welche Konsequenzen der Inhaber des Betriebs erwarten müsse und welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Die Staatsanwältin habe die Auskunft erteilt, sich der Angelegenheit noch einmal anzunehmen. Diese Auskunft liege nun schon wieder mehr als ein halbes Jahr zurück, ohne dass sich an dem Zustand etwas verändert habe.

Die betroffene Staatsanwaltschaft teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das dort zunächst geführte Ermittlungsverfahren, welches einen Tatzeitraum von Juli bis September 2015 betroffen habe, nach Anhörung und mit Zustimmung der zuständigen Kreisverwaltung, die auch die Anzeige erstattet hatte, mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden sei.

Ein im Anschluss an die Strafanzeige des Petenten eingeleitetes Ermittlungsverfahren sei nach erneuter Prüfung der Örtlichkeiten Anfang 2017 gemäß § 153 a Abs. 1 StPO mit der Auflage, eine umfassende fachgerechte Abfallentsorgung vorzunehmen, zunächst vorläufig eingestellt worden. Da der Beschuldigte dieser Auflage nicht nachgekommen sei, habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren nun wieder aufgenommen. Es werde nunmehr Anklage wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen sowie unerlaubten Betriebens von Anlagen erhoben. Damit konnte dem Anliegen der Petenten entsprochen werden.

Nicht jeder Beschwerde kann abgeholfen werden

Nicht helfen konnte der Bürgerbeauftragte einer Bürgerin, die sich über die Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durch eine Staatsanwaltschaft beschwert hatte. Die Ermittlungen hierzu haben ergeben, dass die Staatsanwaltschaft ein aufgrund von Strafanzeigen der Petentin eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Lebenspartner wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung wegen des Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 Strafpro-

zessordnung (StPO) eingestellt hatte, da ihre Aussage gegen die Aussage des Beschuldigten stand. Gegen diesen Bescheid der Staatsanwaltschaft erhob sie dann Beschwerde bei der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft Koblenz. Diese prüfte daraufhin die Beschwerde und wies sie zurück. Mit dem Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft war das Verwaltungsverfahren abgeschlossen. Sofern die Bürgerin mit dieser Entscheidung nicht einverstanden war, blieb ihr nur noch die Möglichkeit der Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 StPO (sog. „Klageerzwingungsverfahren“) innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschwerdebescheids. Anhaltspunkte dafür, dass eine verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens vorgelegen hatte, ergaben sich weder aus der zeitlichen Abfolge der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft bzw. der Generalstaatsanwaltschaft, noch aufgrund der vom Bürgerbeauftragten durchgeführten Ermittlungen. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

3. Justizvollzug

3.1 Allgemeines

Die Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs machen erneut den Hauptanteil der Anliegen aus, die den Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr 2017 erreichten. Person und Institution des Bürgerbeauftragten sind auch den inhaftierten Bürgerinnen und Bürgern als Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Rechte vertraut und etabliert. Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene und Sicherungsverwahrte machen von ihrem Recht nach Artikel 11 der Landesverfassung regen Gebrauch. Selbstverständlich steht dieses aber auch den Justizvollzugsbediensteten offen, welche sich ebenfalls regelmäßig an den Bürgerbeauftragten wenden.

Inhaftierte tragen ihre Anliegen meist schriftlich vor, in der Regel per handgeschriebenem Brief, was zuweilen eine Herausforderung für das Team des Bürgerbeauftragten darstellt. Bisher konnte jedoch noch jede Handschrift entziffert und das Anliegen „herausgefiltert“ werden. Auch für kyrillische Schriftzeichen konnte im Einvernehmen mit dem Hilfesuchenden eine un-



JVA Koblenz von Holger Weinandt, Wikipedia

bürokratische Lösung gefunden werden. Sie wissen es zu schätzen, dass der Bürgerbeauftragte jedem Anliegen nachgeht und das Ergebnis seiner Bemühungen in einem individuellen Antwortschreiben mitteilt. Der Schriftverkehr der Gefangenen und Untergebrachten mit dem Bürgerbeauftragten ist gemäß § 41 Abs. 3 Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) und § 119 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO) von einer Überwachung ausgenommen.

In zwei Justizvollzugsanstalten pro Jahr führt der Bürgerbeauftragte zudem Sprechstage durch, um auch den Bürgerinnen und Bürgern „hinter Gittern“ die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorzutragen. Auch hierzu melden sich regelmäßig Bedienstete des Justizvollzugs an.

3.2 Personelle Situation im Justizvollzug

Die hohe Verantwortung, die der allgemeine Vollzugsdienst und die Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten tragen, wird in der Öffentlichkeit meist nur im Zusammenhang mit schlechten Nachrichten, z. B. Entweichungen, Vergewaltigung im Gefängnis, Drogenfunden u. Ä. wahrgenommen. Tatsächlich leisten die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten

täglich einen anspruchsvollen Beitrag zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und sollten hierbei durch adäquate Arbeitsbedingungen unterstützt werden.

In den Eingaben an den Bürgerbeauftragten finden sich unverändert Hinweise auf personelle Schwierigkeiten, die es den Justizvollzugsanstalten schwer machen, ihrem gesetzlichen Auftrag aus dem Landesjustizvollzugsgesetz gerecht zu werden. Mangelnde und ständig ausfallende Sport- und Freizeitangebote, fehlender Umschluss oder unzureichendes Wiedereingliederungsmanagement werden von den Gefangenen bereits seit längerem beklagt. Diese Beschwerden betreffen ihre Rechte und greifen unmittelbar in ihren Vollzugsalltag ein. Hinzu kommt mittlerweile unabhängig von eigenen Bedürfnissen der Gefangenen die in mehreren Eingaben getroffene Feststellung, dass die Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst einen angespannten und überlasteten Eindruck machen.

Tatsächlich steht aufgrund von Einsparungen weniger Personal zur Verfügung. Dieses muss durch einen Krankheitsausfall von über 10 % im landesweiten Schnitt weitere Mehrbelastungen (z. B. Überstunden und häufigere Nacht- und Wochenenddienste) stemmen. Geschildert werden größere Belastungen durch den höheren Anteil nichtdeutscher Gefangener und die damit zusammenhängenden Sprachbarrieren, ein Anstieg der psychischen Auffälligkeiten, der Aggression und Gewaltbereitschaft/der Übergriffe der Gefangenen untereinander und von Gefangenen gegen Bedienstete sowie eine zunehmende Drogenproblematik.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zu einer Eingabe hat die JVA Frankenthal angegeben, bis Ende September 2017 habe der Überstundenstand im allgemeinen Vollzugsdienst in der Anstalt bei über 19.000 Stunden gelegen (gegenüber 16.005 Stunden zum 31.12.2016 – Antwort des Ministeriums der Justiz auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU „Situation des Strafvollzuges in Rheinland-Pfalz“ – Drucksache 17/2698). Insgesamt spricht die Antwort auf die Große Anfrage von 156.156 Überstunden im gesamten rheinland-pfälzischen Vollzug zum 31.12.2016, Spitzenreiter ist im Erhebungszeitraum die JVA Wittlich mit 128,49 aufgelaufenen Überstunden pro Bediensteter/Bedienstetem, gefolgt von der JVA Diez mit 124,34. Zur

Frage nach einem Zusammenhang zwischen struktureller Mehrbelastung und Krankenstand liegen der Justizverwaltung jedoch nach ihren Angaben in Stellungnahmen zu den oben angeführten Petitionen keine belastbaren Daten vor. Der Bürgerbeauftragte hält eine entsprechende Untersuchung daher im Sinne der Beschäftigten und ihrer Gesundheit für angezeigt.

Schwierig gestaltet sich die Situation bei der „Nachwuchsgewinnung“. Anstehende Pensionierungen der kommenden Jahre können durch neu ausgebildete Nachwuchskräfte nicht ausgeglichen werden, da sowohl aufgrund des Stellenplans im Landeshaushalt als auch der räumlichen Verhältnisse wegen derzeit pro Jahr nur 44 Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung in der Justizvollzugsschule in Wittlich neu eingestellt werden können. Einzelne Justizvollzugsanstalten versuchen sich damit zu behelfen, dass Anwärterinnen oder Anwärter ausnahmsweise auf Beamtenstellen geführt werden. Diese Stellen werden dann aber für den Zeitraum von zwei Jahren nicht mit ausgelernten Kräften besetzt. Der Bürgerbeauftragte sieht hier weiteren Handlungsbedarf Richtung Erhöhung der Zahl der Anwärterstellen. Mit Blick auf die anstehende Sanierung der Justizvollzugsschule sollten hierfür zudem die räumlichen Kapazitäten ausgeweitet und verbessert werden, auch um den Berufseinstieg und damit die Chancen auf qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu verbessern.

Die Struktur des Justizvollzuges in Rheinland-Pfalz ist mit elf Anstalten und 3403 Haftplätzen eher dezentral ausgerichtet. Von Vorteil ist dabei, dass Ausführungen zu Gerichten über geringe Entfernungen möglich sind und Gefangene unter Berücksichtigung ihrer Vollzugszuständigkeit möglichst heimatnah untergebracht werden können, was die Besuchsmöglichkeiten für Angehörige verbessert. Andererseits müssen durch die kleinteilige Struktur Personalleistungen – z. B. Pfortendienst, Küche – vorgehalten werden, die in größeren Anstalten gebündelt werden und damit Personal für den allgemeinen Vollzugsdienst in den Abteilungen freisetzen können, um die Situation dort zu entspannen. In einer der kleineren Justizvollzugsanstalten im Land sind zum Beispiel die Zugangs- und die Haftabteilungen (mit jeweils 35 Gefangenen) nur mit einer/einem Bediensteten besetzt. Diese Person muss sich neben den alltäglichen Aufgaben wie Lebendkontrolle, Essensausgabe, Wäschetausch und Dokumentationspflichten auch um

Gefangene kümmern, die unter Beobachtung stehen und alle 15 Minuten zu kontrollieren sind. Für Gespräche mit Gefangenen bleibt wenig Zeit. Im Falle des Ausfalls der Bediensteten ist eine Vertretungsregelung schwieriger, zumal keine nichtbeamteten Beschäftigten alleine auf einer Abteilung eingesetzt werden können.

Der Bürgerbeauftragte unterstützt daher Überlegungen des Justizministeriums zur Neustrukturierung des Justizvollzugs und sieht auch Bedarf für eine Evaluation und ggf. Überarbeitung des Landesjustizvollzugsgesetzes.

Hier sollte auch die Ersatzfreiheitsstrafe, die vollzogen wird, wenn eine vom Gericht verhängte Geldstrafe nicht geleistet wird, auf dem Prüfstand stehen, zumal hier auch Personaleinsatz – ohne Sicherheit zu gefährden – reduziert werden könnte.

Das Besoldungsgefüge der Vollzugsbediensteten ist ebenfalls Anlass für Beschwerden. So sprach eine Bedienstete vor, die sich seit dem 01.04.1999 im Einstiegsamt (A 7) ihrer Laufbahn im Allgemeinen Vollzugsdienst befindet und mit Blick auf ihre Pensionierung in fünf Jahren befürchtet, nicht mehr befördert zu werden.

Ein weiterer Bediensteter wollte mit seinen Eingaben die Wiedereinführung der Dienstaltersstufen bei der Besoldung im allgemeinen Vollzugsdienst erreichen. Er berichtete hierzu, dass er vor seiner Tätigkeit im Justizvollzugsdienst des Landes Rheinland-Pfalz an einer großen Klinik als Gesundheits- und Krankenpfleger tätig war. Der Justizdienst sei auf ihn zugekommen und habe ihn von seinem bisherigen Arbeitgeber abgeworben. So sei ihm zugesagt worden, dass ihm seine Ausbildung und Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpfleger in vollem Umfang besoldungsrechtlich anerkannt wird. Neben den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes werde er als Übersetzer und als Sanitätsbediensteter in der JVA eingesetzt. Der Beamte machte deutlich, dass er grundsätzlich seinen Dienst mit Freude an der Arbeit verrichte. Er hat aber kein Verständnis dafür, dass sich die beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu seinem Nachteil verändert haben, da er weniger verdiene als seine gleichaltrigen Kollegen, die nach der alten Besoldungsregelung eingestellt worden seien.

Die Justizvollzugsanstalt teilte mit, dass mit der Neuregelung des rheinland-pfälzischen Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 ein neues Grundgehaltssystem für Beamtinnen und Beamte eingeführt wurde. Das Grundgehalt orientiert sich seitdem nicht mehr am Lebensalter (Dienstaltersstufen), sondern an individuellen beruflichen Erfahrungszeiten der Beamteten. Nach dem neuen Besoldungsrecht werde für Beamte und Beamtinnen mit der ersten Ernennung grundsätzlich das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt. Sind berücksichtigungsfähige oder förderliche Erfahrungszeiten im Sinn des § 30 Landesbesoldungsgesetz anzuerkennen, erfolge die entsprechend höhere Zuordnung in der Erfahrungsstufe. Als berücksichtigungsfähige Zeiten kämen insbesondere Tätigkeiten in Betracht, die mit dem Anforderungsprofil der künftigen Verwendung in sachlichem Zusammenhang stünden oder für die künftige Verwendung von Nutzen seien. Gemäß den vom Finanzministerium im Rundschreiben vom 25. Mai 2016 erlassenen allgemeinen Hinweisen zum Landesbesoldungsgesetz sei bei der Anerkennung förderlicher Zeiten generell ein strenger Maßstab anzulegen. Es seien insbesondere nur solche Zeiten anzuerkennen, die auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufes ausgeübt wurden. Demnach seien Zeiten, in denen eine Ausbildung erfolgte, niemals berücksichtigungsfähig.

Das neue Besoldungsrecht führt letztlich dazu, dass es im Vollzug nicht mehr so erfolgreich wie früher gelingt, Quereinsteiger mit anderem – für den Vollzug aber vorteilhaften – beruflichen Hintergrund anzuwerben, da seit Einführung der Erfahrungsstufen in der Besoldung unter Umständen finanzielle Nachteile entstehen, die einen Wechsel in den Vollzugsdienst unattraktiv machen. So stehen für eine Verwendung im Vollzugsdienst zunehmend unerfahrene Berufsanfänger zur Verfügung.

Dem Bürger konnte mangels Änderung der Rechtslage nicht weiter geholfen werden, sein Besoldungsgefälle zu gleichaltrigen Kollegen blieb bestehen.

3.3 Ärztliche Behandlung und Versorgung im Vollzug

Das Thema ärztliche Behandlung und Versorgung in den Justizvollzugseinrichtungen stellt immer noch einen erheblichen Anteil der Eingaben dar,

mit denen sich der Bürgerbeauftragte zu befassen hat. Allein bei einem der Sprechtag des Bürgerbeauftragten sprachen Gefangene und Untergebrachte in 28 Fällen wegen ihrer ärztlichen Versorgung durch den Anstaltsarzt vor. Teilweise wurden hierbei medizinische Behandlungen, zuweilen aber auch das Verhalten des Anstaltsarztes in Frage gestellt. Die Anstalt schaltete nun selbst in einer Vielzahl von Fällen die Fachaufsicht über die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen und die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte in den Justizvollzugsanstalten, den Jugendstrafanstalten und in der Jugendarrestanstalt des Landes Rheinland-Pfalz beim Ministerium der Justiz ein.

Zehn dieser Eingaben konnten zwischenzeitlich einvernehmlich abgeschlossen werden, da notwendige Medikationen ausgehändigt oder Facharzttermine ermöglicht wurden. So konnte ein Gefangener, der aufgrund einer Schussverletzung ein Auge nicht mehr schließen kann, einen Termin beim Gehirnchirurgen wahrnehmen, um seine weitere Behandlung abzuklären. Ein Fall konnte teilweise einvernehmlich abgeschlossen, in acht Fällen eine Auskunft erteilt werden.

Schließlich trennte sich die JVA von dem Arzt. Da sich die Gewinnung von Ärzten für die Justizvollzugsanstalten bundesweit zunehmend schwieriger gestaltet, nicht zuletzt aufgrund der besonderen Herausforderungen, die süchtige und psychisch kranke Inhaftierte an die Stelleninhaber stellen, werden zunehmend externe Ärzte auf Vertragsbasis mit der Betreuung betraut. Auch an einer weiteren JVA wurde das Arbeitsverhältnis mit dem Anstaltsarzt beendet, dort konnte jedoch zeitnah ein Nachfolger gefunden werden.

3.4 Weitere Einzelfälle

Hygiene beim Friseur

Einen bedeutenden Einzelfall stellte der Wunsch nach besseren hygienischen Zuständen beim in der Anstalt tätigen Friseur dar. Moniert wurde, dass dieser die Haarschneideutensilien nicht ordnungsgemäß reinigte. So habe er einem Mitgefangenen beim Haareschneiden eine Warze auf-

geschnitten und das Gerät unmittelbar danach ohne Reinigung weiter benutzt. Die Anstaltsleitung nahm die Eingabe zum Anlass, den Friseur in Bezug auf das Einhalten der Hygienevorschriften nochmals durch die Hygienefachkraft und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu belehren. Er sei insbesondere darauf hingewiesen worden, seine Maschine ausreichend zu desinfizieren. Dies bedeute, dass er regelmäßig und bei Auftreten von Verletzungen die Rasiermaschine fachgerecht desinfizieren müsse.

Telefonie

Im Rahmen einer Eingabe zu den Telefonkosten führte die betreffende JVA aus, das Ministerium der Justiz habe darauf hingewiesen, in einer Besprechung mit dem Telefonanbieter sei festgelegt worden, dass die bestehenden Verträge zur Telefonie unter Zugrundelegung der Vorgaben des Beschlusses des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 06.04.2017 – 1 Ws 291/16 (Vollz), in dem es um die Höhe der Telefonkosten gehe, preislich angepasst werden. Zwischenzeitlich konnten nach Auskunft des Ministeriums neue, günstigere Verträge abgeschlossen werden.

In einer weiteren Eingabe zum Thema Telefon begehrte der Inhaftierte die Zulassung von Haftraumtelefonie. Die JVA führte aus, derzeit werde geprüft, inwieweit Haftraumtelefonie auch in Rheinland-Pfalz zugelassen werden könne. Nach Auskunft des Ministeriums der Justiz erscheine dies wünschenswert, da andere Bundesländer berichten, dass hierdurch vollzugliche Abläufe vereinfacht würden. Daher sei zunächst ein Pilotbetrieb in der JVA Wittlich vorgesehen, um Erfahrungen zu sammeln. Aufgrund der Erfahrungen dieses Pilotbetriebes solle dann geprüft werden, ob die Haftraumtelefonie zwingend mit den im Jahr 2020 auslaufenden Verträgen der Anstalten zur Gefangenentelefonie ausgeschrieben werden soll.

Sicherungsverwahrung

Mit dem Thema Sicherungsverwahrung und der Fragestellung, inwieweit eine gesonderte Unterbringung Sicherungsverwahrter möglich ist, wird sich die Strafvollzugskommission aufgrund der Überweisung der Eingabe einer Bediensteten befassen. Die Überweisung soll nach Auffassung des Petitionsausschusses zum Anlass genommen werden, in allgemeiner Form über Lösungsansätze für den Umgang mit problematischen Untergebrach-

ten zu berichten und zu beraten. Dabei soll der Fokus auf Möglichkeiten gelegt werden, wie im Fall von Beleidigungen und

Bedrohungen gegen Bedienstete und Aufwiegelung von Mituntergebrachten gegen Bedienstete eine Versetzung der Bediensteten vermieden werden kann. In dem der Eingabe zugrundeliegenden Fall war zur Überbrückung eines Zeitraums von zwei Monaten, bis eine Verlegung eines auffällig gewordenen Untergebrachten in ein anderes Bundesland erreicht werden konnte, die Petentin als in der Anstalt tätige Psychologin in eine andere Abteilung versetzt worden.

Einheitliche Standards im Vollzug – Anstaltsinterner Briefverkehr

Bereits im Jahresbericht 2015 konnte eine einvernehmlich abgeschlossene Petition aufgeführt werden, infolge derer in einer Justizvollzugsanstalt die Postregelung dergestalt geändert wurde, dass anstaltsinterner Briefverkehr zwischen Gefangenen keiner Frankierung mehr bedarf.

In einer aktuellen Eingabe eines Häftlings, der in einer anderen Anstalt inhaftiert war, forderte dieser eine entsprechende Regelung auch für diese JVA. Das Ministerium der Justiz teilte mit, die vom Petenten beschriebene und von der betreffenden Justizvollzugsanstalt bestätigte Sachbehandlung weiche vom Umgang anderer Justizvollzugseinrichtungen mit der sogenannten Hauspost ab. In vielen Einrichtungen werde auf ein Postwertzeichen verzichtet, wenn die Briefkontrolle nicht beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft liege. Das Ministerium kündigte daher an, die Eingabe zum Anlass zu nehmen, einen landeseinheitlichen Standard für den Umgang mit der Hauspost zu erarbeiten.

Mutter-Kind-Vollzug

Im Rahmen einer ursprünglich in Gnadensachen eingelegten Eingabe wollte die zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilte Bürgerin eine Strafaussetzung im Gnadenwege erreichen. Seit Verhängung des Urteils hatte sie in neuem Umfeld eine Familie gegründet, eine Ausbildung abgeschlossen, einen festen Arbeitsplatz und ihre Resozialisierung nach ihrer und der Auffassung mehrerer Gutachten bereits außerhalb des Strafvollzuges unter Beweis gestellt.

Das Ministerium führte zu der Eingabe aus, dass die Vollstreckung einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe grundsätzlich ohne Inhaftierung nicht möglich ist. Gemäß § 22 des Landesjustizvollzugsgesetzes (LStVollzG) bestehe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Strafgefangenen die Möglichkeit, in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Weiterhin würden § 45 ff. des LStVollzG unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Vollzugslockerungen (z. B. Freigang, Langzeitausgang) vorsehen. Ob die Voraussetzungen für den offenen Vollzug oder Vollzugslockerungen vorliegen, müsse die Justizvollzugsanstalt nach Haftantritt prüfen. Hierzu sei durch die Staatsanwaltschaft bereits vor Haftantritt Kontakt mit der Justizvollzugsanstalt aufgenommen worden. Die Staatsanwaltschaft wurde darüber hinaus gebeten, das weitere Vorgehen mit dem Verteidiger, dem Jugendamt und dem Strafvollzug – soweit möglich – zu erörtern. Darüber hinausgehende Möglichkeiten, dem Anliegen der Petentin abzuhelpfen, sah das Ministerium nicht.

Entsprechend der getroffenen Absprachen wurde nach Haftantritt innerhalb einer Woche durch die Justizvollzugsanstalt die Voraussetzung für eine Verlegung in den offenen Vollzug überprüft. Es konnte erreicht werden, dass die Inhaftierte, nach Erteilung der Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Jugendamtes, in den offenen Vollzug der Mutter-und-Kind-Einrichtung einer Justizvollzugsanstalt in Hessen verlegt wurde.

Im Berichtszeitraum erreichten den Bürgerbeauftragten weitere Eingaben, mit denen inhaftierte Frauen eine Verlegung in den Mutter-Kind-Vollzug erreichen wollten, da eine entsprechende Vollzugseinrichtung in Rheinland-Pfalz nicht zur Verfügung steht. Aufgrund der sehr begrenzten Zahl der Haftplätze für Gefangene aus anderen Bundesländern, die zudem auf den offenen Vollzug beschränkt sind, konnten jedoch keine weiteren Inhaftierte positiv beschieden werden. Der Bürgerbeauftragte regt daher an, den Bedarf für eine eigene Mutter-Kind-Einrichtung in Rheinland-Pfalz zu prüfen.

3.5 Besuche in den Justizvollzugsanstalten

2017 führten den Bürgerbeauftragten seine Sprechtage in die Justizvollzugsanstalten Koblenz und Diez. Die Nachfrage nach einem persönlichen

Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten war so hoch, dass in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez zwei aufeinanderfolgende Sprechtag angeboten werden mussten.

3.5.1 JVA Koblenz

Anlässlich des Sprechtages in der JVA Koblenz am 9. Februar 2017 hatten insgesamt 24 Petentinnen und Petenten beim Bürgerbeauftragten vorgesprochen. Dabei handelte es sich um 21 Inhaftierte und drei Justizvollzugsbedienstete. Aus den Gesprächen resultierten letztendlich 110 Eingaben. Die größte Anzahl der Eingaben betraf das Sportangebot, die angebotenen TV-Programme, Telefonate und die Kühlmöglichkeiten in der JVA.

In rund der Hälfte der Fälle konnte der Bürgerbeauftragte im Zuge seiner Ermittlungen zu den Eingaben Auskünfte erteilen. Den Petenten geht es oftmals darum, Entscheidungen der JVA durch eine neutrale Stelle überprüfen und erklären zu lassen, da sich vieles nicht zuletzt wegen der angespannten Personalsituation im Vollzugsdienst nicht immer mit der von allen Beteiligten gewünschten Ausführlichkeit darstellen lässt. Auch Missverständnisse und Sprachbarrieren führen zuweilen zu Beschwerden, die sich dann durch Erklärungen und Auskünfte ausräumen lassen.

Elf Eingaben konnten einvernehmlich oder zumindest teilweise einvernehmlich im Sinne der Petenten geregelt werden. In 32 Fällen konnte eine einvernehmliche Regelung im Sinne der Petenten jedoch nicht erreicht werden.

Die teilweise einvernehmlichen Abschlüsse bezogen sich auf die in der JVA Koblenz vorhandenen unzureichenden Kühlmöglichkeiten. Bereits im Jahresbericht 2013 wurde anlässlich des damaligen Sprechtags in der JVA Koblenz ausgeführt, dass nur eine Erneuerung des Stromnetzes die Anstalt in die Lage versetzen kann, Kühlschränke in allen Hafträumen vorzusehen. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) soll die Sanierung der Elektroinstallation (ebenso wie die Sanierung der Heizung) voraussichtlich erst im Jahr 2019 erfolgen. Bis dahin stehen den Gefangenen lediglich Thermobehälter aus Kunststoff und Kühlakkus zur Verfügung. Die beiden Kühlakkus werden täglich morgens und

abends gegen frisch gekühlte getauscht. Als problematisch erwies sich für die Gefangenen jedoch, dass seitens des Anstaltskaufmanns Milchkartons nicht mit Schraubverschluss geliefert wurden und so keine liegende Lagerung der angebrochenen Kartons möglich war, eine aufrechte Lagerung aber wegen der Ausmaße der Kühlbox ausschied. Dank der Ermittlungen des Bürgerbeauftragten und nochmaligem Nachhaken konnte der Anstaltskaufmann nach anfänglichem Widerstand jedoch von der Anstaltsleitung dazu bewegt werden, ab sofort Milchkartons mit Schraubverschluss anzubieten. Zumindest teilweise konnte den Petenten so mit ihren Anliegen entgegengekommen werden.

3.5.2 JVA Diez

Der Sprechtag in der JVA Diez fand am 16. und 17. Mai 2017 statt. Hierzu hatten sich insgesamt 78 Bürger, darunter zwei Justizvollzugsbedienstete, angemeldet. Die Vorsprachen ergaben dann insgesamt 158 Eingaben. Auch hier konnten erfreulicherweise im Jahr 2017 direkt 19 Eingaben erledigt werden. In 55 Fällen konnte den Anliegen nicht entsprochen werden. Auskünfte wurden in 57 Fällen erteilt. Drei Anliegen konnte teilweise abgeholfen werden.

Themenschwerpunkte waren neben der medizinischen Versorgung z. B. Verlegungswünsche in andere Justizvollzugsanstalten. Meist wünschen die Inhaftierten, unabhängig von der für sie geltenden Vollzugszuständigkeit nach der Landesverordnung über den Vollstreckungsplan, heimatnah untergebracht zu werden, damit ihren Angehörigen Besuche erleichtert werden. Da § 23 Abs. 1 JVollzG Verlegungen in Abweichung vom Vollstreckungsplan jedoch Gründen der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen vorbehält, § 23 Abs. 2 JVollzG für eine Verlegung eine Förderung der Erreichung des Vollzugsziels verlangt, konnte nur in zwei Fällen eine einvernehmliche Regelung erreicht werden.

Die Aushändigung von Büchern, Urteilen, Kopien und sonstigen Gegenständen begehrten zwölf Petenten. Ausgehändigt werden konnten Kopien, ein Urteil sowie eine Schreibmaschine. Nicht möglich waren die Aushändigung einer Unterschriftenliste der NPD sowie die eines zweifach gewünschten Buches zur Gefangenenelbsthilfe. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung

(OLG Nürnberg) dokumentierten viele Textstellen des Buches eine explizit vollzugsfeindliche Haltung. Diese werde schließlich auch dadurch belegt, dass Handlungsanweisungen für die Durchführung eines Hungerstreiks zur Durchsetzung von Forderungen oder Veränderungen gegeben würden und dass es dem Autorenkollektiv nach dem Vorwort um „Kämpfe gegen den Knast und den gefängnisindustriellen Komplex“ gehe. Auch die durchgängige Verwendung des Wortes „Knast“ sei in diesem Sinne zu interpretieren. Das Ministerium der Justiz versagte daher die Aushändigung des Buches.

Ein muslimischer Gefangener erbat die Aushändigung einer Kochplatte für die Dauer des Ramadan, um sich nach Sonnenuntergang seine Speisen aufwärmen zu können. Die JVA Diez teilte hierzu mit, während des Ramadans sei sichergestellt, dass Gefangene, die daran teilnehmen, am Abend gewärmtes Mittagessen erhielten. Etwa 1,5 Stunden vor der Essensausgabe werde durch die Stationsbediensteten der Speisewagen vorgewärmt und die Gefangenen erhielten dann die Möglichkeit, nach Sonnenuntergang warmes Essen zu sich zu nehmen. Die Aushändigung einer Kochplatte sei somit nicht notwendig.

Naturgemäß beschäftigen sich Gefangene im Langzeitvollzug mit Möglichkeiten, ihre Vollzugsbedingungen offener auszugestalten. Dementsprechend hoch war mit elf Eingaben die Zahl der Petitionen, in denen sich Gefangene dafür einsetzen, Lockerungen, die Verlegung in den offenen Vollzug, Strafaussetzung sowie ein effizientes Übergangsmanagement zu erhalten. In diesem Bereich konnten jedoch keine positiven Abschlüsse erreicht werden.

Eine Arbeitspflicht ist im rheinland-pfälzischen Strafvollzug nicht gegeben. Demgemäß ist nicht jedem Gefangenen eine Arbeit zugewiesen. Zudem beschwerten sich Gefangene auch in Fragen ihrer Vergütung. In zwei von zehn Fällen konnte die Zuweisung einer Arbeit erreicht werden, in vier Fällen waren die Inhaftierten mit einer Auskunft zufrieden.

3.6 Abschlussgespräche mit Staatssekretär und Anstaltsleitern

Die Ergebnisse der Sprechtage in den Justizvollzugseinrichtungen sind immer Gegenstand von Abschlussgesprächen mit dem zuständigen Staatssekretär, dem amtierenden Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz sowie den jeweiligen Anstaltsleitern. Dabei werden die Ergebnisse und ggf. aufgetretene Besonderheiten besprochen. Der Bürgerbeauftragte dankt Herrn Staatssekretär Philipp Fernis, dem im Jahr 2017 als Abteilungsleiter neu eingeführten Herrn Dr. Horst Hund sowie den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten für die stets offene und konstruktive Gesprächsatmosphäre, in der die angefallenen Themen erörtert wurden.

Auch in Einzelfällen und im Rahmen der Beratungen der Strafvollzugskommission werden Hinweise des Bürgerbeauftragten und Anregungen als Unterstützung für Anpassungen dankbar entgegengenommen. So versteht sich auch dieser Bericht als Bestandsaufnahme im Sinne gemeinsamer Anstrengungen zur Verbesserung der Situation des Strafvollzugs.

Dank an den Justizvollzugsdienst

Der Bürgerbeauftragte dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes für ihren stets von Herausforderungen geprägten Dienst, der maßgeblich dazu beiträgt, dass sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch der Umsetzung der Bürgerrechte der Inhaftierten Rechnung getragen wird.

Dieser Dank umfasst ausdrücklich auch die insbesondere im Zusammenhang mit den Sprechtagen des Bürgerbeauftragten nicht zu unterschätzende Mehrbelastung, die durch Prüfungen und Stellungnahmen zu Petitionen von Anstaltsleitungen und Bediensteten geleistet wird.

4. Gesundheit und Soziales

Die Eingaben zum Bereich „Gesundheit und Soziales“ stellten auch in diesem Jahr einen der Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten dar. Insgesamt sind die Eingaben zu diesem Bereich weiter zurückgegangen.

Die Eingaben zu diesem Themenkomplex waren sehr vielfältig. Ein großer Teil der Eingaben betraf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, v. a. das Arbeitslosengeld II und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung inklusive der Kosten für Unterkunft und Heizung. Hinzu kamen Eingaben zur Ausbildungsförderung, zum Wohngeld, der Eingliederungshilfe, der Hilfe in besonderen Lebenslagen, dem Schwerbehindertenrecht und den gesetzlichen Sozialversicherungen, insbesondere der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rentenversicherung.

Darüber hinaus war festzustellen, dass einige Probleme nicht nur bei der Gewährung einzelner Leistungen, sondern übergreifend beobachtet werden können. Einige dieser Probleme bzw. Besonderheiten aus dem Berichtszeitraum werden in der Folge dargestellt.

4.1 Kosten für Unterkunft und Heizung

Bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geht es immer wieder um die Höhe der gezahlten Leistungen und insbesondere um die Höhe der gezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Hier beanstandeten viele Bürgerinnen und Bürger, dass die ihnen gezahlten Leistungen nicht ausreichen, den Lebensunterhalt sicherzustellen. Es stellte sich dann heraus, dass die tatsächliche Miete nicht den angemessenen und vom Leistungsträger übernommenen Kosten entsprach. In diesen Fällen müssen die Leistungsempfänger einen Teil der Geldleistungen, die der Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen, für die Mietzahlung verwenden. Dies geschieht bei einigen bewusst, weil sie die Wohnung nicht wechseln wollen, in der sie bereits wohnten, bevor sie Sozialleistungen beantragen mussten, oder weil sie trotz fehlender Zusicherung des Leistungsträgers die Wohnung mit den unangemessen hohen Kosten angemietet haben.

Dies kann allerdings in späteren Jahren zu – möglicherweise von den Betroffenen zunächst nicht bedachten – Konsequenzen führen. So hatte ein Bürger für seine dreiköpfige Familie im Jahr 2012 eine Wohnung angemie-

tet, deren Kaltmiete bereits damals über den angemessenen Kosten lag. Zwar gab es zwischenzeitlich eine Erhöhung der angemessenen Kaltmiete, allerdings hatte auch der Vermieter die Miete erhöht. Nun erfolgte erneut eine Erhöhung der Miete mit dem Ergebnis, dass die tatsächliche Kaltmiete um mehr als 200 € über der als angemessen berücksichtigten Miete liegt. Da die Miete, wie der Mieter dies mit dem Jobcenter vereinbart hat, direkt an den Vermieter gezahlt wird, verminderte sich damit der gezahlte Betrag für den Lebensunterhalt empfindlich. In diesem Fall konnte durch den Bürgerbeauftragten nur der Sachverhalt vermittelt und dem Bürger nahegelegt werden, sich um eine kostengünstigere Wohnung zu bemühen.

In einem anderen Fall führte der Wegfall einer Beschäftigung zu Problemen. Dieser Bürger hatte im Juli 2014 ergänzend Arbeitslosengeld II beantragt, weil sein Einkommen nicht ausreichte, seinen Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten zu decken.

Dabei stellte sich heraus, dass die Kaltmiete für seine einige Monate zuvor angemietete Wohnung nicht angemessen war. Die gesetzlichen Regelungen sehen in einem solchen Fall vor, dass die tatsächlichen Kosten anerkannt werden können, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Auch dieser Bürger erhielt mit der Bewilligung der Leistungen ein gesondertes Schreiben über die beabsichtigte Absenkung der Miete nach Ablauf von sechs Monaten. Da er sich darauf nicht äußerte und auch bei der Stellung seines Weiterbewilligungsantrags keine Bemühungen gezeigt hatte, die Kosten der Unterkunft zu senken, wurden ab Januar 2016 nur noch die angemessenen Kosten gezahlt. Der Bürger verlor 2016 aufgrund einer Erkrankung seine Beschäftigung und erhält seitdem Arbeitslosengeld, das fast vollständig als Einkommen angerechnet wird. Für sein Einkommen aus seiner Erwerbstätigkeit hatte er einen Freibetrag erhalten, mit dem es ihm möglich war, die unangemessen hohe Miete zu finanzieren. Dies fiel nun weg. Der Bürger gab an, dass er wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung ist und auch sein Arzt bescheinigt, dass ihm ein Umzug wegen seiner seit Jahren fortbestehenden psychischen Probleme nicht zumutbar sei und zu einer Verschlechterung des Gesund-

heitszustandes führen würde. Das Jobcenter sah dies nicht als ausreichende Begründung für eine Neuurteilung an und verwies darauf, dass der Leistungsempfänger bereits während seiner Erkrankung umgezogen sei und aus dem ärztlichen Attest nicht erkennbar sei, was ihn akut an einem Umzug hindere. Hier konnte dem Betroffenen nur nahegelegt werden, sich um eine andere Wohnung zu bemühen, oder ein aktuelles aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen, warum ein Umzug nicht zumutbar ist, und eine Überprüfung der Leistungen zu beantragen.

Ein immer wieder vorgebrachtes Argument der Bürgerinnen und Bürger, mit dem sie die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft erreichen möchten, ist das Fehlen von bezahlbaren Wohnungen zu den von den Kommunen vorgegebenen Angemessenheitskriterien, also v. a. den Miethöhen. Dass es in bestimmten Regionen schwierig ist, eine entsprechende Wohnung zu finden, ist unstrittig.

Wie oben bereits beschrieben, sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten anerkannt werden können, wenn eine Senkung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist auch über den angesprochenen Zeitraum von sechs Monaten möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass trotz intensiver Bemühungen angemessener Wohnraum nicht gefunden werden kann. In der Regel werden die Betroffenen in dem Aufforderungsschreiben zur Senkung der Kosten darauf hingewiesen und auch, wie diese Bemühungen aussehen können. So bat eine Bürgerin um Unterstützung, die allein wegen der hohen Aufwendungen für ihre Wohnung hilfebedürftig war. Die angemessenen Kosten und den Regelbedarf hätte sie nämlich aus dem ihr zur Verfügung stehenden Einkommen sicherstellen können. Sie hatte sich – trotz schriftlichen Hinweises des Jobcenters, wie die Bemühungen um eine Wohnung nachzuweisen sind – lediglich bei Wohnbauunternehmen gemeldet und in Wartelisten eintragen lassen. Dies reichte leider nicht aus.

4.2 Bearbeitung von Anträgen und Mitwirkung der Leistungsberechtigten

Ausgangspunkt vieler Eingaben ist die Aussage: „Die Verwaltung bearbeitet

meinen Antrag nicht!“, „Ständig werden (neue) Unterlagen bei mir angefordert, obwohl ich alles vorgelegt habe!“, „Die Leistungen wurden eingestellt und ich weiß nicht, warum.“ Gerade wenn es um Geldleistungen geht, die die Betroffenen dringend benötigen, verursacht eine lange Bearbeitungsdauer durch die Verwaltung weitere Probleme. In einem solchen Fall bat ein Bürger Anfang Februar 2017 um Hilfe, der im November 2016 die Abrechnung der Stadtwerke für Strom, Wasser und Abwasser beim Jobcenter eingereicht hatte. Bis Ende Januar 2017 war eine Mahnsperre eingetragen, nun forderten die Stadtwerke aber das Geld. Aufgrund der Eingabe stellte das Jobcenter fest, dass tatsächlich eine Bearbeitung noch nicht erfolgt war. Die dem Bürger zustehende Nachzahlung wurde kurzfristig veranlasst. Das Jobcenter wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Bearbeitungsrückstände bestanden, die aus krankheitsbedingten Ausfällen sowie Ausfällen wegen notwendiger Schulungen resultierten. Dennoch dürften solch lange Bearbeitungszeiten nicht vorkommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien bereits sensibilisiert worden.

Liegen die Fehler bezüglich der Bearbeitung der Anträge bei den Verwaltungen, lassen sich die Probleme in der Regel schnell klären. Gerade bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind die Verwaltungen sehr bemüht, kurzfristig eine Lösung zu finden.

In einer Vielzahl von Fällen konnte festgestellt werden, dass die Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen nicht allein auf die Verwaltungen zurückzuführen waren. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat Mitwirkungspflichten, die im Ersten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) geregelt sind. Dazu gehört die Angabe sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen, die Vorlage von Unterlagen, die Mitteilung leistungserheblicher Änderungen in den Verhältnissen oder auch das persönliche Erscheinen. Auch die Folgen einer fehlenden Mitwirkung sind geregelt. Danach kann der Leistungsträger, also die Verwaltung, die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen. Die Verwaltungen sind verpflichtet, die Leistungsberechtigten über diese Regelungen zu informieren.

Diese Mitwirkungspflichten gelten für alle Sozialleistungen, also nicht nur für die Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II, sondern z. B. auch bei der Bean-

tragung und Gewährung von Wohngeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder für Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.

Dabei kann es sich ergeben, dass tatsächlich mehrfach Unterlagen angefordert wurden. Dies war beispielsweise bei einem Studenten der Fall, der BAföG beantragt hatte. Die Mutter beanstandete nun, dass das Amt für Ausbildungsförderung immer neue Unterlagen anforderte und bereits der erste Antrag erst nach mehr als einem halben Jahr Bearbeitungszeit bewilligt worden war. Jetzt gab es mit dem Folgeantrag wieder Probleme. Sie war der Auffassung, dass ihr Sohn als Antragsteller vom Sachbearbeiter schikaniert würde. Hier stellte sich dann heraus, dass es aufgrund der eingereichten Unterlagen im Verlauf des Antragsverfahrens zu Nachfragen kam, die sich hieraus ergaben. Der zuständige Sachbearbeiter hatte zudem den Studenten als Antragsteller per E-Mail aufgefordert, im Amt für Ausbildungsförderung vorzusprechen, was er nicht getan hatte. Aus Sicht der Hochschule hätten in einem solchen Gespräch alle ausstehenden Fragen unbürokratisch ausgeräumt werden können. Tatsächlich wurden die erforderlichen Nachweise trotz mehrmaliger Anschreiben nicht wie gefordert vorgelegt. Die Hochschule wies darauf hin, dass sich die Bearbeitung wegen der Vorgehensweise des Antragstellers wesentlich verzögerte und der Antrag sogar wegen fehlender Mitwirkung hätte abgelehnt werden können. Auf Anregung des Bürgerbeauftragten konnte der Leiter des Amtes für Ausbildungsförderung schließlich die Mutter in zwei ausführlichen Telefongesprächen von der Notwendigkeit der Übersendung der angeforderten Nachweise überzeugen.

Überzeugungsarbeit war auch in einem Fall notwendig, in dem es einem Bürger um die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ging. Er hatte im Dezember 2013 bei der Krankenkasse einen Antrag auf Wiederaufnahme rückwirkend ab 2011 gestellt. Im März 2015 wandte er sich an den Bürgerbeauftragten, da noch keine Versicherung erfolgte. Nach Angaben der Krankenkasse scheiterte eine Entscheidung daran, dass bereits mehrfach Unterlagen angefordert worden waren, die nicht eingereicht wurden. Zudem hatte der Bürger angegeben, dass er ab April 2014 bei einem Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt sei. In den folgenden Jahren

gab es vielfach Schriftverkehr, da der Bürger immer erklärte, sowohl er als auch sein Arbeitgeber hätten alle angeforderten und notwendigen Unterlagen eingereicht, die Krankenkasse aber erklärte, diese Unterlagen lägen nicht vor. Dabei bat die Krankenkasse den Bürgerbeauftragten mehrfach darum, auf den Bürger einzuwirken, die Unterlagen vorzulegen. Seit Ende 2015 schlug die Krankenkasse zudem vor, dass der Antragsteller zur Klärung der offenen Fragen zu einem persönlichen Gespräch erscheint. Dies lehnte er jedoch ohne Angaben von Gründen ab. Auch der angegebene Arbeitgeber, der keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hatte, erschien nicht. Schließlich entschied die Krankenkasse im Frühjahr 2017 über den Antrag von Dezember 2013 und die Aufnahme in die Krankenversicherung.

Gleichzeitig erfolgte eine Beitragsforderung von über 14.000 €, gegen die er Widerspruch einlegte. In der Folge wurde dem Bürger durch den Bürgerbeauftragten mehrfach dargelegt, dass er die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch mit der Krankenkasse klären sollte. Eine andere Möglichkeit für eine Lösung sähe er nicht mehr. Dem kam der Bürger schließlich nach mit dem Ergebnis, dass er den Widerspruch zurücknahm und eine Herabsetzung der Beitragsbelastung erfolgte. Tatsächlich führte die nun erfolgte Mitwirkung des Bürgers in Form seiner persönlichen Vorsprache zur Klärung der Angelegenheit. Warum er diese Möglichkeit nicht bereits einige Jahre früher wahrgenommen hat, bleibt sein Geheimnis.

4.3 Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege

Zum 1. Januar 2017 sind weitere Teile des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) in Kraft getreten. Hierzu gehören insbesondere die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der neuen Pflegegrade, einem grundlegend veränderten Begutachtungsinstrument, und verbesserten Leistungen.

An die Stelle von drei Pflegestufen traten fünf Pflegegrade. Ein gesonderter Antrag war hierfür nicht notwendig. Vielmehr erfolgte die Überleitung von einer Pflegestufe in den entsprechenden Pflegegrad ohne erneute Begutachtung. Zudem regelt § 142 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches

(SGB IX), dass bei Versicherten, die von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad übergeleitet wurden, bis zum 1. Januar 2019 keine Wiederholungsbeurteilungen durchgeführt werden.

Anders geregelt waren aber die Fälle von pflegebedürftigen Menschen, die nicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind, sondern vom Sozialhilfeträger Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) erhalten. Dies führte zu Fragen und Irritationen bei den Betroffenen. So wandte sich in einem Fall eine Bürgerin mit Unterstützung des Pflegestützpunktes an den Bürgerbeauftragten und fragte an, ob bei ihr der Bestandsschutz nicht greife. Sie war bereits im Juli 2017 von der Amtsärztin neu begutachtet worden, worauf ab August 2017 eine Rückstufung in den Pflegegrad 2 erfolgte.

Im Gegensatz zum Bestandsschutz im SGB IX sah § 138 SGB XII lediglich eine Übergangsregelung vor. Danach war von Amts wegen ein Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs durchzuführen. Nur bis zum Abschluss dieses Verfahrens wurde die bis zum 31. Dezember 2016 gewährte Leistung weiter gezahlt. Insofern entsprach das Vorgehen der Verwaltung dem gesetzlichen Verfahren.

Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt. Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf Pflegegeld oder stationäre Leistungen. Ihnen gewährt die Pflegekasse den Entlastungsbetrag gem. § 45 b SGB IX in Höhe von 125 €.

Ein 81 Jahre alter Bürger, der im Pflegegrad 1 eingestuft ist und allein zu Hause lebt, wandte sich an den Bürgerbeauftragten, da er zu seiner pflegebedürftigen Ehefrau ins Pflegeheim ziehen wollte. Dies lehnte das Sozialamt jedoch ab, da mit dem Pflegegrad 1 gem. § 63 SGB XII kein Anspruch auf ambulante oder stationäre Hilfe zur Pflege besteht. Allein mit seiner Rente konnte er die Kosten für das Pflegeheim nicht zahlen. Auch eine ergänzende Überprüfung durch das Gesundheitsamt, ob andere Gründe

vorliegen, die eine stationäre Hilfe erforderlich machen, ergab, dass keine Notwendigkeit einer stationären Hilfe besteht. Die von dem Bürger geltend gemachten gesundheitlichen Probleme treten vor allem an den Wochenenden auf, wenn ihm ein Besuch seiner Frau im Heim nicht möglich ist, da die Busse gar nicht oder nur zu ungünstigen Zeiten fahren. Leider konnte ihm nicht geholfen werden, da Einsamkeit kein Grund für eine Aufnahme im Pflegeheim ist.

4.4 Schwerbehindertenrecht



Die Zahl der Eingaben zum Schwerbehindertenrecht ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Neben einigen Eingaben zum Umfang von Parkerleichterungen und der Ausstellung und Nutzung von Parkausweisen ging es um die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung oder die Zuerkennung von Nachteilsausgleichen.

In vielen Fällen beanstandeten die Bürgerinnen und Bürger die zu lange Bearbeitungsdauer ihrer Anträge oder der Widerspruchsverfahren. Die Eingaben beim Bürgerbeauftragten betreffen angesichts der großen Zahl der beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung anhängigen Antrags- und Widerspruchsverfahren zwar nur einen verschwindend geringen Anteil. Dennoch konnte anhand der beim Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden festgestellt werden, dass hier im Vergleich zu den vergangenen Jahren Probleme bestehen.

Mehrere Bürgerinnen und Bürger beklagten beispielsweise, dass allein der Versand der standardisierten Eingangsbestätigung sechs Wochen und län-

ger gedauert hatte. Sie befürchteten, dass sich dies bei der weiteren Bearbeitung so fortführen könnte.

In einem Fall fragte eine Bürgerin, deren Ehemann 2016 einen schweren Schlaganfall erlitten hatte und seitdem rechtseitig gelähmt ist, vorsichtig an, ob eine Bearbeitungsdauer von mehr als acht Monaten ab Antragstellung hingenommen werden müsse. Sie selbst hätte auf Nachfragen keine Antwort bekommen. Da die gutachterliche Stellungnahme vorlag, erfolgte hier kurzfristig eine Entscheidung.

Ein anderer Bürger äußerte sein Unverständnis über die Art und Weise der Bearbeitung schon deutlicher. Er hatte auf seinen Antrag vom 21. April mit Datum vom 6. Juni die Eingangsbestätigung erhalten. Auf seine Nachfrage nach dem Sachstand vom 24. Juli erhielt er am 3. August die Auskunft, dass die Unterlagen vom Facharzt noch nicht vorliegen. Bei einer telefonischen Nachfrage am 7. August stellte sich dann heraus, dass die Unterlagen erst am 3. August angefordert worden waren. Über die Art und Weise der Bearbeitung war er sehr erbost.

Der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung teilte dazu mit, dass er die Beschwerde gut verstehen könne. Allein die Tatsache, dass vom Antragseingang bis zum Beginn der Sachaufklärung mehr als drei Monate vergehen, sei mit dem Anspruch, den das Landesamt an sich stelle, nicht vereinbar. Er sagte zu, das Verfahren nach Eingang der Unterlagen so schnell wie möglich abschließend zu bearbeiten, was auch zur Zufriedenheit des Bürgers geschah.

Auch im folgenden Fall spielte die Bearbeitungsdauer eine Rolle. Hier war bei der Bürgerin vor einigen Jahren ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 festgestellt worden, allerdings befristet bis September 2016. Bereits im September 2015 war eine Überprüfung von Amts wegen eingeleitet worden. Im Juli 2016 wurde ihr daraufhin mitgeteilt, dass die Absenkung auf einen GdB von 50 beabsichtigt ist. Damit war sie nicht einverstanden und hat daraufhin ihre Einwände vorgebracht und alle Unterlagen bis Oktober 2016 vorgelegt. Danach geschah erst einmal nichts. Auf telefonische Nachfrage erhielt sie im April 2017 die Auskunft, dass das Verfahren derzeit ruhe.

Zur Begründung sei mitgeteilt worden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überlastet seien. Als Übergangslösung wurde ein neuer, nun bis Dezember 2017 befristeter Schwerbehindertenausweis ausgestellt. An den Bürgerbeauftragten wandte sich die Betroffene nun, da sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine endgültige Entscheidung erreichen wollte. Hier erklärte das Landesamt, dass dem Anliegen entsprochen und von einer Herabsetzung des GdB abgesehen wurde.

Aber es ging nicht bei allen Eingaben nur um die Dauer der Bearbeitung. Eine ältere Bürgerin verstand nicht, warum ihrem Ehemann neben den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“ und „H“ nicht auch das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde. Sie hatte gegen die Entscheidung Widerspruch eingelegt, der bereits nach vier Wochen zurückgewiesen wurde, da eine neue gutachterliche Stellungnahme nicht notwendig sei. Sie wies darauf hin, dass ihr Ehemann pflegebedürftig nach dem Pflegegrad 4 sei und sich aufgrund seines geistigen und körperlichen Zustandes nur noch in der Wohnung aufhalten könne. Selbst im Rollstuhl und mit einer Begleitperson könne er das Haus nicht mehr verlassen, um an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, zumal er auch kaum noch sehen könne. Sein Leben spiele sich nur noch im umgestalteten Wohnzimmer und in der Küche ab. Aufgrund der Eingabe erfolgte eine ergänzende Prüfung mit dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für das Merkzeichen „RF“ vorliegen. Das Landesamt erteilte von Amts wegen einen neuen Bescheid.

5. Ausländerrecht

Im Bereich des Ausländerwesens sind die Eingaben im Berichtsjahr deutlich zurückgegangen. Waren es im letzten Jahr noch 100 Eingaben, die diesen Bereich betrafen, so haben sich im Berichtsjahr nur noch 63 Bürgerinnen und Bürger mit Eingaben an den Bürgerbeauftragten gewandt. Die Gesamtzahl dieser Eingaben liegt damit wieder in etwa auf dem Niveau des Jahres 2014. Hierbei darf nicht verkannt werden, dass die asylrechtlichen Entscheidungen in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fallen, die kommunalen Ausländerbehörden an diese Entscheidung gebunden sind und über kein Entscheidungsermessen ver-

fügen. Damit einhergehend bestehen deshalb nur sehr eingeschränkte Einwirkungsmöglichkeiten seitens des Bürgerbeauftragten. So ist es auch nicht verwunderlich, dass der Bürgerbeauftragte nur in sehr wenigen Fällen die Eingaben aus dem Bereich des Ausländerwesens zu einem erfolgreichen Abschluss führen konnte.

So im Falle eines Bürgers, der sich mit seiner Eingabe für seine Stieftochter, die ukrainische Staatsangehörige ist, einsetzte und begehrte, dass ihr ein weiteres Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird. Die Stieftochter war seinerzeit zu einer medizinischen Behandlung mit einem entsprechenden Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Der Stiefvater machte nun geltend, dass seine Stieftochter auch weiterhin auf eine medizinische Behandlung angewiesen sein wird. Er legte in diesem Zusammenhang ärztliche Berichte des Universitätsklinikums Bonn vor, aus denen ersichtlich war, dass auch zukünftig wiederholt Stents eingelegt und gewechselt werden müssen. Auch ein operativer Eingriff war erforderlich. Die gebotene ärztliche Behandlung sei in der Ukraine nicht möglich, sodass ihr Leben ernsthaft in Gefahr geriete, wenn nach der Rückkehr in die Ukraine erneut ein Stent eingelegt werden müsste. Ergänzend wies der Bürger darauf hin, dass seine Stieftochter, die gelernte Buchhalterin sei, im Falle eines Aufenthaltsrechts an einer Ausbildung oder Umschulung teilnehmen möchte.

In der Folge teilte die zuständige Kreisverwaltung mit, dass die Stieftochter amtsärztlich begutachtet wurde. Das Gesundheitsamt habe ihr einen stabilen Gesundheitszustand bescheinigt. Aus amtsärztlicher Sicht bestehe sowohl Reisefähigkeit als auch Flugtauglichkeit. Aufgrund der Bauchspeicheldrüsenerkrankung der Stieftochter müsse allerdings auch künftig mit dem Auftreten von Bauchspeicheldrüsenentzündungen gerechnet werden, die spezifische diagnostische und therapeutische gastroenterologische Maßnahmen notwendig machen würden. Die chronische Virusinfektion der Leber erfordere ebenfalls regelmäßige gastroenterologische Kontrolluntersuchungen. Ob derartige Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland, der Ukraine, durchgeführt werden können, werde vom Regionalarzt des Auswärtigen Amtes in Moskau, der auch für die Ukraine zuständig ist, überprüft. Eine Antwort von dortiger Stelle stehe auch nach mehrmaliger Erinnerung noch aus.

Nachdem die angeforderte Stellungnahme des Regionalarztes des Auswärtigen Amtes vom 18.08.2014 vorlag, teilte die Kreisverwaltung in einer weiteren Stellungnahme mit, dass der Regionalarzt mitgeteilt habe, dass eine zuverlässige und ausreichende Therapie in der Ukraine faktisch möglich ist. Folglich wäre der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG zunächst abzulehnen, da einer freiwilligen, hilfsweise auch einer zwangsweisen, Ausreise in die Ukraine grundsätzlich nichts im Wege stehe. Die Stieftochter sei also grundsätzlich ausreisepflichtig. Der Regionalarzt habe jedoch weiter mitgeteilt, dass aufgrund von Unzulänglichkeiten im Gesundheitssystem der Ukraine in der Praxis damit zu rechnen sei, dass die junge Frau für die notwendige Therapie nicht die finanziellen Mittel aufbringen könne. Es sei zudem fraglich, ob die in Deutschland lebende Familie dies leisten könne. Selbst wenn die finanziellen Mittel aufgebracht werden könnten, könne es systembedingt zu teils erheblichen Verzögerungen in der Diagnostik und Behandlung kommen. Vor diesem Hintergrund war durch die Kreisverwaltung zu prüfen, ob es sich hierbei um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis handelt. Insbesondere war hier § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in Betracht zu ziehen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Mit Schreiben vom 27.10.2014 wurde das BAMF um Stellungnahme gebeten, ob ein solches Abschiebungsverbot bei der Stieftochter des Petenten vorliegt. Erfahrungsgemäß dauere die Prüfung beim BAMF lange an. In der Vergangenheit sei es sogar zu Bearbeitungszeiten von ein bis zwei Jahren gekommen. Dementsprechend werde die Fiktionsbescheinigung der Stieftochter ab diesem Zeitpunkt auch jeweils halbjährlich verlängert anstatt wie üblich vierteljährlich.

Die Kreisverwaltung Neuwied teilte dann am 25.04.2017 mit, dass das BAMF inzwischen bestätigt habe, dass aufgrund der fortdauernden Erkrankung der Stieftochter die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Die Ausländerbehörde bei der Kreisverwal-

tung Neuwied hat deshalb zugesagt, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen. Dem Anliegen des Bürgers konnte nach einer dreijährigen Bearbeitungszeit damit abgeholfen werden.

Ebenfalls erfolgreich war die Eingabe eines Bürgers aus Sachsen-Anhalt. Dieser setzte sich für ein Bleiberecht einer jungen iranischen Frau aus humanitären Gründen ein, die im südlichen Teil des Landes wohnhaft war. Er berichtete, dass er mit der jungen Iranerin in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt. Darüber hinaus sei sie von ihm schwanger und erwarte zum voraussichtlichen Geburtstermin am 01.08.2017 ein Kind. Nach Angaben des Petenten ist die Frau im April 2016 über Schweden in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat hier einen Asylantrag gestellt. Aufgrund der Einreise über einen sicheren Drittstaat sei der Asylantrag abgelehnt worden. Er führte weiter aus, dass ihm und seiner Lebensgefährtin anlässlich einer gemeinsamen Vorsprache bei der Ausländerbehörde der zuständigen rheinland-pfälzischen Kreisverwaltung am 30.11.2016 mitgeteilt worden sei, dass sich die bei seiner Lebensgefährtin bestehende Schwangerschaft noch in einem sehr frühen Stadium befinde und keinen Hinderungsgrund für eine Rückführung nach Schweden darstelle. Außerdem habe sich Schweden bereiterklärt, die junge Frau für die Durchführung eines Asylverfahrens zurückzunehmen. Die Rückführung sei für den 15.12.2016 geplant.

Die Kreisverwaltung teilte dann zum Anliegen des Asylsuchenden mit, dass eine Überstellung der Lebensgefährtin des Bürgers nach Schweden nicht mehr anstehe, da die Überstellungsfrist nach Schweden am 03.12.2016 abgelaufen sei. Die Entscheidung ergehe jetzt im nationalen Verfahren. Die Ausländerbehörde hat die Duldung der Frau zur Durchführung des nationalen Asylverfahrens bis zum 15.03.2017 verlängert. Bis zum Abschluss des Verfahrens werde diese auch weiter verlängert werden. Einen entsprechenden landesübergreifenden Umverteilungsantrag zum Vater des ungeborenen Kind hat die rheinland-pfälzische Kreisverwaltung zur Entscheidung an den zuständigen Landkreis in Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Dem Anliegen des Bürgers und seiner Lebensgefährtin wurde damit entsprochen. Diese haben sich schriftlich beim Bürgerbeauftragten bedankt.

Weiterhelfen konnte der Bürgerbeauftragte auch im Falle zweier junger kosovarischen Frauen, die im südlichen Teil von Rheinland-Pfalz leben. Hier wollte der Bürger ein weiteres Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss sämtlicher noch laufender Asylverfahren der Familienangehörigen erreichen.

Die zuständige Kreisverwaltung teilte zum Anliegen mit, dass die Familie Anfang September 2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei und hier am 18.09.2014 Asylanträge stellte. Diese seien mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 12.07.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Daraufhin habe die gesamte Familie beim Verwaltungsgericht Trier Klage erhoben sowie Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Die Anträge auf aufschiebende Wirkung seien für alle Familienmitglieder bis auf ein Kind abgelehnt worden, sodass die Ausreisepflicht aller Personen, außer der Tochter, vollziehbar wurde. Da die Tochter zum Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses noch minderjährig war, sollte der weitere Aufenthalt der Eltern sowie des jüngsten Kindes bis zum Abschluss des Klageverfahrens geduldet werden.

Die beiden ältesten Kinder hingegen seien zum Zeitpunkt der Vollziehbarkeit volljährig gewesen. Darüber hinaus seien auch keine Anhaltspunkte für eine besondere Abhängigkeit von den Eltern ersichtlich gewesen, weshalb die Ausländerbehörde keinen Grund sah, die Rückkehrverpflichtung bzw. Abschiebung auszusetzen. Inzwischen sei das Klageverfahren des jüngsten Kindes mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Trier vom 01.12.2016 eingestellt worden, da das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als einem Monat nicht betrieben wurde.

Die Kreisverwaltung teilte abschließend mit, dass mit Datum vom 13.12.2016 für alle Familienmitglieder Asylfolgeanträge gestellt wurden. Der weitere Aufenthalt aller Familienmitglieder werde daher bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, geduldet. Dem Anliegen wurde damit abgeholfen.

6. Jugendhilfe, Schulen und Hochschulen

Das Referat VII wurde im Zusammenhang mit der Einrichtung der Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe neu gebildet. In diesem Referat sind zudem Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertagesstätten und das Hochschulwesen angesiedelt.

6.1 Recht zur Förderung einer Persönlichkeit

Der Begriff „Jugendhilfe“ ist die Bezeichnung für die Gesamtheit der Leistungen, die Jugendlichen zur Erziehung, Bildung und Entwicklung gewährt werden.

Die Jugendhilfe ist im Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – i. d. F. vom 14.12.2006 (BGBl. I 3134) geregelt. Mit diesem Gesetz sind die Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes aufgehoben worden.

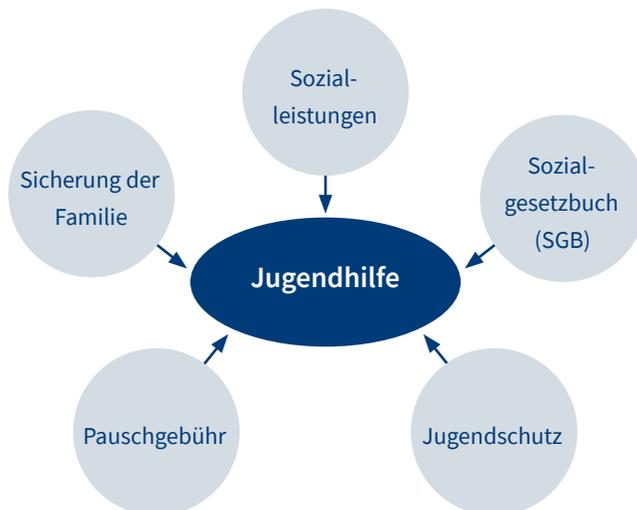
Die Jugendhilfe geht davon aus, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Zwar ist Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und zuerst die ihnen obliegende Pflicht, die Jugendhilfe soll aber zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und Erziehung beitragen.

Die Jugendhilfe umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen: Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, zur Förderung der Erziehung in der Familie, zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Hilfe zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 2 Abs. 2 SGB VIII). Hervorzuheben ist dabei, dass das Angebot an Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern seit einigen Jahren unter finanzieller Beteiligung des Bundes gezielt ausgebaut und zu einem wichtigen Instrument der Familienpolitik geworden ist. Andere Aufgaben sind die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten, die Ertei-

lung bzw. Rücknahme der Pflegeerlaubnis, die Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht und nach dem Jugendgerichtsgesetz, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft etc. (§ 2 Abs. 3 SGB VIII).

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in erster Linie die Jugendämter und Landesjugendämter, die auch die Kosten für die Erziehungshilfen zu tragen haben, soweit dem Jugendlichen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 92 SGB VIII).

Die Vielfalt der Thematik der Jugendhilfe zeigt sich an folgendem Schaubild.



6.2 Hilfe gegen Kindesentfremdung

Der überwiegende Teil der Petitionen der Jugendhilfe umfasst Probleme von Erziehungsberechtigten bzw. Vormündern mit den Jugendämtern des Landes.

Dabei geht es häufig darum, dass sie vortragen, dass das Jugendamt bei der Kindesentfremdung zu einem Elternteil mitwirke. Das Jugendamt schreite nicht ein, obwohl das Kindeswohl gefährdet sei und der andere Elternteil beim Kindesentzug Unterstützung erfahren habe.

6.3 Betreutes Wohnen für Jugendliche

Auch kommt es vor, dass es Probleme beim betreuten Wohnen von Jugendlichen gibt. In Wohngemeinschaften im „Betreuten Wohnen“ wohnen Jugendliche und junge Volljährige, die Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung benötigen. Dort können sie in Wohngruppen sog. „Betreuten Wohnen“ aufgenommen werden. Ziel ist es, sie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Die rechtlichen Vorgaben für die Hilfeleistungen im Betreuten Wohnen ergeben sich aus dem § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII und § 41 SGB VIII. Ziel der pädagogischen Betreuung ist außer der persönlichen Reifung und ganzheitlichen Entwicklung vor allem eine berufliche Orientierung und die Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben. In Zusammenarbeit mit den Jugendämtern können hier Eingaben einvernehmlich abgeschlossen werden.

Probleme gibt es mitunter bei ambulanten Erziehungshilfen in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe bzw. einer Erziehungsbeistandschaft, wenn sich Petenten nicht einbezogen fühlen. Wenn ein Jugendamt die Familie zunächst im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII betreut und diese Maßnahme dann in eine Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII umgewandelt wird. Die Jugendämter wissen, dass von den unmittelbaren Familienangehörigen eine enge Beteiligung in den jeweiligen Verfahren erwartet wird. Daher bieten sie Gespräche zur die Vorgehensweise an und erläutern sowie begründen diese. Wenn die elterliche Sorge von beiden Eltern ausgeübt und das Kind volljährig wird, ist es erforderlich, die unterschiedlichen Sichtweisen der Lebenssituation der Familie und insbesondere des Kindes zu berücksichtigen. Für diese Vorgehensweise steht das Wohl des Jugendlichen im Vordergrund.

Häufig sind die Jugendlichen durchaus in der Lage, ihre Bedarfe, Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen. Auch wenn dies nicht immer mit den Vorstellungen der Erwartung der Petenten konform geht, zeigt der erfolgreiche Verlauf solcher Maßnahmen, dass die von den Jugendämtern angebotene Hilfe richtig eingesetzt wird.

6.4 Familienzusammenführung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Der Bürgerbeauftragte hilft auch, wenn es Probleme bei der Familienzusammenführung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gibt. So konnte unter anderem einem Petent aus Afghanistan geholfen werden. Er bat darum, dass er seinen Bruder in einer anderen rheinland-pfälzischen Stadt, die nicht seinem Aufenthaltsort entsprach, sehen kann. Der Petent hat sich in einer Jugendhilfeeinrichtung in einer anderen Stadt befunden. Die Zuständigkeit für diesen Fall sowohl den Allgemeinen Sozialen Dienst als auch die Vormundschaft betreffend lag bei dem Stadtjugendamt. Aus dem Vortrag des Petenten war erkennbar, dass die Reise für ihn bisher daran scheiterte, dass dies von seinem Vormund nicht erlaubt wurde. Der Bürgerbeauftragte hat sich daraufhin an die zuständige Oberbürgermeisterin gewandt und gebeten zu prüfen, ob der 17-jährige unbegleitete Flüchtling seinen Bruder besuchen kann. Nach anfänglichen Schwierigkeiten der Zusammenarbeit bestanden dann von Seiten des Jugendamtes keine Bedenken mehr, ein Besuchswochenende für den Petenten zu ermöglichen. Der Fachdienst Asyl des Jugendamtes hat dies im Einvernehmen mit der Amtsvormundschaft koordiniert. Zwischenzeitlich wurde die Vormundschaft für den Petenten auf eine Bürgerin übertragen. Es wurde ermöglicht, dass seinem Anliegen Rechnung getragen wurde und er seinen Bruder besuchen konnte. Hierfür hat sich der Vormund ausdrücklich bedankt. Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

6.5 Prüfungsanforderungen an Schulen

Im Schulbereich ging es unter anderem darum, dass es Probleme mit der Beschulung von Kindern gab. In Deutschland ist die Schulpflicht aufgrund der Kulturhoheit der Länder in den einzelnen Landesverfassungen geregelt. Die Länder sind hierzu durch das Grundgesetz ermächtigt. So steht in Art. 7 Abs. 1 GG: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“, woraus sich nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch das Recht der Länder ergibt, durch Landesgesetze die Schulpflicht zu bestimmen. In Rheinland-Pfalz ist dies in § 7 SchulG geregelt.

Wenn trotz intensiver Bemühungen durch das Jugendamt kein Schulplatz für das Schulkind gefunden werden kann, schaltet der Bürgerbeauftragte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ein. Wenn Schüler eine Selbsthilfeeinrichtung aufgrund ihres Verhaltens verlassen müssen, finden mehrere Versuche durch die Schulbehörde statt, die Schüler in einer anderen Selbsthilfeeinrichtung unterzubringen. Wenn aber die Eltern wollen, dass ihre Kinder nur in Einrichtungen betreut werden, die von ihrem Heimatort aus erreichbar sind, hilft auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Sie bietet an, die Schülerin oder den Schüler in einer wohnortnahen Grundschule mit einer Integrationshilfe zu beschulen.

Zudem gab es zunehmend Probleme im Schulbereich bei der Beschulung von Kindern, die an Diabetes Typ I erkrankt sind. Auch hier konnte der Bürgerbeauftragte hilfreich zur Seite stehen.

So hat sich eine Petentin an den Bürgerbeauftragten wegen eines Schulheimaufenthaltes von Schülerinnen und Schülern der vierten Klasse einer Grundschule gewandt. Im Vordergrund einer Schulfahrt steht das gemeinsame soziale Erleben der Klasse – zu unterscheiden davon ist der Unterrichtsgang (Exkursion), der dazu dient, Lernziele durch direkte Anschauung zu erreichen. Die Grenzen sind jedoch fließend. Zum Begriff Schulfahrt gehören auch Wanderungen oder Reisen mit festgelegtem Lernziel und entsprechender Vorbereitung und Nachbearbeitung.

Oft organisieren Schulen und Lehrkräfte Klassenfahrten mit dem Ziel, dass sich die Schüler untereinander besser kennenlernen. Dieses Ziel wird heute oft zu erlebnispädagogischen Klassenfahrten ausgedehnt, wozu auch individuelles Lernen/Selbsterfahrungen, soziales Lernen in Gruppenprozessen und ökologisches Lernen zählen.

In einem Fall ging es hier konkret um die Tochter einer Petentin. Sie ist Schülerin der dritten Klasse in der Grundschule. Im Mai wurde die Petentin mit allen anderen Eltern der dritten Klasse über die beabsichtigte Klassenfahrt zu Beginn des vierten Schuljahres im August 2017 im Rahmen eines Elternabends informiert. Die Klassenlehrerin führte aus, wie die Klassenfahrt geplant, durchgeführt und finanziert werden solle. Die Petentin ist bis zu die-

sem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass ihre Tochter an der Klassenfahrt teilnimmt und habe zu ihrer persönlichen Sicherheit die Frage gestellt, ob ihre Tochter trotz ihrer Diabetes Typ I mitfahren könne. Die Lehrerin wollte die besondere Verantwortung für das an Diabetes leidende Kind nicht übernehmen. Allerdings bot sie an, dass ein Elternteil die Schülerin auf der gesamten Klassenfahrt begleiten könne. Dies sei durch die Petentin zu organisieren. Aus beruflichen Gründen war es der Petentin nicht möglich, an der Klassenfahrt teilzunehmen. Aufgrund des Tätigwerdens des Bürgerbeauftragten haben Schulaufsicht und Schulleitung noch im Mai im Sinne der Petentin gehandelt. In einem ausführlichen Gespräch mit der Mutter, dem Schulleiter und der Klassenlehrerin konnten Missverständnisse geklärt werden. Die Mutter unterstrich, dass es ihr nur um die offene Frage der Teilnahme an der Klassenfahrt ginge und sie keinesfalls generell die Erfolge der Inklusion ihrer an Diabetes erkrankten Tochter an der Grundschule in Zweifel ziehe. Zwischenzeitlich wurde geklärt, mit welchen unterstützenden Maßnahmen die Tochter mitfahren konnte und es stand einer Mitwirkung des Kindes am Schullandheimaufenthalt nichts mehr entgegen. Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

Auch gab es Beschwerden wegen nicht bestandener Prüfungen an Schulen. Beispielsweise hat ein Petent nach nicht bestandener Prüfung den Vorschlag gemacht, eine zweite Wiederholungsprüfung der nicht bestandenen Abschlussprüfung durchzuführen. Diese ist aber nach der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen nur in Ausnahmefällen zulässig und besonders von der Schulbehörde zu genehmigen. Ein Ausnahmefall, der eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung rechtfertigen könnte, lag nach Bewertung des Sachverhaltes aber nicht vor. Daher hat der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entschieden, keine Wiederholungsprüfung durchzuführen.

6.6 Erhalt kleinerer Grundschulen

Seit April erreichten den Bürgerbeauftragten mehrere Petitionen zum Erhalt von kleineren Grundschulen, die zur Überprüfung auf einer Liste von

zunächst 49 und dann 41 Grundschulen standen. Des Weiteren wurden über die Ministerin rund 26.000 Unterschriften zum Erhalt dieser kleinen Grundschulen dem Landtag für den Bürgerbeauftragten überreicht.



Landtagspräsident Hendrik Hering übergibt rund 26.000 Unterschriften zum Erhalt von 41 kleineren Grundschulen

Das Bildungsministerium hatte gemeinsam mit der Schulbehörde einen Entwurf für „Leitlinien für ein wohnortnahes Grundschulangebot“ erarbeitet und diesen im Januar 2017 im Bildungsausschuss des rheinland-pfälzischen Landtags vorgestellt. Der Entwurf der Leitlinien wurde im Anschluss im Rahmen eines informellen Anhörverfahrens den kommunalen Spitzenverbänden, den Interessenvertretungen der Lehrkräfte und Schulleitungen sowie den Eltern- und Schülervvertretungen übersandt.

Zum Ende des Verfahrens Ende Februar 2017 lagen insgesamt elf Stellungnahmen vor, die unter anderem von den kommunalen Spitzen oder dem Hauptpersonalrat Grundschule verfasst wurden und zum Teil Eingang in die verabschiedete Fassung der Leitlinien gefunden haben.

Laut Schulgesetz müssen Grundschulen mindestens eine Klasse je Klassenstufe umfassen. Nicht mehr alle Grundschulen in Rheinland-Pfalz erreichen diese Mindestgröße. Im Schuljahr 2016/2017 hatten von 964 Grundschulen

49 nur eine oder zwei Klassen – an der kleinsten lernten sieben Schülerinnen und Schüler, an der größten der zweiklassigen Grundschulen 43 Schülerinnen und Schüler. Da acht der kleinsten Schulen perspektivisch wieder von mehr Kindern besucht werden, standen insgesamt 41 kleine Grundschulen zur Überprüfung an.

Ausnahmen von der Mindestgröße sind zulässig, wenn diese nur vorübergehend nicht erreicht wird, oder in „besonderen Fällen“. Der Landesrechnungshof hatte die Landesregierung – zuletzt 2016 – aufgefordert, ein Konzept zu entwickeln, um diese besonderen Fälle im Dialog mit den Schulträgern zu prüfen. Dieser Auftrag wurde auch im Koalitionsvertrag verankert.

Die verabschiedete Fassung der Leitlinien wurde am 22. März 2017 den Schulträgern der betroffenen Schulen während einer zentralen Informationsveranstaltung in Mainz vorgestellt. Die Schulträger der betroffenen Schulen hatten bis Ende September 2017 Zeit, Konzepte für ihren Schulstandort zu erarbeiten und bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) vorzulegen. Von allen Schulträgern von Grundschulen mit nur einer oder zwei Klassen lagen zum Start des Prüfverfahrens Konzepte für ihren Schulstandort vor.

Am 13. Juli 2017 hatten das Bildungsministerium und die ADD bereits die Aufhebung der Grundschule Klotten und den Fortbestand der Grundschule Wernersberg verkündet. Demnach standen von den 49 Schulen im Herbst 2017 noch 39 zur Überprüfung an.

Die Überprüfung fand entsprechend der Leitlinien statt. Dabei wurde insbesondere in den Blick genommen, ob die Schule zukünftig durch steigende Schülerzahlen wieder Jahrgangsklassen bilden kann und ob in erreichbarer Nähe eine Grundschule vorhanden ist, die die Schülerinnen und Schüler aufnehmen kann. Besonderes Augenmerk wurde auch auf die Akzeptanz der Schulen durch die Eltern vor Ort gelegt. Es gibt beispielsweise Grundschulen, bei denen alle Kinder des Schulbezirks in die Grundschule vor Ort gehen. Hier ist das Interesse der Eltern vor Ort für die kleine Grundschule besonders groß. An anderen Standorten hat es in den vergangenen Jahren

bereits einen großen Anteil an Eltern gegeben, die ihre Kinder an anderen Grundschulen angemeldet haben. Auch dieser Aspekt wurde in der Überprüfung der Schulstandorte mitbedacht.

Das Ministerium stellte im Herbst mit der ADD fest, dass bei 31 Schulen Ausnahmegründe vorliegen, die den Erhalt des Standortes rechtfertigen.

Darunter sind zwei Grundschulen, für deren Erhalt speziell Petitionen eingereicht wurden. Bei neun Schulen liegen keine Ausnahmegründe für ein Fortbestehen vor. Deshalb wird die ADD das im Schulgesetz vorgesehene Verfahren nun einleiten. Jeder Schulstandort wurde individuell geprüft. Dabei wurde sichergestellt, dass unsere Schülerinnen und Schüler nach wie vor ein wohnortnahes und zukunftsicheres Grundschulangebot erhalten. Am 13. Juli 2017 hatten ADD und Bildungsministerium bereits den Fortbestand der Grundschule Wernersberg und die Aufhebung der Grundschule Klotten bekanntgegeben.

Die acht Schulen, bei denen nun bisher kein Ausnahmegrund vorliegt, sind:

- Grundschule Reifferscheid (VG Adenau)
- Grundschule Lieg (VG Cochem)
- Grundschule Frankenstein (VG Enkenbach-Alsenborn)
- Grundschule Schöndorf (VG Ruwer)
- Grundschule Pünderich (VG Zell)
- Grundschule Kirchen Michael – Sprengel Herkersdorf (VG Kirchen)
- Grundschule Bingen-Gaulsheim (Stadt Bingen)
- Grundschule Oberkail (VG Bitburger Land)

In diesen Fällen wird das förmliche Verfahren nach dem Schulgesetz eingeleitet. Dabei werden zunächst der Schulausschuss, der Schulelternbeirat sowie der Regionalelternbeirat beteiligt und das Mitbestimmungsverfahren mit dem Bezirkspersonalrat für die staatlichen Lehrkräfte an Grundschulen eingeleitet. Etwaige Aufhebungen sollen grundsätzlich – wie in den Leitlinien vorgesehen – zum Schuljahr 2018/2019 erfolgen. Der Prozess zeigt, dass es wichtig ist, dass sich die Schulträger mit ihrem Schulstandort und der Perspektive vor Ort auseinandersetzen.

Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass sorgfältig hier die Überprüfung stattfand und von der ursprünglichen 49er Liste aktuell nur eine Grundschule bereits geschlossen wurde und acht zur weiteren Überprüfung anstehen, d. h. ca. 82 % der kleineren Grundschulen mindestens erhalten bleiben.

Hier sind auch weiterhin die Schulträger gefordert, aktiv mitzuwirken, die Grundschulen zukunftssicher zu machen. Grundproblem ist die Zahl der Geburten, die aber in den letzten Jahren leicht zunahm.

Im Jahr 2015 wurden 34.946 rheinland-pfälzische Kinder geboren. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes erblickten ca. 1.500 Landeskinder mehr das Licht der Welt als im Jahr zuvor. Der kontinuierliche Anstieg der Geborenenzahlen setzte sich im vierten Jahr in Folge fort und bietet, gemeinsam mit dem Zuzug von Familien mit Kindern, der ein oder anderen kleinen Grundschule eine positive Perspektive.

6.7 Zuweisung an den richtigen Schulbezirk

Einem Antrag auf Zuweisung an eine andere Schule konnte in einem konkreten Fall nicht Rechnung getragen werden. Eine Petentin hatte als Ausbildungsbetrieb einen Antrag auf Schulwechsel eines Auszubildenden gestellt. Die im weiteren Verfahren vorgetragene Argumente für eine Zuweisung an den Schulstandort wurden durch die Schulabteilung der ADD sorgfältig geprüft und angemessen berücksichtigt. Nach nochmaliger Überprüfung der Angelegenheit gab es leider keine Möglichkeit, von der getroffenen Regelung abzuweichen. Nach § 11 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen kann aus wichtigem Grund auf Antrag der Eltern des minderjährigen Schülers, des volljährigen Schülers oder des Ausbildungsbetriebes der Schüler die berufsbildende Schule eines anderen Bezirkes besuchen. Ein wichtiger Punkt bspw. liegt dann vor, wenn der Schulbesuch zu einer unzumutbaren Belastung des Schülers führt. Die Kriterien für das Maß der Zumutbarkeit haben sich aus jahrelanger angewandter Verwaltungspraxis entwickelt und lägen in Bezug auf die Fahrtzeit erst dann vor, wenn für die Gesamtfahrtzeit für den Hin- und Rückweg mehr als drei Stunden benötigt werden. Diese Verwaltungspraxis findet Anwendung

bei noch schulpflichtigen Schülern, um den noch jungen Auszubildenden vor Überforderung zu schützen. Bei dem Auszubildenden handelte es sich jedoch nach § 61 Abs. 3 Schulgesetz um einen Auszubildenden, dessen Berufsausbildungsverhältnis nach Beendigung der Pflicht zum Schulbesuch begründet worden ist und der daher nur noch zum Besuch der Berufsschule berechtigt ist. Die Auszubildenden besuchen in der Regel die Berufsschule. Abweichende Regelungen werden bei diesen Schülern nur dann getroffen, wenn eine besondere Härte nachgewiesen werden kann. Bei der Antragstellung wurde keine besondere Härte geltend gemacht, dennoch wurden durch die Schulabteilung vorsorglich die Fahrtzeiten mit den öffentlichen Verkehrsverbindungen zum zuständigen und beantragten Schulstandort geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass die Erreichbarkeit der berufsbildenden Schule in der zumutbaren Dreistundengrenze liegt. Dies bedeutet, dass der gleiche Antrag auf Schulwechsel (noch schulpflichtiger Schüler) ebenfalls abgelehnt worden wäre. In die Entscheidungsfindung ist ebenfalls mit eingeflossen, dass für die Berufsschule Schulbezirke bestehen. Die Festlegung von Schulbezirken dient dem Erhalt bestehender Klassen und Schulstandorte, um so ein flächendeckendes Unterrichtsangebot auch in strukturschwachen Regionen anzubieten und zu erhalten. Es ist Aufgabe der Schulbehörde, für die Erhaltung der Schulbezirke Sorge zu tragen.

Bei jeder Entscheidung werden daher die Interessen des Einzelnen gegenüber dem öffentlichen Interesse berücksichtigt. Im Falle des Auszubildenden bei dem Ausbildungsbetrieb der Petentin ist der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde zu der Entscheidung gelangt, dass der Schulbesuch an der berufsbildenden Schule Wirtschaft am zugewiesenen Schulstandort keine unzumutbare Belastung für ihn darstellt. Die Entscheidung ist rechtmäßig. Die Angelegenheit wurde daher nicht einvernehmlich abgeschlossen.

6.8 Festanstellung von Vertretungslehrkräften

Ein weiteres Problem stellt die Festanstellung von Vertretungslehrkräften im Schulbereich dar. Hier gab es mehrere Eingaben. Sofern Planstellen zu vergeben sind, erfolgt die Einstellung von Lehrkräften nach dem Gebot der

Bestenauslese auf Basis der sogenannten Auswahlnote. Diese setzte sich aus den Noten der bisherigen Staatsprüfungen zusammen und wird zusätzlich beispielsweise durch Tätigkeiten im Schuldienst, in denen pädagogische Erfahrungen gesammelt werden, verbessert. Dabei wird für eine mindestens einjährige und mindestens zehn Stunden pro Woche umfassende unterrichtliche Tätigkeit ein Bonus von 0,2/Jahr für höchstens fünf Jahre gewährt, also insgesamt maximal 1,0. Wenn man den Betroffenen keine Aussichten auf eine Festanstellung machen kann, so wird diesen angeraten, ihre Bewerbung regional noch breiter aufzustellen, um die Chancen einer unbefristeten Übernahme bzw. den Erhalt einer Planstelle zu erhöhen. Auch wird empfohlen, Kontakt mit den zuständigen Schulaufsichtsbeamten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu halten, die gerne für die Beratung zur Verfügung stehen.

6.9 Schulkostenübernahme

Im Schulbereich stellt sich immer wieder das Problem der Schulkostenübernahme. Insbesondere dann, wenn es um die Kostenübernahme für den Schulbesuch auf einer Privatschule, beispielsweise auf eine Waldorfschule, geht. Regelmäßig werden in solchen Fällen bei der Problemlösung die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die zuständige Kreisverwaltung eingebunden. Freie Waldorfschulen erheben, anders als staatlich anerkannte Ersatzschulen, ein Schulgeld. Der von der Schule erhobene Beitrag ist von den Eltern aufzubringen. Entlastungen sind über die Schule selbst denkbar. Hinsichtlich der Fahrtkosten sind die Kreisverwaltungen zuständig. Allerdings finden für Schüler der Privatschulen grundsätzlich die Regelungen Anwendung, die auch für öffentliche Schulen gelten (§ 33 Privatschulgesetz). Dies gilt mit der Maßgabe, „... dass bei Schülern der Klassenstufe 5 bis 13 Kosten insoweit übernommen werden, als sie bei der Fahrt zur jeweils nächst gelegenen öffentlichen Schule entstehen würden.“

Wenn sich am Wohnort der Schüler eine öffentliche Schule befindet, werden die Kreise diese Kosten regelmäßig nicht übernehmen, damit keine Präzedenzfälle entstehen.

Ganz praktische Fälle ergeben sich im Bereich der Schülerbeförderung. Hier konnte der Bürgerbeauftragte in einem konkreten Fall ebenfalls hilfreich zur Seite stehen. Die Bürger wandten sich an den Bürgerbeauftragten, da sie im Rahmen der Schülerbeförderung Unzulänglichkeiten gegen einen Fahrer des Busunternehmens monierten. Sie haben mehrere Einzelfälle aufgeführt, die dazu geführt haben, dass ein hohes Maß an Unzufriedenheit mit der Schülerbeförderung herrschte. Der Landrat des Landkreises teilte mit, dass die Vorfälle allesamt auf das individuelle Fehlverhalten und die Verantwortungslosigkeit des Fahrers in der Schülerbeförderung zurückzuführen seien. Die Firma, die die Schülerbeförderung durchführt, hat arbeitsrechtliche Konsequenzen mit dem betreffenden Fahrer erörtert und setzt diesen nicht mehr auf der von den Bürgern genannten Route ein. Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

Auch Fragen wegen der Kostenübernahme im Bereich der Schülerbeförderung werden immer wieder an den Bürgerbeauftragten gestellt. Nach § 69 SchulG ist die Schülerbeförderung zu den Grund- und Förderschulen sowie zu den Realschulen plus in der jeweiligen Schulform und zur Sekundarstufe I der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Jahren erworben wird, der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach dreizehn Jahren erworben wird, und der Integrierten Gesamtschulen die Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte, wenn der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Die Aufgabe wird erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden.

Auch die Rückerstattung der Kosten der Schülerbeförderung kann im Einzelfall für die Eltern ein Problem darstellen. Wenn Rückerstattungsanträge nicht bearbeitet werden, kann das für alleinerziehende Eltern, die auf die Rückerstattung dringend angewiesen sind, problematisch sein.

Auch „Mobbing“ von Schülerinnen und Schülern an Schulen stellt ein zunehmendes Problem nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Lehrkräfte, die Schulaufsicht und die Eltern dar. Häufig hilft dann nur noch ein Schulwechsel.

6.10 Vermittlung von Kindertagesstättenplätzen

Auch bei der Vermittlung von Kindertagesstättenplätzen stand der Bürgerbeauftragte wieder hilfreich zur Seite. Gem. § 5 Abs. 1 Kindertagesstätten-gesetz vom 15. März 1991, geändert am 18. Juni 2013, haben Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Kindertagesstätte. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Platz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht, insbesondere, wenn beide Elternteile berufstätig sind.

6.11 Raumluftqualität in einer Kindertagesstätte

Der Bürgerbeauftragte konnte bei der Frage von Raumluftqualitäten in einem Kindergarten hilfreich zur Seite stehen. So hat sich ein Bürger an den Bürgerbeauftragten gewandt, da er der Auffassung war, dass die Raumluftqualität in einer Kindertagesstätte der Stadt mangelhaft sei. Hierzu machte er einzelne Ausführungen. Hier würden Kinder in den Wintermonaten eine auffällige Häufigkeit von Atemwegserkrankungen bzw. Infektionen aufweisen. Er hat vorgetragen, dass seit Bezug der Einrichtung bekannt sei, und je nach Wetterlage mal mehr, mal weniger stark zu bemerken, dass diese Mängel vorhanden sind. Seitens des Gebäudeeigentümers sei jedoch bisher keine Abhilfe geschaffen worden. Eigentümer sei die Stiftung der Stadt. Der Petent bat darum, eine schnelle Mängelbeseitigung durchzuführen. Die Stiftung der Stadt teilte mit, wie sich die Situation in der Kita verhält. Es gab einen Ortstermin eines Planungsbüros, Mitarbeiter des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements der Stadtverwaltung, der Kita und einer Mitarbeiterin der Stiftung der Stadt. Die Situation der Raumluftqualität wurde im Einzelnen dargestellt und besprochen. Der Vermieter achtet nun verstärkt darauf, regelmäßig die Luftfilter der Lüftungsanlage auszutauschen. Die Stiftung hatte zudem der Leiterin der Kindertagesstätte angeboten, noch vor der Sommerpause im Rahmen eines Elternabends über die Situation zu informieren und vor allem Fragen zu beantworten. Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

6.12 Neue Aufgabe: Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe

Zum 1. Mai 2017 wurde neu die Stelle einer Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet. Diese ist im Referat 7 beim Bürgerbeauftragten angesiedelt und eine der ersten öffentlichen Beschwerdestellen in den Bundesländern.

In der Koalitionsvereinbarung von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen für die Jahre 2016 bis 2021 wurde unter anderem festgehalten:

„Einrichtung einer Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe. Rheinland-Pfalz will als erstes Flächenland die Aufgabe einer Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe ansiedeln. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, sich niedrigschwellig an eine unabhängige Institution zu wenden, die einen Klärungs- und Vermittlungsprozess gestaltet. Für uns ist das auch die Konsequenz aus der Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrtausends. Diese Aufgabe der Ombudschaft wird beim Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz angebundnen werden. In einem dreijährigen Modellvorhaben soll überprüft werden, ob die Struktur angenommen wird und die beabsichtigten Ziele – Information, Unterstützung und Vermittlung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe – erreicht wurden. Sollte sich das Modellvorhaben bewähren, werden wir die Struktur dauerhaft etablieren und das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten ergänzen.“

Die Aufgabenstellung wird durch die Koalitionsvereinbarung im Wesentlichen umrissen. Die Ombudschaft für Kinder- und Jugendhilfe soll Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern die Möglichkeit geben, sich niederschwellig an eine unabhängige Institution zu wenden, um einen Klärungs- und Vermittlungsprozess zu gestalten.

Sie soll Kinder, Jugendliche und Erwachsene,

- die Informationen und Beratung zu ihren Rechten nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), also dem Kinder- und Jugendhilferecht, benötigen,
- die sich durch ein Jugendamt nicht ausreichend beraten und beteiligt fühlen,

- die eine Interessenvertretung gegenüber den Jugendämtern wünschen,
 - die mit der Betreuung durch einen freien Träger der Jugendhilfe nicht zufrieden sind und sich persönlich beschweren möchten,
 - die nicht wissen, wer für ihr Anliegen in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist,
- eine Beratungsinstanz sein.

Die Beschwerdestelle

- informiert den vorgenannten betroffenen Personenkreis über deren Rechte,
- berät, welche Möglichkeit es gibt, sich gegen eine ungerecht empfundene Entscheidung zu wenden,
- sucht gemeinsam nach Lösungen, wie man eine Situation verbessern kann und
- begleitet zu Terminen zum Jugendamt oder zu einem freien Träger der Jugendhilfe.

Als weitere Zielsetzungen wurden festgelegt:

- die Information von jungen Menschen hinsichtlich ihrer Rechte auf Leistung nach dem SGB VIII und ihrer Rechte im Rahmen der Erbringung einer Hilfe zur Erziehung;
- die Unterstützung der Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen bei der Verbesserung von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen;
- die unbürokratische, kostenlose Unterstützung und Begleitung in Konfliktfällen;
- die Sensibilisierung für Kinderrechte und
- das Wirken als Lobby für Kinder- und Jugendrechte in den Hilfen zur Erziehung.

Schwerpunkt der Bearbeitung von Sachverhalten soll somit die Thematik des SGB VIII sein, welches bundeseinheitlich die Leistungen gegenüber jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Familien (insb. Eltern, Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte) regelt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel also das jeweilige Land als überörtlicher Träger und die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger) sind verantwortlich dafür, dass die Leistungen erbracht wer-

den. Sie richten zur Durchführung ihrer Aufgaben Landesjugendämter und Jugendämter ein.

Sofern sich der Personenkreis der Adressaten für Kinder- und Jugendhilfe aus dem SGB VIII definieren soll, bleibt seitens der Ombudsstelle festzuhalten, dass das SGB VIII nicht nur auf Kinder und Jugendliche abzielt, sondern auch verstärkt die Hilfe für junge Volljährige im Alter von 18 bis 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) mit einbezieht. Deshalb spricht § 1 Abs. 1 SGB VIII generell von jungen Menschen. Auch Ausländer sind grundsätzlich in die Leistungen und die Maßnahmen der Jugendhilfe mit einbezogen.

Die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte hat eine besondere Stellung im Gefüge der Organisation im Büro des Bürgerbeauftragten. So hat diese Stelle einen eigenständigen Charakter und gehört nicht unmittelbar zum klassischen Petitionsbereich.

Sie soll in Konfliktsituationen moderieren; Begleitungen von Beschwerdeführern zu Verwaltungen und Gerichten sollen möglich sein. Dies alles unterscheidet die Ombudsstelle von „herkömmlichen“ Petitionsverfahren beim Bürgerbeauftragten. Insbesondere die Frage der Rechtsberatung nimmt eine besondere Stellung ein. Im Gegensatz zu den anderen Referaten kann die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrecht Rechtsberatung durchführen. Der Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes als „Lex generalis“ ist bereits deshalb nicht eröffnet, weil das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz die Befugnisse des Bürgerbeauftragten, die nach einer Auslegung des gesetzlichen Auftrags auch Elemente einer Rechtsberatung und Rechtsauskunft umfassen, spezialgesetzlich regelt. Hier kommt selbst bei einer Anwendung des Rechtsdienstleistungsgesetzes der Erlaubnistatbestand nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz zur Anwendung. Eine Rechtsberatung ist in eingeschränktem Maße zumindest bei der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe möglich.

2017 hat die Öffentlichkeitsarbeit in ganz verschiedenen Formen stattgefunden. So wurden beispielsweise folgende Maßnahmen durchgeführt bzw. sind in der Vorbereitung:

- Besuch von Kinder- und Jugendeinrichtungen (Koblenz, Birkenfeld)
- Teilnahme an der Jugendbeteiligungswerkstatt (Mainz)
- Teilnahme an der Sprecherratsklausur der Diakonie/Rheinische Gesellschaft in Leichlingen
- Gespräche in den Regionalgruppen der Jugendamtsleiter (Speyer, Wittlich)
- Einzelgespräche mit Jugendlichen (konkrete Fallbearbeitung)
- Vortrag an der ev. Hochschule in Darmstadt in Zusammenarbeit mit der Hess. Beauftragten für Kinder- und Jugendrechte
- Erstellung von Flyern
- Erstellung eines Posters
- Zusammenarbeit mit dem Bundesnetzwerk Ombudschaft für Kinder und Jugendliche
- Vorbereitung eines Fachbeirates
- Vorbereitung einer Fachtagung für 2018 (Akademie der Wissenschaften)
- Vorbereitung eines Workshops für Kinder und Jugendliche

Konkrete Einzelfälle:

- Jugendlicher wendete sich über eine Erzieherin an die Beschwerdestelle wegen Unzulänglichkeiten in seiner vorherigen Erziehungseinrichtung
- Schüler wendete sich an die Beschwerdestelle wegen Mobbing an der Schule
- Unbegleiteter Jugendlicher wendete sich an die Beschwerdestelle wegen Namensänderung und Kontakt/Besuch des Bruders in einer anderen Einrichtung
- Eltern wendeten sich an die Beschwerdestelle wegen verschiedener Jugendhilfeangelegenheiten (bspw. Entziehung des Kindes durch das Jugendamt, Besuchsrechte, Unterbringung in einer Psychiatrie)

Zur Beratung dieser neuen Stelle installiert der Bürgerbeauftragte Anfang 2018 einen Fachbeirat. Hier sind vertreten das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz (JHA), die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV), die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Nord und Süd, der Kinderschutzbund und das Institut für Sozialpädagogische Forschung (ISM) Mainz.

Die Ombudsstelle legt den jeweiligen Fachausschüssen (Kinder/Jugend/Familien/Sozial-/Bildungsausschuss) jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Ziel ist es, nach Ablauf der dreijährigen Modellphase mit Evaluation dies im Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei rechtlich zu verankern.



v.l.n.r.: Referent Klaus Lotz, Bürgerbeauftragter Dieter Burgard, Ministerin Anne Spiegel.
Foto: Torsten Silz

7. Öffentlicher Dienst

Im Berichtszeitraum waren wieder zahlreiche Beihilfefragen klärungsbedürftig. Eingaben betrafen Probleme hinsichtlich der Übernahme von konkreten Heilbehandlungskosten durch die Beihilfestelle des Landes, das Landesamt für Finanzen. Regelmäßig wurde die Entscheidung nochmals überprüft. Sofern Fehler festgestellt wurden, sind diese korrigiert worden. Wenn dem Anliegen des Petenten nicht abgeholfen werden konnte, hat die Beihilfestelle stets den rechtlichen Hintergrund der teils äußerst komplexen Abrechnungsfragen – häufig auch in einem persönlichen Gespräch mit den Petenten – nochmals erläutert.

Es kann im Einzelfall durchaus eine Härte darstellen, wenn die Beihilfe die Kosten für ärztlich angeordnete Maßnahmen nicht übernimmt. Hier ist jedoch stets zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung die Beihilferechtigen auch Härten und Nachteile hinnehmen müssen, die sich

aus der pauschalierenden und typisierenden Konkretisierung der Fürsorgepflicht durch die Beihilfevorschriften ergeben. So ist die Beihilfeverordnung eine den durchschnittlichen Verhältnissen angepasste Regelung, bei der in Kauf genommen werden muss, dass nicht in jedem Einzelfall eine volle Kostendeckung erreicht wird. Insofern ist keine vollständige Erstattung sämtlicher krankheitsbedingter Aufwendungen sicherzustellen, wie von einigen Beamten bisweilen angenommen wird. Den Betroffenen ist oft nur schwer zu vermitteln, dass die Beihilfe ihrem Wesen nach die Bezüge lediglich ergänzt.

Aus dem Bereich der Beamtenversorgung stammt die folgende Eingabe: Eine Polizeibeamtin hatte sich im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalls an den Bürgerbeauftragten gewandt und berichtet, dass sie während eines privaten Einkaufs einem Ladendetektiv geholfen hat, einen renitenten Ladendieb bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Bei dieser Aktion habe sie Verletzungen an beiden Knien erlitten. Als die herbeigerufenen Kollegen eintrafen, gab sich die Bürgerin als Polizeibeamtin zu erkennen. Die für die Bearbeitung des Antrags zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) führte im Verlauf des Petitionsverfahrens aus, dass nach § 40 Landesbeamtenversorgungsgesetz einer Beamtin, die durch einen Dienstunfall verletzt wird, Unfallfürsorge gewährt wird. Nach § 42 Landesbeamtenversorgungsgesetz ist ein Dienstunfall ein auf äußere Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Im vorliegenden Fall war die Polizistin allerdings nicht im Dienst, sondern erledigte Einkäufe im privaten Bereich. Ein Dienstunfall – so die ADD – kann sich außerhalb der festgesetzten Dienststunden ereignen, wenn sich die Beamtin selbst wirksam in den Dienst versetzt hat. Hierbei genüge es aber nicht, auf den subjektiven Willen der Beamtin abzustellen. Da das „In-den-Dienst-Versetzen“ rechtserhebliche Wirkungen entfalte, müsse es auch nach außen hin erkennbar werden. Dies könne durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludente Handlung geschehen. Eine nachträgliche Erklärung – wie im vorliegenden Fall – reiche allerdings nicht aus. So hätte sich die Bürgerin bei der Verfolgung des Ladendiebs durch den Ausruf „Halt, Polizei!“ zu erkennen geben können. Das von der Polizistin geschilderte Vorkommnis

konnte daher nicht als Dienstunfall anerkannt werden. Die Darlegungen der ADD waren dann auch für die Betroffene nachvollziehbar.

Klärungsbedarf gibt es mitunter bei der Berechnung der Pensionsansprüche. Eine Bürgerin, deren verstorbener Ehemann städtischer Beamter war, beklagte sich in ihrer Eingabe über Unstimmigkeiten bei der Berechnung ihrer „Pensionsansprüche“. Sie fühlte sich – auch hinsichtlich der Ansprüche ihrer Kinder – „verunsichert, ob die Berechnungen korrekt sind.“ Es handelte sich um die Festsetzung von Versorgungsbezügen (Witwengeld sowie Waisengeld für ihre Kinder). Die Pfälzische Pensionsanstalt Bad Dürkheim (PPA) führte in ihrer Stellungnahme u. a. aus, dass auf das Witwengeld eigene Einkünfte gem. § 73 Landesbeamtenversorgungsgesetz (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen) in einem gewissen Umfang anzurechnen sind, wobei die Anrechnung des Erwerbseinkommens – außer im Falle von Sonderzahlungen – grundsätzlich monatlich erfolgt. In mehreren sehr ausführlichen Schreiben sowie telefonischen Auskünften sind der Bürgerin nach Mitteilung der PPA die anzuwendenden rechtlichen Vorschriften erläutert worden. Die PPA hatte im Zuge des Petitionsverfahrens erneut umfassend geprüft und konnte auch weiterhin der Auffassung, dass die Berechnungen des Witwengeldes korrekt sind. Welche Unstimmigkeiten bei der Witwe hinsichtlich der Berechnung der Waisengelder bestanden haben, konnte die PPA nicht nachvollziehen, da keinerlei Anrechnungen erfolgten. Dessen ungeachtet war die PPA weiterhin bereit, die bestehende Problematik in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Dies erachtete die Betroffene als nicht zielführend, weshalb die Eingabe nicht einvernehmlich abgeschlossen wurde.

Zu diesem Sachgebiet gehören auch Eingaben, bei denen es um Versetzungen geht. So wollte eine verbeamtete Förderschullehrerin erreichen, dass ihr zunächst seitens der ADD abgelehnter Antrag auf Versetzung in einen anderen Schulaufsichtsbezirk des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt wird. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die „Tauschpartnerin“ der Lehrerin, ebenfalls Förderschullehrerin an einer anderen Schule in Rheinland-Pfalz, noch zwei Jahre lang Beamtin auf Probe ist und während dieser Zeit eine Versetzung grundsätzlich nicht möglich sei. Im Zuge des Petitionsverfahrens teilte die ADD dem Bürgerbeauftragten mit, dass nach

nochmaliger näherer Prüfung die Versetzung der Bürgerin im dienstlichen Interesse liegt, wobei dieser Fall eine einmalige Ausnahmeregelung darstelle. Die Versetzung der Förderschullehrerin wurde daraufhin unmittelbar veranlasst und die Eingabe damit einvernehmlich abgeschlossen.

8. Bauen, Wohnen und Umwelt

8.1 Geänderte Abstandsregelungen von Windenergieanlagen

Ein regelrechter „Dauerbrenner“ in diesem Berichtsjahr waren Fragen zu den neuen Abstandsregelungen von Windenergieanlagen. Hintergrund dessen ist, dass sich die bislang einzuhaltenden Mindestabstände aus den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazugehörigen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm ergeben haben. Bei Windenergieanlagen betragen die Mindestabstände in der Regel somit 800 m, wobei die genauen Abstände im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und somit einzelfallbezogen gutachterlich zu prüfen waren. So konnten im Einzelfall größere Mindestabstände zwischen einzelnen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung erforderlich werden. Ebenso konnten auch geringere Abstände ausreichen.

Entsprechend hatte das damalige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten als oberste Immissionsschutzbehörde Ende 2011 die Auffassung vertreten, dass dem Schutzbedürfnis der Anwohner durch die bereits bestehenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend Rechnung getragen wird. Darüber hinausgehende pauschale Abstandregelungen – wie von einem Bürger vorgeschlagen – hat es für nicht geeignet erachtet, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung zu erhöhen.

Auch das seinerzeit um eine Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hatte letztlich auf die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, die aus seiner Sicht eine geeignete Beurteilungsgrundlage für die Berücksichtigung von ausreichend großen Abständen in den Regionalen Raumordnungsplänen und in

den Bauleitplänen darstellen würden. An dieser Stelle ein Verweis auf den Jahresbericht 2012 des Bürgerbeauftragten.

Gleichwohl hat sich die Landesregierung im Rahmen des Koalitionsvertrages 2016 bis 2021 für größere Mindestabstände ausgesprochen. So haben sich die koalierenden Fraktionen darauf verständigt, dass sie im Landesentwicklungsprogramm einen Mindestabstand von Windenergieanlagen von 1.000 m zu allgemeinen Wohn-, Misch-, Kern- und Dorfgebieten festschreiben. Bei Windenergieanlagen über 200 m Gesamthöhe werden lt. Koalitionsvertrag 1.100 m festgeschrieben. Entsprechend groß waren die Hoffnungen von Bürgern, die sich gegen den Bau und den Betrieb bestimmter Windenergieanlagen aussprachen. Hingegen waren einzelne Bürger aber auch verunsichert.

So wandte sich ein Bürger an den Bürgerbeauftragten und wollte wissen, wie sich die neuen Abstandsregelungen auf bestimmte Windenergieanlagen auswirken, die seiner Meinung nach viel zu nah an die Wohnbebauung gebaut worden waren. Hier hat der Bürgerbeauftragte ihn lediglich darauf hinweisen können, dass bereits genehmigte Windenergieanlagen Bestandsschutz genießen und somit auf der Grundlage ihrer Genehmigung auch weiterhin betrieben werden dürfen.

Im Übrigen hat das Ministerium des Innern und für Sport auf Bitten des Bürgerbeauftragten dem Bürger dargelegt, dass sich die Landesregierung der Tatsache bewusst sei, dass moderne Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke optische und akustische Auswirkungen auf ihre Umgebung haben, auch wenn sie die aktuellen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA Lärm einhalten. Aus diesem Grunde würde die Landesregierung durch landesweit verbindliche Zielsetzungen im Landesentwicklungsprogramm bezüglich des weiteren Ausbaus der Windenergie nachsteuern.

Hingegen waren Mitglieder einer Genossenschaft, die die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen plante, in Sorge, ob die beantragten Vorhaben angesichts der neuen Abstandsregelungen noch verwirklicht werden konnten.

Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass der zuständigen Kreisverwaltung noch verschiedene Unterlagen, wie z. B. ein Einzelfallgutachten für den jeweiligen Anlagentyp sowie Gestattungs-/Nutzungsverträge für die von den Windenergieanlagen betroffenen Grundstücke, fehlten. Danach hatte sie noch die Fachbehörden – u. a. die untere Naturschutzbehörde – zu beteiligen.

Aber auch bei einer zeitnahen Vorlage der Unterlagen und Stellungnahmen der Fachbehörden wäre nach den von der Kreisverwaltung getroffenen Feststellungen eine positive Entscheidung auf der Grundlage des damals gültigen Flächennutzungsplans nicht möglich gewesen. Zwar würden die Standorte der sechs Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete „Windkraft“ des inzwischen durch die Verbandsgemeinde beschlossenen Flächennutzungsplanentwurfs liegen, jedoch außerhalb der bestehenden Vorranggebiete nach dem Regionalen Raumordnungsplan. Da der Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen ist, müsste daher zunächst ein Zielabweichungsverfahren bei der oberen Landesplanungsbehörde durchgeführt werden. Ein solches Zielabweichungsverfahren war nach dem Kenntnisstand der Kreisverwaltung jedoch noch nicht beantragt. Ebenso sei der beschlossene Flächennutzungsplanentwurf der Kreisverwaltung bislang nicht zur Genehmigung vorgelegt worden und war letztlich noch nicht in Kraft getreten. Daher bestand seinerzeit gar kein Baurecht.

Schließlich führten die geänderten Abstandsregelungen noch zu folgenden Problemen:

So hatte der Ministerrat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV grundsätzlich gebilligt und zur Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes freigegeben. Mit der Freigabe des Ministerrats lagen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die nach § 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 des Raumordnungsgesetzes zwingend zu berücksichtigen sind. Dies bedeutete, dass alle im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanentwürfe die neuen damals noch in Aufstellung befindlichen Ziele und somit auch die neuen Abstandsregelungen

berücksichtigen müssen, um überhaupt genehmigungsfähig zu sein. Inso-
weit gilt nämlich die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches.

Im Hinblick auf die Handhabung der immissionsschutzrechtlichen Gene-
hmigungsverfahren waren im Übrigen die Vorgaben des Ministeriums für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten zu beachten. Danach haben die
Genehmigungsbehörden eine Abwägungsentscheidung dahingehend zu
treffen, ob aufgrund des Entgegenstehens von in Aufstellung befindlichen
Zielen der Raumordnung eine Genehmigung zu versagen ist oder der In-
vestitionsschutz des Antragsstellers überwiegt. Bei der Abwägung sollte
beachtet werden, dass eine Genehmigung auf der Grundlage des bislang
geltenden Rechts zu erteilen war, sofern diese bis zum 30. April 2017 er-
reichbar war und die planungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich eine
etwaig erforderliche Abweichungszulassung wie auch eine Genehmigung
des Flächennutzungsplans, vorgelegen haben. Mit dieser Handhabung
wollte die Landesregierung angesichts der üblicherweise langen Planungs-
zeiträume dem unternehmerischen Vertrauensschutz gerecht werden. In
den Fällen, in denen eine Entscheidung bis zum 30. April 2017 nicht mehr
erreichbar war, sei den zukünftigen Zielen in der Ermessensausübung der
Vorzug zu geben. Insofern hatte sich die Landesregierung auf eine zeitlich
befristete Ausnahmeregelung verständigt.

In dem konkreten Einzelfall der Genossenschaft war letztlich der Fortgang
der Angelegenheit abzuwarten, wobei es sich der Kenntnis des Bürgerbe-
auftragten entzieht, ob sie noch mit positiven Entscheidungen rechnen
konnte. Mit den erteilten Auskünften war ein weiteres Tätigwerden jeden-
falls nicht mehr erforderlich.

Dieser Fall soll lediglich aufzeigen, mit welchen Problemen sich sowohl
Bürger als auch Gemeinden als Träger der Planungshoheit durch die ge-
änderten Abstandsregelungen mitunter auseinandersetzen müssen. In der
Zwischenzeit sind die neuen Abstandsregelungen mit Inkrafttreten der Drit-
ten Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungspro-
gramms IV am 21. Juli 2017 im Übrigen zu verbindlichen Zielen festgeschrie-
ben worden. Dies wird zur Folge haben, dass die Bauleitpläne – auch wenn
sie auf der bisherigen Rechtslage genehmigt und in Kraft getreten sind – an

die Ziele der Raumordnung, die in den Regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert dargestellt werden, anzupassen sind.

8.2 Dauer von Baugenehmigungsverfahren

Immer wieder beanstanden Bürger die Dauer von Verwaltungsverfahren, u. a. von Baugenehmigungsverfahren. Die Gründe für ein besonders langes Verfahren sind zumeist dem Einzelfall geschuldet. In der Praxis können das Erstellen von Gutachten durch externe Sachverständige wie auch erforderliche Abstimmungen mit Fachbehörden zu Verzögerungen führen.

So geschehen in einem konkreten Baurechtsfall: Ein Bürger hatte die Absicht, sein Gewerbe in einer Halle auszuüben. Da es sich hierbei um eine Änderung der Nutzung handelte, brauchte er dafür eine entsprechende Baugenehmigung. Den Bauantrag stellte er im Februar 2015. Wegen zu erwartender Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft forderte die untere Bauaufsichtsbehörde von ihm die Erstellung einer Lärmprognose. Diese brachte der Bürger auch bei. Anschließend hatte die untere Bauaufsichtsbehörde sie unter Einbeziehung der Gewerbeaufsicht – wie üblich – ausgewertet, was wiederum einige Zeit in Anspruch nahm.

Im Juni 2017 machte der Bürger jedoch geltend, dass die Stellungnahme der Gewerbeaufsicht seit Monaten der Kreisverwaltung vorliege und diese wohl auch keine Bedenken erhoben habe. Gleichwohl hat die Kreisverwaltung bislang keine Entscheidung treffen können. Auf seine regelmäßigen Anfragen hin sei er jedes Mal angesichts personeller Gründe wie Krankheit, Urlaub oder Ähnlichem vertröstet worden. Schlussendlich konnte dem Petenten die Baugenehmigung im November 2017 erteilt werden.

Auch wenn sich der Bürger am Ende sehr darüber gefreut hat, dass er nunmehr die Halle zu gewerblichen Zwecken baurechtlich nutzen darf, so hat ihn, aber auch den Bürgerbeauftragten, die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens von ca. 2,5 Jahren mehr als überrascht. Dabei gilt zu bedenken, dass der Bürger u. a. für die Erstellung der Lärmprognose ein Darlehen aufgenommen hatte und er sich in seiner finanziellen Existenz bedroht sah,

sollte er nicht bald sein Gewerbe in der Halle ausüben dürfen. Hierauf hatte der Bürgerbeauftragte ausdrücklich hingewiesen. Bei allem Verständnis für eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls sollten die Verwaltungen derartige Hintergründe im Sinne eines bürgerfreundlichen Handels regelmäßig bedenken. Zumindest sollten sie von sich aus den Antragstellern erläutern, aus welchen nachvollziehbaren Gründen eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist und ihnen kurze Zwischennachrichten geben.



Foto: eigenart Eckhardt & Pfannebecker, Wiesbaden

8.3 Lärmbelästigungen durch Kraftfahrzeuge

Wie auch schon in den Vorjahren der Fall, haben den Bürgerbeauftragten zahlreiche Lärmbeschwerden in dem Berichtsjahr erreicht. Die Ursachen des Lärms waren dabei vielfältig. Neben gewerblichem Lärm machten Bürger erhebliche Lärmbelästigungen insbesondere durch Veranstaltungen

gen, wie z. B. durch eine Kirmes, ein Techno-Festival und private Feiern im Dorfgemeinschaftshaus, geltend. Regelmäßig ging es Bürgern aber auch um Lärm durch den Straßenverkehr. Exemplarisch soll auf folgenden Fall hingewiesen werden:

So beanstandete ein Bürger erhebliche Lärmbelästigungen durch den entlang seines Wohngrundstückes fließenden Straßenverkehr. Die Höchstgeschwindigkeit war bereits auf 30 km/h beschränkt und die Durchfahrt für Lkw über 3,5 t verboten worden. Er machte bereits im Jahr 2015 geltend, dass sich aber nur wenige Fahrzeugführer daran halten würden. Im Ergebnis begehrte er mit seiner Eingabe eine Verbesserung der Lärmsituation durch Kontrollen mittels einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung.

Es stellte sich heraus, dass die zuständige Polizeiinspektion nach Angaben des Polizeipräsidiums im Jahr 2015 vier Radarkontrollen jeweils verdeckt mit einer Gesamtmessdauer von mehr als 14 Stunden durchgeführt hatte, bei denen zusammen 1.839 Fahrzeuge gemessen wurden. Davon seien 320 beanstandet worden (ca. 17 %). Allerdings kam es dabei lediglich in zehn Fällen zu einer Ordnungswidrigkeitenanzeige (einmal mit Fahrverbot), alle anderen Verstöße hätten im Verwarnungsbereich gelegen. Zusätzlich hatte die Polizeiinspektion nach Auskunft des Polizeipräsidiums Laserkontrollen durchgeführt. Bei allen durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen sei es zu keinen signifikanten Überschreitungen gekommen. Bei der Überwachung des Verkehrszeichens 253 (Durchfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t) sei nur eine geringe Anzahl an Verstößen festgestellt worden.

Gleichwohl hatte das Polizeipräsidium bauliche Maßnahmen an der Straße angeregt, damit die Höchstgeschwindigkeit möglichst von allen Verkehrsteilnehmern eingehalten wird. Die Anregung aufgreifend hat der Bürgerbeauftragte die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung um eine Überprüfung gebeten. Diese hat zunächst darauf hingewiesen, dass die in Rede stehende Straße auf Wunsch des Stadtrates vor ca. 40 Jahren endgültig hergestellt und als Gemeindestraße gewidmet worden war, um sie anschließend an ein in der Nähe befindliches Industriegebiet anzubinden. Dadurch sollte das Wohngebiet eine direkte Anbindung an eine Bundesstraße erhalten, wovon offensichtlich viele Verkehrsteilnehmer Gebrauch machen.

Allerdings zog die Verbandsgemeindeverwaltung keine weiteren straßenverkehrsrechtlichen sowie baulichen Maßnahmen in Erwägung. Sie begründete dies damit, dass die in Rede stehende Straße durch viele Ein- und Ausfahrten geprägt ist, die die Parkmöglichkeiten in der Straße deutlich einengen. Hinzu komme, dass auch der öffentliche Personennahverkehr mit Bussen über die Straße abgewickelt wird, was mögliche Sperrflächen, bauliche Verschwenkungen oder Ähnliches weiter einschränkt.

Stattdessen hat sich die Verbandsgemeindeverwaltung an das Ministerium des Innern und für Sport mit dem Ziel gewandt, dass eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung – wie von dem Anwohner bereits vorgeschlagen – errichtet wird. Hierzu bedarf es der Erlaubnis des Ministeriums des Innern und für Sport. Dieses hat die Verbandsgemeindeverwaltung seinerzeit jedoch darauf verwiesen, dass das Land Rheinland-Pfalz eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung nur in einigen wenigen Ausnahmefällen einsetzt. Vielmehr sollten die Verkehrsteilnehmer durch mobile Kontrollen mit häufig wechselnden Kontrollstellen angeleitet werden, sich an die bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungen zu halten.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat sich der Bürgerbeauftragte auch unmittelbar mit dem Ministerium des Innern und für Sport in Verbindung gesetzt. Im Hinblick auf die seitens des Ministeriums des Innern und für Sport auch festgestellte unauffällige Verkehrssicherheitslage in der betreffenden Straße dürfte ein mit Verkehrssicherheitsaspekten begründeter Antrag jedoch nicht erfolgreich sein. In diesem Zusammenhang hat es darauf hingewiesen, dass die zuständige Polizeiinspektion im Jahr 2016 sechs mobile Kontrollen mit verschiedenen Messverfahren dort durchgeführt hatte. Daraus resultierten 315 Verwarnungen und zehn Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Ein Fahrverbot musste nicht erteilt werden. Zu signifikanten Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit sei es – wie im Jahr 2015 – nicht gekommen.

Für die Zukunft hat das Ministerium des Innern und für Sport allerdings eine stationäre Messtechnik aus Lärmschutzgründen in Erwägung gezogen, falls der seitens des Polizeipräsidiums bereits zugesicherte Einsatz mobiler Messtechnik nicht dazu führen sollte, die Zahl der Geschwindigkeitsverstöße

ße in der betreffenden Straße deutlich zu verringern. Dann müssten für den gesamten Streckenbereich ggf. mehrere Blitzeanlagen vorgesehen werden, um dem aus der Praxis bekannten Phänomen entgegenzusteuern, dass Verkehrsteilnehmer ca. 50 m vor einer Anlage abbremsen, um dahinter wieder Gas zu geben.



Foto: Polizei RLP

Damit blieb festzuhalten, dass jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt eine Regelung der Angelegenheit im Sinne des Anwohners nicht möglich war. Entsprechend hat sich der Petitionsausschuss Anfang 2017 mit der Eingabe befasst und sich abschließend dem Votum des Bürgerbeauftragten angeschlossen.

In der Zwischenzeit hat sich der Bürgerbeauftragte der Angelegenheit im Wege eines sog. Selbstaufgriffes erneut angenommen, um in Erfahrung zu bringen, ob sich die Zahl der Geschwindigkeitsverstöße im Jahr 2017 deutlich reduziert hat. Wie bereits vom Ministerium des Innern und für Sport avisiert, kommt ggf. dann doch noch die von dem Bürger ursprünglich gewünschte stationäre Geschwindigkeitsüberwachung aus Lärmschutzgründen in Betracht. Die Ermittlungen hierzu dauern noch an.

Nicht ganz so aufwändig waren die Ermittlungen in dem Fall, der im Rahmen eines Sprechtages im Januar 2017 an den Bürgerbeauftragten herangetragen wurde. Hinsichtlich der Örtlichkeit hatte ein Bürger zunächst erklärt, dass er in der unmittelbaren Nachbarschaft zu einem Kirmesplatz wohnt, auf dem vermehrt Lastkraftwagen geparkt haben. Mit seiner Eingabe hat er die damit verbundenen Lärmbelästigungen beanstandet. Insbesondere hat der Anwohner auf den Lärm verwiesen, der zum Großteil nachts durch

das Warmlaufenlassen der Motoren verursacht wurde. Er beanstandete auch Schlaggeräusche beim Überfahren der auf dem Kirmesplatz befindlichen offenen Rinne in den frühen Morgenstunden.

Es stellte sich heraus, dass Fahrer einer Spedition, die in der Nähe des Kirmesplatzes wohnen, seit Sommer 2016 vermehrt deren Lastkraftwagen dort geparkt haben. Hierauf hat die zuständige Stadtverwaltung das Gespräch mit Vertretern der Spedition gesucht und sich dahingehend verständigt, dass ihre Fahrer die Lastkraftwagen künftig an anderer Stelle parken und mit ihren privaten Pkw zum Kirmesplatz fahren. Anschließend hat der Bürger bestätigt, dass sich die Lärmsituation deutlich verbessert habe. Zugleich hat er sich für den Einsatz des Bürgerbeauftragten ausdrücklich bedankt, sodass die Eingabe im April 2017 positiv abgeschlossen werden konnte. Auch der Bürgerbeauftragte hat sich für den Bürger über die praktische Lösung gefreut, die im Rahmen eines Gespräches gefunden werden konnte. Dieser Fall zeigt im Übrigen, dass mit Mitteln der Kommunikation um Verständnis für die Belange der Betroffenen geworben werden kann, um gemeinsam eine einvernehmliche Regelung zu finden. An dieser Stelle dankt der Bürgerbeauftragte der zuständigen Stadtverwaltung Neuwied für ihr Engagement.

8.4 Umfangreiche Pflegearbeiten contra Natur- und Artenschutz

Auffallend waren in diesem Berichtsjahr Anliegen, die naturschutzrechtliche Verstöße zum Gegenstand hatten. So machten Bürger z. B. geltend, dass kommunale Mitarbeiter Gehölze kurzerhand in der Nähe des Bodens abgesägt und somit „auf den Stock gesetzt“ hatten. Obgleich sie sich zeitnah an die unteren Naturschutzbehörden gewandt hatten, konnten diese vor Ort nur noch den Ist-Zustand feststellen. Die Arbeiten waren jeweils bereits abgeschlossen.

Im Zuge der Petitionsverfahren haben sich die unteren Naturschutzbehörden den Anliegen dennoch angenommen. Im Rahmen von Ortsbesichtigungen haben sie regelmäßig festgestellt, dass die beanstandeten Maßnahmen – entgegen der Ansicht der Bürger – nicht als erheblich einzustufen sind.

Nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes nämlich Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

So hat die zuständige untere Naturschutzbehörde in einem konkreten Fall u. a. ermittelt, dass alle Bereiche an den Waldrändern und Böschungen völlig intakt waren, weil sie zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung Monate später entweder mit einem geschlossenen Kräutersaum oder aber mit Wildgehölzen versehen waren. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sei daher auf jeden Fall wieder hergestellt. Auch das Landschaftsbild sei in keiner Weise beeinträchtigt worden. Im Übrigen sei die Ortsgemeinde hier lediglich ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen.

Die untere Naturschutzbehörde hat darüber hinaus zwar eingeräumt, dass die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu unterstützen haben. Diese Verpflichtung bedeute jedoch nicht, dass Kommunen oder andere Gebietskörperschaften keine Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durchführen dürften; die Interessen von Anliegern oder der Landwirtschaft sind vielmehr angemessen zu berücksichtigen.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens ist die obere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Anlass besteht, fachaufsichtlich gegenüber der unteren Naturschutzbehörde tätig zu werden. Sie hat allerdings eingeräumt, dass die öffentliche Hand nicht nur in dem betreffenden Kreisgebiet aus Kostengründen, Personalmangel und Zeitdruck die Gehölze in der freien Landschaft vielfach in einer Art und Weise zurückschneiden lässt, die häufig zu Protesten in der Bevölkerung führt. So würden z. B. die Landesbetriebe Mobilität, die Deutsche Bahn AG wie auch weitere Schienenverkehrsbetreiber Firmen beauftragen, die Mulchgeräte – wie z. B. einen Schlegelmulcher – für den Gehölzrückschnitt einzusetzen. Die Möglichkeit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, die Ausführung

von Unterhaltungsmaßnahmen zu beeinflussen, sei nach der derzeitigen Rechtslage jedoch sehr gering und würde zudem einvernehmliche Lösungen voraussetzen, die häufig nicht erzielt werden könnten.

Hier stellt sich die Frage, ob die Verwaltungen des Landes Rheinland-Pfalz ihre Vorgehensweisen nicht zumindest überdenken und, sofern noch nicht der Fall, ihre Pflegemaßnahmen ökologisch ausrichten sollten. An dieser Stelle weist der Bürgerbeauftragte auf die Vorbildfunktion der Verwaltungen des Landes Rheinland-Pfalz für die Bürger hin.

Im Übrigen hatte sich die Bürgerin nach Abschluss des Petitionsverfahrens erneut an den Bürgerbeauftragten gewandt und Folgendes erklärt: „Ich danke Ihnen sehr für Ihren Einsatz und Ihre Bemühungen. Auch wenn das von mir gewünschte Ergebnis nicht erzielt werden konnte, so trägt der Einsatz für den Naturschutz und die von Ihnen eingeleitete Auseinandersetzung der zuständigen Behörden mit diesem Anliegen den Sinn auch in sich selbst. Ich wünsche Ihnen alles Gute.“

8.5 Tierschutzrechtliche Erlaubnis für gewerbsmäßige Hundetrainer; Erhebung von Kosten für ein Fachgespräch

Wie auch schon in den Vorjahren der Fall, war der Bürgerbeauftragte wieder mit Fragen zur tierschutzrechtlichen Erlaubnis für gewerbsmäßige Hundetrainer befasst. Hintergrund ist die Novellierung von § 11 des Tierschutzgesetzes. Danach brauchen gewerbsmäßige Hundetrainer für die Ausübung ihres Berufes seit dem 1. August 2014 eine tierschutzrechtliche Erlaubnis. Zuvor haben sie insbesondere einen Sachkundenachweis zu erbringen, was im Rahmen eines von der zuständigen unteren Tierschutzbehörde angebotenen Fachgespräches erfolgen kann.

Soweit Bürgerinnen, unterstützt durch einen Verband, beanstandet haben, dass die zuständige Behörde mitunter einen externen Sachverständigen zu dem angebotenen Fachgespräch hinzuziehen würde, hat das um Überprüfung gebetene Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten darauf hingewiesen, dass es in allen Bereichen behördlichen Handelns im

Ermessen der Behörde steht, externen Sachverstand in Anspruch zu nehmen. Angesichts der möglichen Spezialisierung von Tierärzten sei dies im Einzelfall nicht zu beanstanden.

Im weiteren Verlauf der Petitionsverfahren hat der Verband schließlich um eine generelle Klärung der Kostenfrage für ein Fachgespräch gebeten. Dabei hat er auf einen Einzelfall verwiesen. Danach sollte eine Antragstellerin ausweislich der Auskunft der zuständigen Kreisverwaltung Kosten in Höhe von mindestens 1.059,60 € nur für ein Fachgespräch tragen; die Kosten für die tierschutzrechtliche Erlaubnis an sich waren hierbei im Übrigen noch gar nicht berücksichtigt. Dies hat der Verband für unangemessen hoch gehalten. Im Übrigen hatte die Kreisverwaltung im Vergleich auch die Kosten in Höhe von 860,00 € angeführt, die bei einer Sachkundeprüfung durch die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz – bezogen auf den konkreten Einzelfall – anfallen würden. Somit überstiegen die Kosten für ein Fachgespräch deutlich die Kosten der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz.

Der Bürgerbeauftragte hat sich daher an das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten als oberste Tierschutzbehörde gewandt. Dabei hat er zunächst auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 2. April 2015, Az. W 5 E 15.224, hingewiesen, der nach seinem Dafürhalten einen möglichen Lösungsansatz hinsichtlich der Kostenhöhe aufzeigt. So hatte das Verwaltungsgericht Würzburg u. a. festgehalten, dass „die Beteiligung externer Sachverständiger an jedem Fachgespräch sachgerecht sein kann, solange sich die insgesamt entstehenden Kosten in dem vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz angenommenen Rahmen von ca. 400,00 € halten.“ Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat hierauf jedoch erwidert, dass es keine Vorgabe seines Hauses – anders als in Bayern – gebe, wie hoch die Gebühren für ein Fachgespräch anzusetzen sind. Vielmehr hat es auf das Besondere Gebührenverzeichnis vom 29. Februar 2008 verwiesen. Insoweit blieb zunächst festzuhalten, dass das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hier keinen Bedarf für eine (weitere) „Deckelung“ der Kosten sah.

Im Hinblick auf die Regelungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten jedoch zu

dem Ergebnis gelangt, dass die in dem konkreten Einzelfall veranschlagten Kosten über dem gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmen lagen. Bei der Berechnung der Sachverständigenkosten hatte sich die Kreisverwaltung nach Rücksprache mit der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz nämlich zu Unrecht auf die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bezogen.

Vielmehr hat der Antragsteller mit folgenden Kosten für ein Fachgespräch zu rechnen: Für die Überprüfung der Sachkunde sind nach Ziffer 1.3.1.3.2 der Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis Gebühren zwischen 50,00 € und 450,00 € anzusetzen. Werden Sachverständige hinzugezogen, so erhalten sie nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) ein Honorar für ihre Leistungen. Dabei ist nach § 8 Abs. 2 JVEG auch die Reisezeit zu berücksichtigen, wobei der Stundensatz bei 70,00 € liegt (siehe § 9 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 lfd. Nr. 36 JVEG). Hinzu kommt noch der Ersatz von Fahrkosten, der 0,30 € pro Kilometer beträgt (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 JVEG).

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat den Einzelfall letztlich zum Anlass genommen, die Tierschutzbehörden – ganz allgemein gesehen – auf das geltende Gebührenrecht hinzuweisen. Jedenfalls insoweit konnte eine Klärung herbeigeführt werden.

8.6 Überwachung der Kennzeichnungspflicht für Echtpelzprodukte

Der Trend zu veganen Produkten machte auch im Berichtsjahr vor dem Bürgerbeauftragten nicht halt. So hatte sich eine Bürgerin mit ihrer Eingabe zunächst unmittelbar an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt und die genaue Kennzeichnung von Echtpelzprodukten gefordert. Sie machte geltend, dass Verbraucher nicht ausreichend informiert bzw. getäuscht werden würden mit der Folge, dass sie Echtpelz von Kunstpelz nicht unterscheiden könnten. Der Deutsche Bundestag hat hierauf beschlossen, die Eingabe den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Die anschließend durch den Bürgerbeauftragten eingeleiteten Ermittlungen verliefen zunächst schleppend, weil innerhalb der Landesregierung die

Zuständigkeitsfrage nicht geklärt war. Schließlich hat sich das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten für zuständig erklärt. Hintergrund war folgender:

Am 8. Mai 2012 war die EU-Textilkennzeichnungsverordnung in Kraft getreten. Damit hat die EU das aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sehr technische Textilkennzeichnungsrecht mit einer vollharmonisierten Verordnung geregelt.

Inhaltlich schreibt die EU-Textilkennzeichnungsverordnung vor, dass Textilerzeugnisse mit einem Gewichtsanteil von Textilfasern von mind. 80 % nur dann auf den Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie etikettiert oder gekennzeichnet sind oder ihnen Handelsdokumente im Einklang mit der Verordnung beiliegen. Sofern Textilerzeugnisse z. B. Pelzkragen, Horn oder Leder enthalten (sog. „nichttextile Teile tierischen Ursprungs“), muss dies nach Artikel 12 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung unter Verwendung des Verweises „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ bei der Etikettierung oder Kennzeichnung angegeben werden. Auch Echtpelzbestandteile sind nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten entsprechend zu kennzeichnen. Dabei bezieht sich die EU-Textilkennzeichnungsverordnung aber nicht nur auf Kleidungsstücke, sondern auf alle Textilerzeugnisse mit einem Gewichtsanteil von mindestens 80 % genau definierter Textilfasern, also z. B. auch auf Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme, die obere Schicht mehrschichtiger Bodenbeläge, Matratzenbezüge, Bezüge von Campingartikeln und Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten darauf hingewiesen, dass die EU-Textilkennzeichnungsverordnung im Gegensatz zum früheren Textilkennzeichnungsgesetz nicht nur eine Kennzeichnungs- bzw. Etikettierungspflicht des Herstellers oder sonstigen Marktakteurs vorsieht. Vielmehr schreibt sie den Ländern konkret neue Aufgaben vor. Nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten handelt es sich hierbei um die Aufstellung von Marktüberwachungsprogrammen und um eine darauf gestützte aktive und nicht nur eine anlassbezogene reaktive Marktüberwachung, die sich stich-

probenhaft ausdrücklich auch auf den Internethandel erstreckt. Zudem hat die zuständige Behörde anonymisierte Veröffentlichungen vorzunehmen sowie einen Bericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. die EU-Kommission alle vier Jahre zu erstatten. Darüber hinaus haben die stichprobenhaften Kontrollen wie auch die schematische Analytik nach in der EU-Textilkennzeichnungsverordnung vorgegebenen Maßgaben zu erfolgen und beinhalten konkret vorgegebene Laboranalysen durch akkreditierte Labore, die entsprechend spezialisiert sein müssen.

Knapp vier Jahre nach Inkrafttreten der EU-Textilkennzeichnungsverordnung hat die Bundesregierung nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten das Durchführungsgesetz (sog. „Textilkennzeichnungsgesetz“) erlassen.

Anschließend waren Detailfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung in den Ländern zu klären, die aufgrund der Komplexität der gesamten Materie ausweislich der Ausführungen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sehr aufwändig waren. Dieser Abstimmungsprozess innerhalb der Landesregierung sei nunmehr aber abgeschlossen. So habe sich das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten bereit erklärt, die Fachaufsicht zur Umsetzung des Textilkennzeichnungsgesetzes auch für die Zukunft zu übernehmen. Hinsichtlich der Regelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesverwaltung sei allerdings noch der Erlass einer entsprechenden Zuständigkeitsverordnung erforderlich.

Nach Erlass der Zuständigkeitsverordnung müsste die dann zuständige Behörde noch ein Marktüberwachungsprogramm erarbeiten und schließlich im Rahmen des beschlossenen Marktüberwachungsprogramms Stichprobenkontrollen durchführen wie auch Proben untersuchen. Dabei wird sich die Marktüberwachung, so das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten weiter, auch gezielt darauf richten, ob Kleidungsstücke, die nichttextile Teile tierischen Ursprungs enthalten, korrekt etikettiert und gekennzeichnet sind.

Die Eingabe wurde mit entsprechenden Auskünften abgeschlossen. Auch wenn der Landesregierung angesichts der Fülle an Aufgaben wie auch der

Komplexität der Thematik an sich durchaus eine gewisse „Vorlaufzeit“ zugestehen ist, hat der Bürgerbeauftragte bei der Bearbeitung der Eingabe den Eindruck bekommen, dass er den Abstimmungsprozess innerhalb der Landesregierung mit seinen Anfragen angestoßen oder zumindest beschleunigt hat. Es bleibt zu hoffen, dass nunmehr möglichst zeitnah eine Zuständigkeitsverordnung erlassen wird, was zumindest bei Redaktionsschluss noch nicht der Fall war, damit die dann zuständige Behörde ihre Arbeit im Sinne des Verbraucherschutzes aufnehmen kann.

8.7 Wasserrecht

In den letzten Jahren kommt es immer wieder zu verheerenden Hochwasser- und Überschwemmungsereignissen. Langanhaltende Niederschläge und sintflutartige Starkregenereignisse lassen selbst kleine Flüsse und Bäche ansteigen, wodurch es zu teils erheblichen Schäden kommt. Die Medien berichten darüber und schildern, wie das veränderte Klima solche Ereignisse begünstigt, und dass in Zukunft auch weiterhin damit gerechnet werden muss. Für die Betroffenen bedeuten diese Ereignisse, dass sie neben den persönlichen Erfahrungen die teilweise erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu tragen haben. Die Landesregierung, die Landkreise und die Kommunen versuchen Vorkehrungen zu treffen, um zukünftige Schäden zu verhindern bzw. zu minimieren. Petitionen zu diesem Thema erreichen den Bürgerbeauftragten immer wieder; meistens geht es um die Verhinderung von Schadenseintritten für die Zukunft und den Vorwurf, dass seitens der Verwaltung nicht genug dafür getan wird.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten stellt auf seiner Homepage Informationen zum Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz bereit und zeigt Maßnahmen und Projekte in Rheinland-Pfalz auf. Daneben halten weitere Institutionen wie z. B. das Landesamt für Umwelt und teilweise die Gemeinden, aber auch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, Informationen zum Thema Hochwasser vor und benennen mitunter Ansprechpartner für interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Die Verhinderung von Schäden in der Zukunft war das Anliegen eines Bürgers, der den Hochwasserschutz in seiner Gemeinde ansprach und der Meinung war, dass nach dem verheerenden Hochwasser im Sommer 2016 nicht ausreichend getan wurde, um einem erneuten Hochwasser zu begegnen.

Im Laufe des Petitionsverfahrens legte die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung dar, was seit dieser Zeit getan wurde. Insbesondere habe man sich intensiv mit der Analyse möglicher Schadensursachen befasst, mit dem Ziel, die Hochwasservorsorge umfassend voranzutreiben. Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, wie z. B. der Bau von Regenrückhaltebecken, die Ergreifung von Maßnahmen gegen Außengebietswasser, die Erstellung eines Sonderalarmplans Hochwasser im Rahmen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes, die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzepts sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen mit den Themenschwerpunkten Schutzmaßnahmen an Häusern und Anlagen, Hochwasserversicherung und richtiges Verhalten bei Hochwasser. Im Anschluss an eine Gewässerschau wurden in den Ortsgemeinden die Ufer gesäubert sowie Totholz und Treibgut entfernt. Beauftragte Ingenieurbüros führten hydraulische Überrechnungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen durch und es wurden Entwässerungskanäle in den verschiedenen Ortsgemeinden saniert.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wies darauf hin, dass alle Maßnahmen der Hochwasservorsorge endlich und größere Ereignisse denkbar sind, sodass die getroffenen Maßnahmen alleine nicht ausreichen, um Wasser und Schlamm aus der Ortslage fernzuhalten. Unter diesem Gesichtspunkt gewinne die Eigenvorsorge der betroffenen Bürgerinnen und Bürger besondere Bedeutung. So seien die Betroffenen nach dem Wasserhaushaltsgesetz selbst verantwortlich, in dem ihnen möglichen und zumutbaren Maße Vorsorge zu treffen. Bei extremen Starkregenereignissen mit sehr seltenen Wiederkehrzeiten würden sich auch in Zukunft Schäden nicht vermeiden, aber durch gute Vorbereitung und passende Schutzmaßnahmen deutlich verringern lassen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auch das Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz auf drei Säulen beruht, wozu

neben der Förderung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche und dem technischen Hochwasserschutz (Deiche, Rückhalteräume und örtliche Schutzmaßnahmen) auch die „weitergehende Hochwasservorsorge durch Vermeidung von Schäden und Stärkung der Eigenvorsorge“ gehört. Dies bedeutet, dass auch der Einzelne dafür Sorge tragen muss, sich vor diesen Naturereignissen mit präventiven Maßnahmen zu schützen.

In einer weiteren Eingabe begehrte ein Bürger ganz konkrete Hochwasserschutzmaßnahmen. Hintergrund waren Überschwemmungen im Sommer 2016, die zu teils erheblichen Schäden in der betroffenen Region führten. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten legte dar, dass unmittelbar nach dem Hochwasserereignis das weitere Vorgehen in Bezug auf die Hochwasservorsorge mit der zuständigen Gemeinde und dem Landkreis besprochen wurde. So werde die Gemeinde mit fachlicher und finanzieller Unterstützung des Landes ein örtliches Hochwasserschutzkonzept aufstellen, in dessen Rahmen auch die Machbarkeit und Wirksamkeit von Rückhaltmaßnahmen in der Fläche geprüft und Maßnahmen festgelegt werden. Da an der Aufstellung dieses Konzepts auch die Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden, empfahl das Ministerium dem Petenten, sich dort mit seinen Vorstellungen einzubringen. Leider war der Bürger mit dieser Antwort des Ministeriums nicht zufrieden.

Allen Interessierten und Betroffenen ist zu empfehlen, sich beim Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten bzw. den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd zu erkundigen. Neben Broschüren gibt es auf der Internetplattform „Hochwassermanagement Rheinland-Pfalz“ sehr viele Informationen und Hilfestellungen rund ums das Thema Hochwasser, auch zur persönlichen Notfallvorsorge, zum hochwasserge-rechten Planen und Bauen sowie zu Fragen der finanziellen Absicherung. Es ist wohl auch in Zukunft mit extremen Wetterereignissen zu rechnen und daher eine (Eigen-)Vorsorge wichtig und richtig.

9. Ordnungsverwaltung

Eingaben zum allgemeinen Ordnungsrecht und zum Verbraucherschutz sind im Berichtsjahr leicht zurückgegangen. Offenkundige Ursachen für diesen Rückgang konnten im Rahmen der Tätigkeit nicht festgestellt werden. Es kann deshalb nur sehr allgemein vermutet werden, dass im Laufe des Jahres nicht so viele Ereignisse Anlass für Beschwerden gegeben haben. Trotzdem gab es auch Anlässe, in denen sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei gewandt und um Unterstützung gebeten haben.

Taubenplage in Kusel

Eine Bürgerin aus der Stadt Kusel wandte sich an den Bürgerbeauftragten und beschwerte sich über eine Untätigkeit der Stadt Kusel im Hinblick auf eine von ihr festgestellte Taubenplage. Sie berichtete hierzu, dass sich wilde Tauben in einem an ihre Wohnung angrenzenden angebauten Haus im innenliegenden Balkon und Dachstuhl eingemischt haben. Das Haus, in dem sich die Tauben niedergelassen haben, stehe leer und gehöre zu einer Liegenschaft der Stadt Kusel. Nach Angaben der Betroffenen verschmutzen die Tauben, die sich dort niedergelassen haben, hierbei handele es sich um ca. 40 bis 50 Tiere, das umliegende Gebiet. Wie sie weiter ausführte, habe sie wochenlang erfolglos die Stadt Kusel aufgefordert, ihrer Kehrpflicht nachzukommen, um den Taubenkot zu entfernen. Nachdem dies bis Ende Februar 2017 ohne Erfolg geblieben sei, habe sie sich an das Gesundheitsamt gewandt.



Foto: SWR

Nach einer Besichtigung und Beurteilung der Lage sei das Gesundheitsamt wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig geworden.

Daraufhin habe die Stadt Kusel im März 2017 den Balkon mit einer Plane versperrt, sodass den Tauben die Möglichkeit genommen wurde, sich im Haus einzunisten. Damit sei das Problem der Verschmutzung durch Taubenkot leider nicht behoben worden. Die Tauben kämen zwar nicht mehr in das Haus, hätten sich jedoch im umliegenden Gebiet auf dem Haus der Stadt Kusel und auf der Stromleitung niedergelassen.

Die Wege seien weiterhin durch Taubenkot verschmutzt. Die verschmutzten Wege müssten täglich u. a. von Schulkindern genutzt werden. Die Stadt habe seit Januar 2017 erst einmal kehren lassen. Nach Ansicht der Bürgerin müsste bei der Menge des anfallenden Taubenkots täglich gereinigt werden, was aber nicht geschehe. Sie mache sich deshalb große Sorgen um die Gesundheit ihres Sohnes, der an Asthma leide.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kusel teilte mit, dass die Örtlichkeit entgegen der Angaben der Anliegerin regelmäßig einmal in der Woche von Bediensteten der Stadt gereinigt werde. Wie angekündigt habe man seitens der Stadt Ende Juli 2017 weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Taubenpopulation durchgeführt. Öffnungen an dem stadteigenen Gebäude seien verschlossen und an der Oberleitung über dem Treppenweg sogenannte Taubenabwehrspikes installiert worden. Da dies sehr aufwändig gewesen und spezielles Gerät zum Einsatz gekommen sei, hätten die Arbeiten nicht früher ausgeführt werden können. Die Verbandsgemeindeverwaltung wies darauf hin, dass die Gesamtanzahl der Tauben sich dadurch noch nicht verringert habe. Es werde den Tauben jedoch sowohl der Aufenthalt auf dieser über den Treppenweg führenden Leitung als auch der Nestbau an und im zurzeit leerstehenden Gebäude der Stadt nahezu unmöglich gemacht. Dies hatte die Verwaltung fotografisch dokumentiert und die entsprechenden Bilder zusammen mit ihrer Stellungnahme dem Bürgerbeauftragten übersandt. Die Verbandsgemeindeverwaltung führt abschließend aus, dass es trotz der ergriffenen Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden könne, dass hin und wieder eine Taube auf dem Dach des Hauses landet, in dem die Bürgerin eine Wohnung angemietet habe und dort verweile. Mit den seitens der Stadt Kusel ergriffenen Maßnahmen zur Abwehr der Taubenplage konnte letztendlich dem Anliegen entsprochen werden.

Nicht jedes Fußballspiel sorgt für Freude

Von Gaststätten und Biergärten ausgehende Lärmbelästigungen und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Nachbarschaft geben immer wieder Anlass für Eingaben beim Bürgerbeauftragten, wenn die Ordnungsbehörden nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger nicht oder nicht in einem ausreichenden Maß tätig werden.

So auch im Falle eines Bürgers aus dem deutsch-luxemburgischen Grenzort Oberbillig. Er beklagte Lärmbelästigungen, die durch den Biergarten bzw. die Terrasse einer Gaststätte seines Wohnortes ausgehen. Dabei fühlte er sich insbesondere durch die im Freien stattfindenden Fernsehübertragungen anlässlich von Fußballspielen nachhaltig gestört. Der Bürger führte aus, dass sich die Betreiber der Gaststätte auch nicht an die Betriebszeiten für den Biergarten bzw. die Terrasse halten würden. Im Einzelnen führt er aus, dass der Fernseher an einem Tag im Juni 2017 bis kurz vor 23.00 Uhr öffentlich betrieben worden sei. Am 10.06.2017 anlässlich des Fußballländerspieles der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und San Marino sei der Fernseher bis 22.40 Uhr in Betrieb gewesen. Am 14.06.2017 habe der Betreiber der Gaststätte den Biergarten erst um 23.16 Uhr geschlossen. Der Bürger beklagte, dass das Ordnungsamt untätig bleibe und nicht nachhaltig dafür Sorge, dass sich der Betreiber der Gaststätte in Oberbillig an die genehmigten Öffnungszeiten des Biergartens bzw. der Terrasse seiner Gaststätte halte.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Konz teilte hierzu mit, dass zurzeit die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die Betreiberin der Gaststätte geprüft werde.

Der Bürger sei mit einem Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Konz Ende Juni 2017 hierüber informiert worden.

Zu dem erhobenen Vorwurf, dass das Ordnungsamt bei der Eingabe untätig bleibe, teilte der Bürgermeister mit, dass er dies entschieden zurückweise. Alle Eingaben des Bürgers, die die Verbandsgemeindeverwaltung Konz seit dem Jahre 2012 regelmäßig erhalte, seien rechtlich geprüft worden, auch wenn die Verfahren nicht immer zu seiner Zufriedenheit ausgegangen sei-

en bzw. seine Angaben durch andere Zeugenaussagen widerlegt wurden. Nachdem der Anlieger über das Ergebnis der Ermittlungen informiert wurde, zeigte er sich damit dennoch nicht einverstanden.

Parkscheine sind gut sichtbar auszulegen

Helfen konnte der Bürgerbeauftragte einem Bürger, der die Einstellung eines gegen ihn wegen Parkens im Bereich eines Parkautomaten ohne Parkschein eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahrens und die Aufhebung des erlassenen Bußgeldbescheides erreichen wollte. Der Bürger gibt an, den Parkschein ordnungsgemäß und gut sichtbar auf der Beifahrerseite seines Pkw ausgelegt zu haben.



Foto: Twitter

Der Koblenzer Oberbürgermeister teilte mit, dass im kostenpflichtigen Parkscheinbereich ein gültiger Parkschein für die Kontrollkräfte gut sichtbar und erkennbar auszulegen ist. Grundsätzlich sei der Tatbestand zur Ahndung erfüllt, wenn kein Parkschein gut sichtbar ausliege. Er räumte ein, dass gültige Parkscheine nicht gut sichtbar ausgelegt werden, beim Schließen von Türen runterfallen oder versehentlich eingesteckt werden. In diesen Fällen sei es Verwaltungspraxis seiner Bußgeldbehörde, dass im Rahmen des Opportunitätsprinzips entsprechende Verfahren nach Einreichung bzw. Vorlage des gültigen Parkscheins eingestellt werden. Dabei werde nie die Vorlage des originalen Parkscheins verlangt. Kopien, Einreichung per Datei als Mail usw. seien absolut ausreichend und würden anerkannt. Das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren und der gegen den Bürger erlassene Bußgeldbescheid wurden daraufhin aufgehoben. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

10. Verkehr

Die Eingaben zu diesem Sachgebiet sind vielfältig, die Möglichkeiten einer Problemlösung jedoch oft begrenzt.

Da letztlich jede Bürgerin und jeder Bürger, etwa als Autofahrer, als Fußgänger, als Radfahrer oder als Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel am Straßenverkehr teilnimmt, fühlen sich viele Verkehrsteilnehmer fachlich besonders geeignet – mitunter geradezu berufen – als Experten in diesem Bereich mitzureden und möchten ihre Sichtweise oft durch Produktion erheblichen Schriftverkehrs durchsetzen. Hier gibt es immer wieder Beschwerden darüber, dass eine Behörde zu viel oder zu wenig unternommen hat, um ein Verkehrsproblem zu lösen.

Bei den Eingaben ging es meist um Anregungen und Forderungen zu vorhandenen Verkehrsregelungen bzw. deren Änderung, Fragen zur Parkplatzsituation sowie um Angelegenheiten der Führerscheinstellen.

So wurden vielfach bestimmte Verkehrssituationen beklagt. Ursächlich für solche Eingaben ist oft das Verhalten von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Durchfahrtsverbote nicht einhalten. Hier sind die Behörden durchweg bemüht, durch geeignete Maßnahmen wie bauliche Einrichtungen, Verkehrsführungen und Überwachungen dem Anliegen der Bürger Rechnung zu tragen.

Wenn Beschwerden oder Anregungen zu örtlichen Verkehrsregelungen an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, so liegt dem stets eine Gemengelage unterschiedlicher Interessen zugrunde, die von den beteiligten Verkehrsbehörden möglichst einem Ausgleich zugeführt werden sollen. Da die unterschiedlichen Interessen häufig bereits zu Beginn in den verkehrsrechtlichen Entscheidungsprozess einfließen, ist es nicht verwunderlich, dass im Zuge des Petitionsverfahrens oft keine Änderungen mehr erreicht werden. So können Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen jedoch nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Es dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Einrichtung von Tempo-30-Zonen auf Kreisstraßen unzulässig

Mit ihrer Eingabe beklagte eine Bürgerin hinsichtlich der Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt ihrer Heimatgemeinde, die Belastung durch Lkw und zu schnell fahrende Pkw. Dadurch komme es zu gefährlichen Situationen für die Fußgänger. Die Anliegerin hatte der Verwaltung die Einrichtung einer 30 km/h-Zone, ein Lkw-Verbot über 7,5 t sowie Radarkontrollen vorgeschlagen. Die Verbandsgemeindeverwaltung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Problematik der Ortsdurchfahrt dort seit Jahren bekannt ist und führte weiter aus: „Die Ortsdurchfahrt wurde im oberen Bereich der Ortslage bereits erneuert, einschließlich der Verkehrs- und Entsorgungsleitungen. Bei der Planung für diese Straßensanierung wurde versucht, die Verkehrssituation zu verbessern. Die Enge der Ortsdurchfahrt ist jedoch durch die vorhandene Bebauung vorgegeben. Für den Bereich der Bushaltestellen einschließlich der engen Kurve davor, ist seit Jahren Tempo 30 angeordnet. Die Verkehrszeichen sind teilweise auch durch Piktogramme auf der Fahrbahn wiederholt.“

Auch ein Ortstermin unter Teilnahme der zuständigen Polizeiinspektion, der Kreisverwaltung, der zuständigen Straßenmeisterei, des Landesbetriebes Mobilität, der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde fand statt.

Hierbei wurden eine Sperrung in der Ortsdurchfahrt für Lkw sowie Tempo 30 für den ganzen Ort für Pkw und/oder Lkw zur Verbesserung der Verkehrssicherheit diskutiert. In diesem Zusammenhang hatte der Vertreter des Landesbetriebes Mobilität erläutert, dass die Strecke überdurchschnittlich von Pkw frequentiert ist, jedoch nicht von Lkw gemäß den Daten der letzten Verkehrszählung des Landesbetriebes Mobilität. Aus seiner Sicht gab es kein Schwerlastverkehrsproblem.

Die Kreisstraßen seien Straßen des überörtlichen Verkehrs und würden der Versorgung der Bevölkerung dienen, wofür grundsätzlich auch Lkw notwendig sind. Es sei zu bedenken, dass ein Fahrverbot für Lkw auf einer Strecke automatisch zu einer höheren Belastung von Anwohnern anderer Straßen führe, die dann als Ausweichstrecken benutzt würden. Im Übrigen bestand aus Sicht der Polizeiinspektion keine Unfallproblematik.

Das Ergebnis des Ortstermins ist wie folgt festgehalten worden: „Es wird kein Lkw-Verbot geben. Die vorhandene Beschilderung wird nicht geändert. Für die Anordnung von Tempo 30 ist eine konkrete Gefahrenstelle erforderlich. Diese ist im Bereich der Bushaltestellen vorhanden und umgesetzt. Eine Tempo-30-Zone ist auf der Kreisstraße nicht zulässig. Diese ist nur auf Gemeindestraßen zulässig. Die Ortsgemeinde wird am Ortseingang eine Geschwindigkeitsmesstafel installieren, um die Verkehrsteilnehmer auch auf diese Weise auf die vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung aufmerksam zu machen.“ Des Weiteren hatte die Polizeiinspektion entsprechende Geschwindigkeitskontrollen zugesagt, deren Durchführung von der Petentin auch bestätigt wurde.

Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung waren damit alle gesetzlichen Möglichkeiten für den Bereich der Ortsdurchfahrt ausgeschöpft und eine vermittelnde Lösung gefunden worden. Diesen Kompromiss konnte die Bürgerin nicht mittragen, sodass die Eingabe nicht einvernehmlich abgeschlossen wurde.

Geschwindigkeitskontrollen erwünscht

Ein anderer Bürger wünschte sich Maßnahmen zur Entschärfung der verkehrsbezogenen Gefahrensituation vor seinem Anwesen, das eine Tankstelle und einen Gewerbebetrieb umfasst. Dafür seien Geschwindigkeitskontrollen im Bereich der Ortseinfahrt erforderlich. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurden die Verbandsgemeindeverwaltung, das zuständige Polizeipräsidium und der Landesbetrieb Mobilität um Stellungnahmen gebeten. Alle beteiligten Fachbehörden hatten sich dafür ausgesprochen, dass im Zuge der Bundesstraße im entsprechenden Ortseingangsbereich der Gemeinde keine weiteren Maßnahmen aus verkehrsrechtlicher Sicht zu treffen waren. Seitens des Polizeipräsidiums wurde darauf hingewie-

sen, dass bei einem Ortstermin der Bürger darauf hingewiesen wurde, dass auch ein Einkürzen seiner auf dem Grundstück befindlichen Hecke zu einer Verbesserung der Sichtbedingungen bei der Ausfahrt aus seinem Anwesen führen würde. Diesem Hinweis sei jedoch nicht Folge geleistet worden. Des Weiteren teilte die Polizei mit, dass in dem Streckenabschnitt kontinuierliche Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt wurden und auch weiterhin durchgeführt werden sollen. Die bisherigen Kontrollergebnisse hatten keine besonderen Auffälligkeiten ergeben. Die Eingabe ist nicht einvernehmlich abgeschlossen worden.

Hangrutsch erforderte Umleitung

In einer anderen Eingabe beklagten Bürgerinnen und Bürger die Sperrung einer Kreisstraße, die aufgrund eines Hangrutsches erfolgt war. Vom Landesbetrieb Mobilität wurde eine offizielle Umgehung ausgewiesen, die für eine Strecke 6 km Umweg bedeutete. Nach Auffassung der Petenten würde die Straßenbreite ausreichen, eine einseitige Fahrzeugführung mit Ampel zu ermöglichen. Über eine nahegelegene Gemeinde sei eine Umleitung als „Schleichweg“ geduldet gewesen, die jedoch geschlossen worden sei. Zu der Argumentation, die Straßenbreite würde ausreichen, eine einseitige Fahrzeugführung mit Ampel zu ermöglichen, führte der LBM aus, dass in einer Bürgerversammlung die Maßnahme den erschienenen Bürgern ausführlich erläutert wurde.

Der anwesende Baugrundgutachter habe die Ergebnisse der geotechnischen Untersuchungen dargestellt und die Gründe der aufgetretenen Schäden aufgezeigt. So seien erhebliche Standsicherheitsdefizite festgestellt worden, die zum Teil mit einer Anschüttung am Fuß der Stützwand hätten gesichert werden müssen, um ein weiteres Abgleiten und Versagen der Stützwand zu verhindern. Bereits in dieser Versammlung sei aufgezeigt worden, dass eine einseitige Verkehrsführung nicht möglich ist. Es seien räumliche Zwänge vorhanden – bergseitig eine aufgehende Stützwand, talseitig die Stützwand zum Bahngelände – die eine eventuelle Verbreiterung der Straße zur weiteren Nutzung während der Bauzeit ausschließen. Zu dem Bereich „Schleichweg“ hatte der LBM ausgeführt, dass zunächst seitens der Verbandsgemeinde sowie der betroffenen Ortsgemeinden bei Bürgerversammlungen eine Duldung des „Schleichwegs“ ausgesprochen

worden ist, gleichzeitig jedoch eindringlich um eine angepasste Fahrweise und Rücksichtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten gebeten wurde. Der Bürgermeister der Gemeinde habe dargelegt, dass eben diese angepasste Fahrweise und Rücksichtnahme offensichtlich nicht erfolgt war. Er habe sich deshalb veranlasst gesehen, über die Verbandsgemeindeverwaltung zu einem Ortstermin einzuladen, bei dem neben dem Verbandsgemeindebürgermeister auch Vertreter der Ortsgemeinde, Vertreter der Polizei sowie des LBM eingeladen wurden. Bei dieser Besprechung vor Ort sei Einvernehmen darüber erzielt worden, die Durchfahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit in beide Richtungen zu untersagen. Ergänzend hatte der LBM darauf hingewiesen, dass bei dem Projekt ein zweiter Bauabschnitt ausgeführt wird, bei dem umfangreiche Kanalbaumaßnahmen durch das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde vorgesehen sind. Das Einbringen eines Stauraumkanals würde einen erheblichen Erdaushub im Straßenbereich erfordern, sodass auch im Zuge der Kanalbauarbeiten keine Durchfahrt (auch nicht halbseitig) möglich sei. Mit diesen Ausführungen zeigten sich die Bürger unzufrieden. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dennoch gibt es Beispiele für einvernehmliche Lösungen bei ähnlich gelagerten Sachverhalten:

Vollsperrung einer Ortsdurchfahrt wurde beanstandet

Mit der Eingabe einer Bürgerin wurde die Vollsperrung einer Ortsdurchfahrt beanstandet, was Bürger sowie Touristen dort sehr beeinträchtigen würde. Im Verlauf des Petitionsverfahrens hatte sich die Lage etwas entspannt. Nach den Informationen der Anliegerin wurde insbesondere eine betroffene Straße provisorisch so hergerichtet, dass die Anlieger die Baustelle in der Ortsmitte durchfahren konnten und auch eine weitere Straße ohne Umweg für Anlieger zu erreichen war. Dies war dann für die Bürger „ein akzeptabler Zustand“, was zu einem einvernehmlichen Abschluss der Eingabe führte.

Tempo 30-Zone wurde eingerichtet

In einem weiteren Fall beehrten Bürger mit ihrer Eingabe eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in einer innerörtlichen Straße. Die aktuelle Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sei für die Straße zu hoch, sie stelle eine große Gefahr für Fußgänger und Fahrradfahrer dar. Im Zuge

des Petitionsverfahrens entsprach die Verbandsgemeindeverwaltung dem Anliegen. Die Verkehrszeichen für die neue Beschilderung wurden angebracht, die Eingabe einvernehmlich abgeschlossen.

Bürger „ordnete“ Geschwindigkeitsbegrenzung selbst an

Ebenfalls erfolgreich konnte die Eingabe eines Mainzer Bürgers abgeschlossen werden, der sich gegen die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h auf einer Landesstraße zwischen zwei Stadtteilen wandte. Eine Firma, die Obstbau betreibt, hatte dort seit Jahren einen Verkaufsstand aufgestellt, der von Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet war, also 20 Stunden pro Woche. Die Geschwindigkeitsbegrenzung galt jedoch während der ganzen Woche, auch nachts und am Wochenende, also 168 Stunden. Entsprechende Missverhältnisse zwischen der Dauer des Anlasses und der getroffenen Regelung seien häufig festzustellen. Insgesamt – so der aufmerksame Bürger – sollten private Vorteile nicht zu Lasten der generellen Straßennutzung berücksichtigt werden. Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde der Betreiber des Obststandes von der Verbandsgemeindeverwaltung aufgefordert, die Beschilderung 50 km/h, die verkehrsbehördlich nicht angeordnet war, zu entfernen. Im Übrigen wurde der Betreiber aufgefordert, die seitens der Verbandsgemeinde angeordnete Regelung (Zeichen 101 Gefahrenstelle sowie Zeichen 276 Überholverbot) entsprechend der Auflagen in der erteilten Genehmigung nur während der Öffnungszeiten aufzustellen. Eine Überprüfung des Außendienstes der Verbandsgemeindeverwaltung ergab, dass dies auch erfolgt ist.

In einer anderen Eingabe ging es um Einhaltung der Geschwindigkeit in einer bereits verkehrsberuhigten Zone. So beklagte eine Bürgerin die Verkehrssituation in „ihrer Straße“, die als 30 km/h-Zone ausgewiesen ist. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung würde von kaum einem Autofahrer beachtet, was eine von ihr selbst vorgenommene „Verkehrszählung“ ergeben habe. Es werde gerast mit Spitzenwerten von geschätzt 70-80 km/h.

Verkehrsfluss sollte durch bauliche Maßnahmen gebremst werden

Die Bürgerin wollte mit ihrer Eingabe erreichen, dass der Verkehrsfluss gebremst wird; etwa durch Geschwindigkeitsüberwachung, Bodenschweller oder Blumenkübel. Zu der Eingabe teilte die Stadtverwaltung mit, dass sich

die Wahrnehmungen der Anliegerin nicht mit den vorliegenden Messergebnissen des Verkehrsüberwachungsamtes decken. Demnach wurden bei elf durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen insgesamt 667 Fahrzeuge gemessen, bei denen elf Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden sind. Die Verstöße beliefen sich im Verwarnungsgeldbereich, wobei die höchste gemessene Geschwindigkeit 45 km/h betrug. Nach Darlegung der Stadtverwaltung ist der Bereich des Anwesens der Bürgerin in das Überwachungskonzept zur Geschwindigkeit innerorts integriert und wird weiterhin in unregelmäßigen und damit für die Verkehrsteilnehmer nicht kalkulierbaren Abständen kontrolliert. Dies hat die Betroffene als nicht zielführend betrachtet. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Manchmal wird der Wunsch nach bestimmten Parkregelungen an die Straßenverkehrsbehörden herangetragen; mal geht es um die Anordnung von Parkverboten, mal um deren Aufhebung.

Anordnung von Parkverboten wurde gewünscht

Zum Beispiel beklagte ein Bürger mit seiner Eingabe die Parksituation in einem Wendehammer. Er hatte die Verbandsgemeindeverwaltung darum gebeten, auf dem sich direkt vor seinem Wohnhaus befindlichen Wendehammer Halte- und Parkverbotsschilder für Kundenfahrzeuge des gleich um die Ecke liegenden Einkaufsparks anzubringen. Er war der Meinung, der Wendehammer würde ständig als Parkplatz missbraucht. Die andauernde Lärmbelästigung durch die parkenden Autos sei unzumutbar. Im Verlauf des Petitionsverfahrens hatte die Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt, dass bei wiederholten Kontrollen die Parksituation an dem Wendehammer, die aufgrund der Beschwerden des Bürgers durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorgenommen wurden, keine Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden konnten. Das Parken sei dort erlaubt, solange nicht gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen wird.

Auch bei mehrmaligen unregelmäßigen Kontrollen durch die Verbandsgemeindeverwaltung konnten keine Regelwidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Parkverhalten im besagten Wendehammer festgestellt werden. Gleichwohl hatte die Kreisverwaltung auch gegenüber dem Betreiber des Einkaufsmarktes und im Amtsblatt appelliert, das Parken im Wendeham-

mer zu unterlassen. Soweit der Bürger gefordert hatte, ein Halteverbot im Wendehammer anzubringen, sah die Verwaltung keinen Anlass, das Verbot für den Wendehammer anzuordnen, da dieser seit vielen Jahren beanstandungslos zum Parken benutzt wird. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Personenbezogener Schwerbehindertenparkplatz wurde eingerichtet

In einem Fall wollte ein schwerbehinderter Bürger mit seiner Eingabe erreichen, dass aufgrund seines Gesundheitszustandes ein personenbezogener Behindertenparkplatz vor seiner Wohnung seitens der Stadtverwaltung eingerichtet wird. Auf seinen entsprechenden Antrag hin hatte er von der Verwaltung keine Antwort erhalten. Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde dem Bürger dann vom Straßenverkehrsamt der Stadtverwaltung ein Behindertenstellplatz, etwa 80 m von seiner Wohnung entfernt, eingerichtet. Damit war der Einwohner einverstanden und die Eingabe einvernehmlich abgeschlossen.

MPU-Untersuchung kann nicht fachlich hinterfragt werden

Auch in diesem Berichtszeitraum waren Bürgerinnen und Bürger mit dem Ergebnis der von der Führerscheinstelle angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) nicht einverstanden. Hier kann der Bürgerbeauftragte meist nicht weiterhelfen; denn es ist ihm natürlich verwehrt, das fachliche Ergebnis der Untersuchung infrage zu stellen.

MPU-Untersuchungen sind auch bei auffälligem Fahrverhalten möglich. Hier sind überwiegend ältere Menschen betroffen, da sie altersbedingt bzw. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr immer in der Lage sind, mit einem Fahrzeug sicher am Straßenverkehr teilzunehmen. Im Laufe des Petitionsverfahrens ist dann der Bürgerbeauftragte gefragt, den Betroffenen die Notwendigkeit der angeordneten Untersuchung näherzubringen bzw. um Verständnis für die getroffene Maßnahme zu werben, um eine Selbstgefährdung oder Gefahren für die anderen Verkehrsteilnehmer auszuschließen.

Dauer der Bearbeitung von Anträgen für Großraum- und Schwertransporte dauern zu lange

Erfolgreich war auch die Eingabe eines Transportunternehmers aus dem

Hunsrück. Dieser hatte sich über eine zu lange Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten beschwert.

Der Bürger führte aus, dass er am 02.06.2017 einen Antrag für die Durchführung eines Schwertransportes von Neutraubling nach Fachingen gestellt hat. Eine Genehmigung erfolgte erst am 03.07.2017. Die zugesagte Lieferung der transportierten Anlagen- und Maschinenteile sei damit ab dem 02.07.2017 in Verzug gewesen. Auch sei eine in den Auflagen des Genehmigungsbescheides vorgesehene Polizeibegleitung für den 04.07.2017 durch das Polizeipräsidium Koblenz mit Hinweis auf eine 72-stündige Antragsfrist abgelehnt worden.

Der Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises teilte hierzu mit, dass der am 01.06.2017 gestellte Antrag des Transportunternehmens bereits am 02.06.2017 in die Bearbeitung genommen und gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (WwV-StVO) zu § 46 StVO an die entsprechenden Anhörsstellen in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz (LBM Koblenz) und an eine weitere Kreisverwaltung in Rheinland-Pfalz weitergeleitet wurden. Am 28.06.2017 hätten die zuständigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung festgestellt, dass noch einige Zustimmungen gefehlt haben, worauf die Anhörsstellen in Bayern, Koblenz, Niedersachsen und Hessen an die Abgabe der Stellungnahme erinnert worden seien. Bayern habe daraufhin am gleichen Tag zugestimmt; Hessen am 29.06.2017, jedoch mit einer Fahrstreckenänderung, sodass am Freitag, dem 30.06.2017, ein Änderungsantrag mit der neuen Fahrstrecke gestellt worden sei. Aufgrund dieser Streckenänderung hätten die betreffenden Anhörsstellen erneut um Stellungnahme gebeten werden müssen. Der geänderte Antrag sei daher am selben Tag an den Landesbetrieb Mobilität (LBM) in Koblenz und die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises weitergeleitet worden. Am 03.07.2017 seien bei der Kreisverwaltung Zustimmungen vom Rhein-Lahn-Kreis (09:26 Uhr) und vom LBM (15:55 Uhr) eingegangen. Der Bescheid sei daraufhin um 16:10 Uhr ausgestellt und per „Vemags“ zugestellt worden.

Der Landrat führte aus, dass bei Genehmigungen von Schwerlasttransporten grundsätzlich gelte, dass der Bescheid erst dann ausgestellt werden

kann, wenn alle Stellungnahmen der angehörten Straßenverkehrsbehörden vorliegen.

Es gebe keine Rechtsgrundlage, welche die Möglichkeit geben würde, nicht fristgemäß erteilte Zustimmungen zu ersetzen. Fest stehe, dass bei den Landesbehörden in fast allen Bundesländern derzeit derart hohe Bearbeitungsrückstände bestehen, dass – um einen Genehmigungsbescheid pünktlich erhalten zu können – die Transportfirmen gezwungen seien, ihre Anträge mindestens acht Wochen vor Transportbeginn zu stellen. Es sei bei den Unternehmen auch bekannt, dass aufgrund dieser langwierigen Genehmigungsverfahren viele Liefertermine nicht eingehalten werden können. Da dem Landrat diese gravierende Problematik nicht nur aus der Bearbeitung der Anträge des sich beschwerenden Transportunternehmers bekannt ist, sei seitens der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises die zuständige Stelle des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die zu lange Bearbeitungsdauer informiert worden. Des Weiteren habe die Kreisverwaltung in der Arbeitssitzung am 05.07.2017 zur Erstellung der Verwaltungsvorschrift zum Schwerlastgenehmigungsverfahren beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) Koblenz, die das Verkehrsministerium federführend betreue, die Problematik der zu langen Anhörverfahren angesprochen. In diesen Gesprächen sei deutlich geworden, dass auch der zuständige Landesbetrieb Mobilität einen erheblichen Rückstand in der Bearbeitung habe, der sich negativ auf die zeitnahe Bearbeitung auswirke. Aber insbesondere in den Bundesländern Hessen, Niedersachsen, Brandenburg und den Stadtstaaten Hamburg und Bremen gingen regelmäßig Wochen ins Land, bis ein Anhörverfahren abgeschlossen sei. Als Beispiel hierfür nannte der Landrat, dass anlässlich einer in der 28. Kalenderwoche (KW 28) durchgeführten Nachfrage zu einer ausstehenden Anhörung in der Stadt Bremen, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises mitgeteilt worden sei, dass der Bearbeitungsstand beim Eingang vom Datum des 30.05.2017 (KW 22) liege. Gleichzeitig seien seine Mitarbeiter seitens der Stadtverwaltung gebeten worden, von weiteren Anfragen abzusehen; die Bearbeitung erfolge nach Eingang und könne demnach dauern.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts steht für den Landrat fest, dass dieses bundesweite Problem nur durch eine Personalaufstockung in den

einzelnen Anhörstellen gelöst werden kann. Nach seiner Auffassung besteht auch in Rheinland-Pfalz ein erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Daraufhin wurde auch der Minister für Wirtschaft und Verkehr um eine Stellungnahme gebeten. Dieser teilte mit, dass in Rheinland-Pfalz der Landesbetrieb Mobilität (LBM) sowie die zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden (Kreise und Städte) für die Prüfung zuständig seien, ob die Straßen und Brücken von Großraum- und Schwertransporten befahren werden können. Dies sei teilweise sehr zeitaufwändig, vor allem weil aufgrund der zahlreichen Baustellen zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur regelmäßig Alternativrouten gefunden werden müssten. Hinzu kämen die hohen Antragszahlen, die in den letzten Monaten nochmals stark gestiegen seien. Er nannte dafür u. a. nachfolgende Gründe:

- die Brücken in Hessen seien für Transporte vor allem auf der A 45 „Sauerlandlinie“ nicht mehr ausreichend belastbar und solche Transporte würden seit Jahren über Rheinland-Pfalz abgewickelt,
- die Wirtschaft prosperiere,
- die Wirtschaft gehe mehr und mehr auf die kostengünstige Montage im Werk über,
- der Bau von Windkraftanlagen boome und mache einen erheblichen Anteil an diesen Transporten aus.

Aus den vorgenannten Gründen sei in den vergangenen Wochen beim LBM leider eine Situation entstanden, aus der sich Bearbeitungszeiten von mehreren Wochen ergeben haben. Um hier Verbesserungen zu erreichen, seien die flexiblen Arbeitszeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter ausgeweitet worden. Ferner sei vorgesehen, dort zusätzliche Stellen zu schaffen. Der Minister bat jedoch um Verständnis, dass es eine gewisse Zeit dauern werde, bis diese Maßnahmen vollumfänglich greifen würden. Er bestätigte, dass auch in vielen anderen Bundesländern derzeit nicht zeitnah über Anträge auf Durchführung von Großraum- und Schwertransporten entschieden wird. Aufgrund der deutschlandweiten Brisanz wurde auf der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter (GKVS) am 11./12. Oktober 2017 über die Optimierung von entsprechenden Genehmigungsverfahren gesprochen. Die Tagesordnung für die Verkehrs-

ministerkonferenz im November 2017 liege ihm zwar noch nicht vor, er gehe aber davon aus, dass dies dort ein wichtiges Thema sein wird.

Abschließend versicherte der Minister, dass die Landesregierung großen Wert darauf lege, dass die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten möglichst zeitnah erteilt werden. Sie unterstütze grundsätzlich alle Maßnahmen, die hierzu beitragen.

Mit den angekündigten Maßnahmen (z. B. Ausweitung der flexiblen Arbeitszeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBM, Personalaufstockung beim LBM und Problematisierung des Themas auf der Verkehrsministerkonferenz) konnte dem Anliegen Rechnung getragen werden.

11. Steuern

Steuerangelegenheiten sind stets individuell, sodass sich in diesem Sachgebiet selten besondere Schwerpunkte feststellen lassen. Ausnahmen sind z. B. geänderte Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben und damit eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger betreffen. Gibt es solche Änderungen nicht, handelt es sich bei den an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Anliegen stets um individuelle Fälle.

Aus diesem Grund werden an dieser Stelle nur einige Eingaben dargestellt, die zeigen, welchen Inhalt Petitionen in dem Sachgebiet Steuern haben können.

Ein Grunderwerbsteuerbescheid war Gegenstand einer Eingabe, mit der ein Bürger dessen Korrektur verlangte. Hintergrund war, dass der Bürger nach einem Grundstückserwerb in einem Neubaugebiet einen Grunderwerbsteuerbescheid in Höhe von 1.944,00 € erhalten hatte. Dabei war er zunächst davon ausgegangen, dass dieser Bescheid richtig ist. Erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfuhr der Bürger von anderen Grundstückskäufern, dass dem Finanzamt ein Fehler unterlaufen war.

Da die Schlussrechnung bezüglich der Erschließung zu dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung beim Notar noch nicht vorgelegen hatte, hätte für die Berechnung der Grunderwerbsteuer nur der reine Bodenpreis in Höhe von 13,19 € angesetzt werden dürfen. Bei ihm wurden jedoch fälschlicher Weise 59,00 € angesetzt. Im Ergebnis waren dementsprechend lediglich 433,00 € zu zahlen und nicht 1.944,00 € wie geschehen. Drei der Nachbarn konnten rechtzeitig Einspruch einlegen, da sie über die notwendigen Kenntnisse in dieser Hinsicht verfügten. Diese hatten daraufhin einen korrigierten Steuerbescheid erhalten.

Im Laufe des Petitionsverfahrens korrigierte das zuständige Finanzamt den Bescheid, da im Rahmen des Einspruchsverfahrens ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. nach § 173 der Abgabenordnung gestellt wurde. Sehr schön war der Anruf des Bürgers, der sich für die Unterstützung bedankte und mitteilte, dass der Betrag rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest am 23. Dezember bei ihm eingegangen sei.

Manchmal führt eine Petition auch zu der Erkenntnis, dass die betreffende Verwaltung richtig gehandelt hat und der Fehler ganz woanders lag. So geschehen in einer Eingabe, mit der sich ein Bürger über eine Steuernachzahlung beschwerte.

Im Laufe des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass der Fehler nicht beim Finanzamt lag, sondern die konkrete Steuerveranlagung auf den gemachten Angaben in der Steuererklärung beruhte. Der Bürgerbeauftragte hatte dem Bürger den Inhalt der Stellungnahme des Finanzamts mitgeteilt. Anschließend teilte dieser mit, dass sich nach Rücksprache mit seinem Steuerberater herausgestellt hat, dass es zu einer fehlerhaften Eintragung im Vordruck der Steuererklärung gekommen war, was wohl auf einem Softwarefehler des verwendeten Steuerprogramms beruhte. Im Ergebnis, und das ist das Wichtige, konnte eine Lösung gefunden werden.

Liegt der Fehler dagegen bei der Verwaltung, kann eine erneute Überprüfung im Rahmen des Einspruchsverfahrens bzw. Petitionsverfahrens dazu führen, dass z. B. ein fehlerhafter Bescheid geändert wird.

Dies war in einer Petition der Fall, mit der eine Bürgerin sich gegen die Festsetzung von Grunderwerbsteuer wandte. Der Fälligkeitstermin stand kurz bevor und es war ihr nicht möglich, den geforderten Betrag von mehr als 11.000,00 € zu zahlen. Erfreulicherweise hob das Finanzamt den der Forderung zugrundeliegenden Bescheid im Laufe der Einspruchsbearbeitung auf, da eine Steuerbefreiung bei der Erstbearbeitung des Falls unberücksichtigt geblieben war.

Hier erfolgte eine Korrektur des der Forderung zugrundeliegenden Bescheides im Rahmen der Bearbeitung des Einspruchs. Der Bürgerbeauftragte weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Zweifeln hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Bescheides Einspruch eingelegt werden sollte. Nur so kann verhindert werden, dass ein Bescheid bestandskräftig wird und somit grundsätzlich nicht mehr geändert werden kann. Das Petitionsverfahren hat keine rechtliche Wirkung und kann nicht den Eintritt der Bestandskraft einer Verwaltungsentscheidung bzw. Bescheides verhindern. Es ersetzt damit zu keiner Zeit das Erfordernis, Einspruch gegen einen Bescheid einzulegen.

Problematisch war eine Petition, die von einem sog. Reichsbürger eingelegt wurde, der staatliche Institutionen, und damit auch die Finanzbehörden, nicht anerkennt. Nach seiner Auffassung zum Bestand der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich bei den Finanzbehörden um Firmen und nicht um Behörden. Er zog daraus die Schlussfolgerung, dass die geltend gemachten Steuerforderungen rechtswidrig seien, sodass er ihnen nicht nachkommen müsse. Ein Vorbringen, das ihm nicht half, den berechtigten Steuerforderungen zu entgehen.

Der Bürgerbeauftragte freut sich auch in diesem Jahr wieder festzustellen zu können, dass die Steuerzahler bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern gut aufgehoben sind. Diese bearbeiten die Anliegen kompetent und zeitnah und versuchen dort, wo eine Lösung möglich ist, diese im Interesse der Bürger zu finden. Gleicher Dank gilt auch dem Landesamt für Steuern und dem Ministerium der Finanzen.

12. Kommunale Angelegenheiten

In diesem Sachgebiet kommt es immer wieder vor, dass sich über Vollstreckungsmaßnahmen beschwert wird.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass oftmals die vollstreckende Verwaltung nur in Amtshilfe für eine andere Verwaltung handelt. Die als Vollstreckungsbehörde tätige Verwaltung prüft nicht die der Vollstreckung zugrundeliegende Forderung, sodass auch Einwendungen gegen die Forderungen dort nicht vorgebracht werden können. Vielmehr erfolgt ein Tätigwerden nur im Auftrag einer anderen Behörde.

Vollstreckungsmaßnahmen sind für die Betroffenen besonders unangenehm, greifen sie doch sehr in die Freiheiten ein und führen nicht selten auch zu weiteren Problemen, die z. B. mit einer Kontenpfändung einhergehen. Ziel der Petition ist es u. a., die Betroffenen bei der Vereinbarung von Ratenzahlungen zu unterstützen oder einen Aufschub der Vollstreckungsmaßnahmen bis zu einer Klärung der Angelegenheit zu erreichen. So z. B. in einer Eingabe, bei der es um die Forderung von Erschließungsbeiträgen für ein Grundstück ging, das ein Bürger zuvor erworben hatte. Problematisch war, dass der Bürger dieses – beitragsbelastete – Grundstück aber gar nicht erwerben wollte, sondern ein anderes Grundstück. Beim Notar kam es jedoch zu einem Fehler bzw. zu einer Verwechslung, sodass irrtümlich im Grundbuch ein anderes Grundstück als erworben eingetragen wurde.

Der Bürger unterrichtete die Verwaltung über den Fehler, trotzdem wurden weiterhin die fälligen Beitragsforderungen erhoben und schließlich Vollstreckungsmaßnahmen angekündigt. Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte der Bürgerbeauftragte die Verwaltung dazu bewegen, von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, bis die Angelegenheit des fehlerhaften Grundstückserwerbs geklärt ist. Der Bürger bedankte sich mit den Worten: „ ... für Ihre große Mühe in der vorstehenden Sache möchte ich mich ganz herzlich bedanken. ... Es ist schade, dass man immer erst Ihre Stelle einschalten muss. Nochmals ganz herzlichen Dank.“

Selbstverständlich sind Vollstreckungsmaßnahmen ein zulässiges Mittel

der Verwaltung, um berechnete Forderungen einzutreiben. Werden fällige Forderungen nicht bezahlt, ist nicht selten auch die Kommunikation zwischen Forderungsgläubiger und Forderungsschuldner gestört. Diese gestörte Kommunikation führt dann auch dazu, dass Absprachen, z. B. über eine geordnete Zahlung, nicht mehr zustandekommen. Hier ist es Ziel des Bürgerbeauftragten, die Beteiligten wieder zusammenzubringen und auf diesem Weg Lösungen zu erzielen.

So etwa im Fall eines Bürgers, der sich wegen fälliger Forderungen und angedrohter Vollstreckungsmaßnahmen hilfeschend an den Bürgerbeauftragten wandte. Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde erstmals geklärt, um welche Forderungen es sich handelt; dies war dem Bürger offenbar nicht klar. Im Ergebnis konnte vereinbart werden, dass die Forderungen in Raten von je 100 € monatlich zurückgezahlt werden.

In diesen Fällen ist stets zu beachten, dass die Nichtbegleichung von Forderungen nicht immer auf eine „Böswilligkeit“ zurückzuführen sein muss, sondern vielmehr auch aus Hilflosigkeit oder Überforderung heraus geschieht. Menschen haben vielfältige Probleme, sind mit den Dingen des Alltags überfordert und manchmal nicht in der Lage, ihrer eigenen Situation „Herr zu werden“. Mit finanziellen Forderungen kann im Einzelfall eine weitere Überforderung hinzutreten. Hier muss versucht werden, diesen Menschen zu helfen und nach Möglichkeit Lösungen zu finden.

13. Rundfunk

Die Zahl der tatsächlich registrierten Eingaben ist im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Allerdings gab es weiterhin viele telefonische Anfragen und Beratungen zum Rundfunkbeitrag, die nicht als Eingaben erfasst wurden.

Die telefonischen Anfragen betrafen alle möglichen Fragen zum Rundfunkbeitragsrecht: wer muss zahlen, wie sind die Befreiungsvoraussetzungen, wie soll ich auf ein Schreiben des Beitragsservice reagieren usw. Oft reichten hier die telefonischen Auskünfte aus, um die Bürgerinnen und Bürger zufriedenzustellen bzw. ihre Fragen zu klären. Dabei wurden sie darauf hin-

gewiesen, dass sie zunächst selbst versuchen sollten, ihr Anliegen direkt mit dem Beitragsservice zu klären. Scheitert dies, würde der Bürgerbeauftragte tätig.

Anrufe und auch schriftliche Eingaben zu einem Thema nahmen allerdings weiter zu. Wie bereits im vergangenen Bericht ausgeführt, gab es vermehrt Anfragen zur Vollstreckbarkeit und Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags. Die Bürgerinnen und Bürger beriefen sich immer wieder auf Informationen aus dem Internet, denen sie entnommen hatten, dass der Rundfunkbeitrag nicht mehr gefordert werden dürfe, weil er verfassungswidrig sei, oder eine Vollstreckung gar nicht zulässig sei. Sofern dies möglich war, wurde versucht, ihnen das aktuell geltende Recht zu erklären. Im Ergebnis kann nur das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der dort anhängigen Verfahren entscheiden, ob die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags verfassungsgemäß sind oder nicht.

Allerdings waren etliche dieser Anrufer nicht bereit, diese Erklärungen gelten zu lassen. Ihnen ging es v. a. darum, dass sie den Rundfunkbeitrag nicht zahlen wollten und hier Unterstützung suchten. Ihnen konnte der Bürgerbeauftragte nicht weiterhelfen.

13.1 Forderung von Rundfunkbeiträgen

Anlass einer Anfrage oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ist in der Regel, dass die Bürgerinnen und Bürger eine Aufforderung zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen erhalten haben, die sie als nicht gerechtfertigt empfinden.

Ein Grund ist, dass für die Wohnung bereits ein Rundfunkbeitrag von einem anderen Bewohner gezahlt wird, z. B. dem Lebensgefährten oder einem Mitbewohner in der Wohngemeinschaft. Schreiben des Beitragsservice, mit denen auf die mögliche Rundfunkbeitragspflicht und eine Anmeldung hingewiesen wird, sollten nicht ignoriert werden. Bei telefonischen Anfragen ergibt sich oft das Bild, dass die Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen, dass der Beitragsservice wissen müsste, welche Personen in einer Wohnung leben. Dies geht jedoch aus den Meldedaten oder einer Anschrift-

tenmitteilung nicht hervor. Den Bürgerinnen und Bürgern kann nur geraten werden, den Namen und die Beitragsnummer desjenigen mitzuteilen, der mit ihnen in einer Wohnung lebt und den Rundfunkbeitrag zahlt.

Dies musste auch eine Bürgerin erkennen, die von September bis Dezember 2016 erst in eine Wohngemeinschaft und danach wieder bei den Eltern eingezogen war. Sie erhielt im Januar eine Zahlungsaufforderung ab September 2016 mit dem Hinweis, dass vorherige Zahlungsaufforderungen nicht zugestellt werden konnten, da ihre Anschrift nicht bekannt war. Sie hatte weder den Umzug in die Wohngemeinschaft und zu ihren Eltern mitgeteilt, noch angegeben, dass in den jeweiligen Wohnungen bereits eine andere Person den Rundfunkbeitrag zahlte. Aufgrund der gemachten Angaben konnte das Beitragskonto ab September 2016 abgemeldet werden. Der SWR wies allerdings darauf hin, dass entsprechende Klärungsschreiben standardmäßig versandt werden, wenn der Beitragsservice Umzugsdaten von Einwohnermeldeämtern erhält, sich die umgezogenen Personen aber nicht selbstständig bezüglich der Beitragspflicht melden.

Zu Verwirrungen bei der Zahlung des Rundfunkbeitrags kam es auch im Fall einer Wohngemeinschaft aus Landau, in der öfter einmal die Bewohner wechselten. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft waren davon ausgegangen, dass das Beitragskonto für die Wohnung geführt wurde. Seitens der Bewohner war dem Beitragsservice daher nach dem Auszug der ursprünglichen Beitragszahlerin die geänderte Bankverbindung eines männlichen Mitbewohners sowie die Bitte auf Namensänderung des Beitragskontos mitgeteilt worden. Abgebucht wurden die Beiträge von dem Bankkonto, aber die Namensänderung fand nicht statt. Dies stellte sich erst über ein Jahr später heraus, nachdem neue Mitbewohner einzogen, die nun den Rundfunkbeitrag zahlen sollten. Die alte Mitbewohnerin und Beitragszahlerin war nach Bonn in eine andere Wohngemeinschaft gezogen, für die bereits Beiträge gezahlt wurden; der von der Wohngemeinschaft in Landau gezahlte Beitrag wurde aber dem auf ihren Namen lautenden Beitragskonto gutgeschrieben. Hier teilte der SWR mit, dass er ausnahmsweise eine Namensänderung des Beitragskontos – wie bei Ehepaaren üblich – durchführte. Für die Zukunft wurde die Wohngemeinschaft aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beitragskonten personenbezogen geführt werden. Zieht

also der beitragszahlende Bewohner aus, muss sich ein anderer Mitbewohner anmelden.

13.2 Forderung von Rundfunkbeiträgen ohne Nutzung der Wohnung

Ein weiterer Grund für Beschwerden war, wenn Rundfunkbeiträge für Wohnungen gefordert wurden, in denen die Bürgerinnen und Bürger nach eigenen Angaben nicht bzw. nicht mehr lebten.

In einem solchen Fall beanstandete ein luxemburgisches Ehepaar die Forderung von Rundfunkbeiträgen von der Ehefrau für die Zeit von November 2011 bis Dezember 2014. Sie war seit 2011 mit einem Wohnsitz in Luxemburg gemeldet und lebte dort seit Dezember 2012 mit ihrem jetzigen Ehemann in einer Wohnung. Erst im August 2016 waren sie gemeinsam nach Deutschland gezogen. Aus ihrer Sicht musste die Anmeldung bei der damaligen GEZ, auf die sich der Beitragsservice berief, durch den Ex-Freund erfolgt sein. Zwar hatte sie einige Monate mit ihm in Deutschland gelebt und war dort gemeldet, war aber nach ihrem Auszug und der Trennung vom damaligen Vermieter abgemeldet worden. Da entsprechende Meldedaten aus Luxemburg vorgelegt werden konnten, teilte der SWR mit, dass er dem Vorbringen Glauben schenkt und die Abmeldung zum Anmeldedatum durchführt.

13.3 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Ein weiterer Teil der Eingaben befasste sich mit den Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Grundsätzlich ist eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht an den Bezug der im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Sozialleistungen geknüpft. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einer sog. Härtefallbefreiung. Voraussetzung ist, dass jemand keine Sozialleistungen erhält, weil die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze überschreiten, aber die Überschreitung geringer ist als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags von 17,50 €. Müssten die Bürgerinnen und Bürger den Rundfunkbeitrag zahlen, wären sie schlechter gestellt als die Empfänger von Sozialleistungen.

In diesem Zusammenhang gab es einige Eingaben, in denen es um die Frage ging, ob die Voraussetzungen für eine sog. Härtefallbefreiung vorlagen. In einem Fall war eine Wohngeldbezieherin aufgefordert worden, einen ablehnenden Bescheid der Sozialbehörde vorzulegen, aus dem ersichtlich war, dass eine Sozialleistung wegen Einkommensüberschreitung abgelehnt wurde. Außerdem sollte dem Bescheid die Höhe der Einkommensüberschreitung zu entnehmen sein. Die Bürgerin, die neben ihrer Altersrente Wohngeld erhält, legte den Wohngeldbescheid sowie eine (fiktive) Berechnung der Kreisverwaltung über Grundsicherungsleistungen vor, aus der sich zum einen die Höhe der Einkommensüberschreitung von 11,46 € und auch die Tatsache, dass sie kein Vermögen hat, ergab. Auch die Mitarbeiterin der Kreisverwaltung hatte versucht, dies telefonisch mit dem Beitragsservice zu klären, aber keinen Erfolg gehabt. Als Antwort gab es nur die Begründung, dass Bezieher von Wohngeld keinen Anspruch auf Befreiung hätten. Dies ist grundsätzlich richtig; allerdings wurde nicht bedacht, dass die Härtefallbefreiung auch für diese Fälle in Betracht kommt. Denn selbst mit dem Wohngeld als Einkommen hatte die Bürgerin nur 11,46 € monatlich mehr zur Verfügung als beim Bezug von Grundsicherung. Die Härtefallbefreiung konnte in diesem Fall mit dem SWR geklärt werden.

Hervorzuheben ist auch in diesem Jahr die gute Zusammenarbeit mit dem SWR, der bei der Bearbeitung der Anliegen, sofern dies möglich ist, Lösungsvorschläge im Sinne der Betroffenen unterbreitet. Hierfür bedankt sich der Bürgerbeauftragte ausdrücklich.

IV. Öffentliche Petitionen

Die Erfahrungen mit der öffentlichen Petition seit deren Start im Jahr 2011 zeigen, dass insbesondere die Möglichkeit der Mitzeichnung genutzt wird. Die Registrierung der Mitzeichnungen erfolgt anhand der bei der Registrierung anzugebenden E-Mail-Adresse.

Dies bedeutet zwangsläufig, dass Bürgerinnen und Bürger, die keine E-Mail-Adresse besitzen, die Petition nicht mitzeichnen können. Allerdings kommt es immer wieder vor, dass zu veröffentlichten Petitionen Unterschriften-

bzw. Unterstützerlisten eingereicht werden, mit denen Bürgerinnen und Bürger „auf herkömmliche Art“ ihre Unterstützung für das Anliegen kundtun. In diesem Zusammenhang taucht immer wieder die Frage auf, ob diese Unterschriftenlisten auf die Zahl der Mitzeichnungen auf der Homepage des Bürgerbeauftragten dazu addiert werden. Dies ist nicht der Fall. Allerdings werden auch diese Unterschriften bzw. deren Anzahl der beteiligten Verwaltung zur Kenntnis gegeben bzw. liegen dem Petitionsausschuss des Landtags bei dessen Entscheidung vor. Die Unterstützung einer Petition durch eine Unterschriftenliste ist also nach wie vor wichtig und es ist sichergestellt, dass auch diese Unterstützer-Unterschriften den Verantwortlichen bekannt gegeben werden.

Auch in Rheinland-Pfalz ist zu beobachten, dass sowohl in der Presse als auch in sozialen Netzwerken auf veröffentlichte Petitionen hingewiesen wird und darauf, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger die Petition mitzeichnen und damit unterstützen können; teilweise wurde eine direkte Verlinkung zur Internetseite des Bürgerbeauftragten angeboten, von wo aus direkt die Mitzeichnung erfolgen konnte. Sowohl Parteien als auch Interessenvertretungen wie z. B. Bürgerinitiativen verwiesen in ihren Internetauftritten auf veröffentlichte Petitionen und ermunterten zu deren Mitzeichnung. Derartige Hinweise in der Presse oder im Rahmen sozialer Netzwerke im Internet führen nach den bisherigen Erfahrungen stets zu einer erhöhten Zahl an Unterstützern der jeweiligen Petition. Gleichzeitig wird die öffentliche Petition dadurch bekannter und es erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass noch mehr Menschen ihr verfassungsrechtlich verankertes Petitionsrecht wahrnehmen und nutzen. Dies zeigt, wie wichtig es war, das Petitionswesen den digitalen Verhältnissen und Bedürfnissen der Gesellschaft anzupassen. Im Verhältnis zu externen Petitionsplattformen ist festzustellen, dass immer wieder auch Rheinland-Pfalz betreffende Petitionen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung eines Anliegens auf einer externen Petitionsplattform stellt jedoch kein Petitionsverfahren im Sinne der Landesverfassung oder der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz dar; es ist also nicht gewährleistet, dass sich der Bürgerbeauftragte und dann anschließend der Petitionsausschuss des Landtags mit der Petition befasst.

Bei den abgelehnten Anträgen auf Veröffentlichung erfolgte auch in diesem Berichtszeitraum eine überwiegende Anzahl der Ablehnungen wieder aus dem Grund, dass es sich nicht um Anliegen von allgemeinem Interesse handelte, sondern vielmehr um individuelle Anliegen bzw. persönliche Bitten und Beschwerden. Beispielhaft seien hier Anliegen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beihilfeanträgen, der Gewährung von Wohngeld oder ein begehrtes bauaufsichtliches Einschreiten genannt. Wichtig ist, dass durch die Ablehnung des Antrags auf Veröffentlichung keine Nachteile für den Einreicher der Petition entstehen, da die Eingabe auf jeden Fall bearbeitet wird.

Veröffentlichte Petitionen im Jahr 2017:

- Einführung der Biotonne in Frankenthal, 16 Mitzeichnungen
- Einrichtung einer Online-Polizeiwache, 15 Mitzeichnungen
- Änderung des Ehrensoldgesetzes, 28 Mitzeichnungen
- Schließung der Polizeiautobahnstation Emmelshausen, 597 Mitzeichnungen
- Änderung von § 3 Nr. 2 Landesstraßengesetz, 1.279 Mitzeichnungen
- Erhalt kleiner Grundschulen, 12 Mitzeichnungen
- Ersetzung des Pflichtfaches Gesellschaftslehre an den Realschulen Plus und Integrierten Gesamtschulen durch Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde, 71 Mitzeichnungen
- Änderung des § 3 Abs. 1 Landesbibliothekgesetz, 0 Mitzeichnungen
- Änderung der Landeserschwermisszulagen-Verordnung; Wechselschichtzulage, 3.176 Mitzeichnungen
- Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz; Nachtkioske, 160 Mitzeichnungen

Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und des Beauftragten für die Landespolizei unter www.derbuergerbeauftragte.rlp.de zu finden.

Anlagen

1. Die Mitglieder des Petitionsausschusses

Vorsitzender: Fredi Winter (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Horst Gies (CDU)

Mitglieder:

- Jörg Denninghoff (SPD)
- Heijo Höfer (SPD)
- Ingeborg Sahler-Fesel (SPD)
- Barbara Schleicher-Rothmund (SPD)
- Fredi Winter (SPD)
- Horst Gies (CDU)
- Elfriede Meurer (CDU)
- Christof Reichert (CDU); bis 04.12.2017 Gordon Schnieder (CDU)
- Reinhard Oelbermann (CDU)
- Jens Ahnemüller (AfD)
- Monika Becker (FDP)
- Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN); bis 01.04.2017 Eveline Lemke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)



Foto: Torsten Silz

2. Die Mitglieder der Strafvollzugskommission

Vorsitzender: Fredi Winter (SPD)

Stellv. Vorsitzende: Elfriede Meurer (CDU)

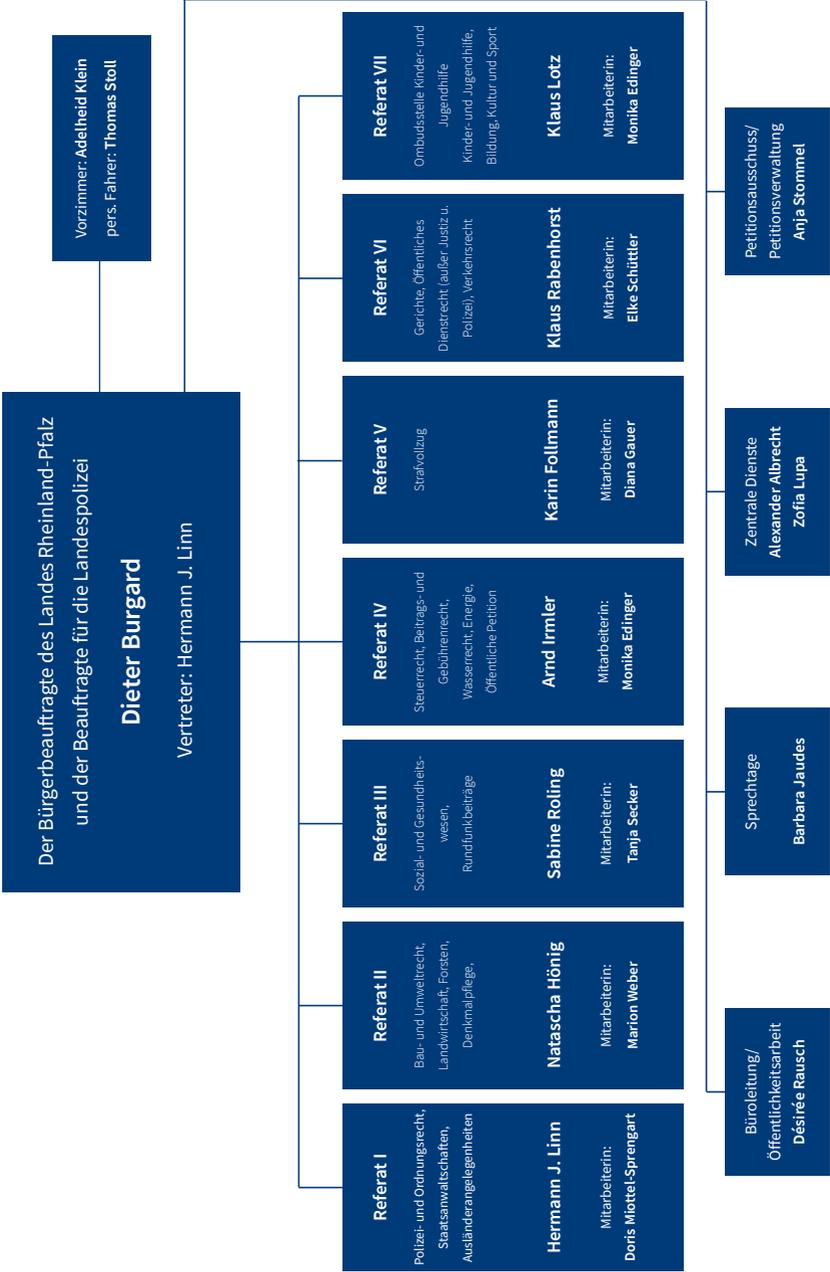
Mitglieder:

- Jörg Denninghoff (SPD)
- Fredi Winter (SPD)
- Matthias Lammert (CDU)
- Elfriede Meurer (CDU)
- Jens Ahnemüller (AfD)
- Monika Becker (FDP)
- Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)



Das Team des Bürgerbeauftragten. Foto: Torsten Silz

Organigramm



Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei

Vom 3. Mai 1974 *)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz
vom 08.07.2014 (GVBl. S.116)

Teil 1

Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben.

(3) Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 2 Eingaberecht

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.

(2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 3 Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn

a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist;

b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;

c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;

d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;

e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn

a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,

b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,

c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,

d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.

(3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4 Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen ersuchen.

Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90a der Landesverfassung Gebrauch machen will.

§ 5 Erledigung der Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.

(2) Die zuständige Stelle soll dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.

(4) Der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 6 Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht

(1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss er gehört werden.

(3) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.

(4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9 Wahl und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Amtsverhältnis

(1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.

(3) Das Amtsverhältnis endet

- a) mit Verlust der Wählbarkeit,
- b) mit Ablauf der Amtszeit,
- c) durch Tod,
- d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1),
- e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2),
- f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2).

(4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11 Abberufung und Entlassung

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12 Dienstsitz

(1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.

(2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 13 Verhinderung

(1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14 Bezüge

(1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz- SZG -) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl.S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.

§ 15 (Änderungsbestimmung)

Teil 2

Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

§ 26 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 27 *) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Fußnoten *) Verkündet am 13. 5. 1974

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der
Beauftragte für die Landespolizei
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (06131) 28999-0
Telefax: (06131) 28999-89

Redaktion: Hermann J. Linn

Fotos: Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
und des Beauftragten für die Landespolizei

Copyright: Februar 2018, Büro des Bürgerbeauftragten des
Landes Rheinland-Pfalz und des Beauftragten für die
Landespolizei

Gestaltung: Petra Louis

Druck: Caritas Werkstätten St. Anna, Ulmen

Der Bürgerbeauftragte im Internet:
www.derbuergerbeauftragte.rlp.de

